

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
HAMBURGER GESELLSCHAFT
ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Die Entwicklung des Versicherungswesens
und des Versicherungsrechts
in der Sowjetischen Besatzungszone und
in der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. Siegfried Schulze
Leipzig
Dezember 1991

Herausgeber:
Hamburger Gesellschaft
zur Förderung des Versicherungswesens mbH
Abteistraße 15
W-2000 Hamburg 13

Heft 11
Juli 1992



Die Entwicklung des Versicherungswesens und des
Versicherungsrechts in der Sowjetischen Besatzungszone
und in der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. Siegfried Schulze
Leipzig

Leipzig, Dezember 1991

Vorwort

Die Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH legt hiermit eine Arbeit vor, mit der es eine besondere Bewandnis hat.

Als bald nach der "Wende", noch im Dezember 1989, beschloß der Beirat der Gesellschaft, ein Gutachten in Auftrag zu geben, das sich vergleichend mit dem Versicherungswesen in der Bundesrepublik Deutschland und dem der damals ja noch vorhandenen Deutschen Demokratischen Republik auseinandersetzen sollte. Mit Herrn Professor Schulze, dem einzigen Inhaber eines versicherungsrechtlichen Lehrstuhls in der Deutschen Demokratischen Republik, wurde ein kompetenter Bearbeiter gefunden.

Zu der Zeit konnte niemand ahnen, wie schnell sich die Dinge entwickeln und wo die Entwicklung hingehen würde. Mit der Übernahme des Versicherungsaufsichts- und des Versicherungsvertragsrechts der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik und der deutschen Einigung wurde das Projekt einer Rechtsvergleichung hinfällig, noch bevor die Arbeiten richtig begonnen hatten.

Nach einigem Zögern, auch Herr Professor Schulze wurde durch die neuerlichen Entwicklungen vielfältig in Anspruch genommen, hat der Beirat alsdann Herrn Professor Schulze gebeten, die Arbeit als historischen Rückblick zu gestalten und zu Ende zu führen.

Das Ergebnis dieser Umgestaltung legen wir hiermit vor. Wir haben bewußt davon abgesehen, auf Perfektion auch in dem Erscheinungsbild der beigefügten Materialien zu drängen. Diese sind so übernommen worden, wie sie dem Verfasser zugänglich gemacht wurden. Die Arbeit soll auch nicht die Geschichte des Versicherungswesens der Deutschen Demokratischen Republik schreiben, sondern nur einen Beitrag zur Aufzeichnung dieser Geschichte leisten, einen Beitrag geschrieben zu einer Zeit, als noch nicht alle Quellen erreichbar und gesichtet waren.

Wir hoffen, die Schrift wird in diesem Sinne mit Nutzen gelesen werden.

Der Beirat der
Hamburger Gesellschaft zur
Förderung des Versicherungswesens mbH

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Das Versicherungswesen im Jahre 1945 und seine Behandlung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ)
 - 1.1. Die Lage der Versicherungswirtschaft am Ende des 2. Weltkrieges
 - 1.2. Das sowjetische Versicherungswesen als Modell für die Entwicklung in der SBZ?
 - 1.3. Die Verfügungen der sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) in der SBZ im Jahre 1945
2. Das Versicherungswesen und seine rechtliche Ausgestaltung in der SBZ bis 1949
 - 2.1. Verfügungen des Kontrollrates in Deutschland und ihre Durchführung in der SBZ
 - 2.2. Verfügungen der SMAD und ihre Realisierung
 - 2.3. Verfügungen der Landesregierung und der Landtage
 - 2.4. Das geltende Versicherungsaufsichtsrecht
 - 2.5. Das geltende Versicherungsvertragsrecht
3. Die Entwicklung des Versicherungswesens und seine rechtliche Ausgestaltung in der DDR
 - 3.1. Versicherungswesen und Versicherungsrecht bis zum Beginn des erklärten sozialistischen Aufbaus im Jahre 1952
 - 3.1.1. Das Versicherungsaufsichtsrecht und die Entwicklung des Versicherungsmonopols
 - 3.1.2. Das Versicherungsvertragsrecht
 - 3.1.2.1. Die Versicherung der volkseigenen Betriebe
 - 3.1.2.2. Die Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen

- 3.1.2.3. Die Versicherung der Bürger
- 3.2. Versicherungswesen und Versicherungsrecht bis zum Beginn des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im Jahre 1968
 - 3.2.1. Das entwickelte Versicherungsmonopol des Staates
 - 3.2.2. Das Versicherungsvertragsrecht und seine Konzentration auf einzelne Wirtschaftsbereiche
 - 3.2.2.1. Die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft
 - 3.2.2.2. Die Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen
 - 3.2.2.3. Die Versicherung der Land-, Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft
 - 3.2.2.4. Die Versicherung der Genossenschaften
 - 3.2.2.5. Die Versicherung der Bürger
 - 3.2.2.6. Sonstige versicherungsrechtliche Regelungen
- 3.3. Versicherungswesen und Versicherungsrecht von 1968 - November 1989
 - 3.3.1. Das neue Statut der Staatlichen Versicherung und seine aufsichtsrechtlichen Normen
 - 3.3.2. Das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) und das Versicherungsrecht
 - 3.3.3. Die Regelungen internationaler versicherungsvertraglicher Beziehungen mit Hilfe des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge
- 4. Die Umgestaltung des Versicherungswesens und des Versicherungsrechts nach marktwirtschaftlichen Erfordernissen 1989 - 1990
 - 4.1. Die Notwendigkeiten der marktwirtschaftlichen Öffnung
 - 4.2. Versicherungsmonopol und Marktwirtschaft
 - 4.3. Die versicherungsaufsichtsrechtliche Entscheidung
 - 4.4. Anpassungsnotwendigkeiten auf versicherungsvertragsrechtlichem Gebiet

Fußnotenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Dokumentenanhang

Einleitung

Im ersten Jahrzehnt nach der bedingungslosen Kapitulation des Hitler-Staates wurden in der sowjetisch besetzten Zone bzw. in der DDR die wichtigsten Grundlagen für ein System des Risikoschutzes geschaffen, das in erster Linie der Entwicklung der gesellschaftlichen Positionen der herrschenden Kreise zu dienen bestimmt war. Ausgangspunkt dafür bildete - wie auch in anderen Bereichen - die Forderung, daß es gelingen müsse, jene Kräfte unwirksam zu machen, die Europas Völker in den letzten 50 Jahren in zwei verheerende Kriege getrieben hatten. Dieser 1945 und in den folgenden Jahren vorherrschende Gedanke, der so einprägsam und überzeugend dargestellt in allen Teilen des besiegten Deutschland die Kräfte der Demokratisierung zu entwickeln geeignet war, wurde von den bestehenden Gesellschaftstheorien unterschiedlich interpretiert und ausgestaltet.

In der SBZ ging man davon aus, das bis 1945 bestehende Versicherungssystem als Instrument imperialistischer Machtausübung zu kennzeichnen und mit Kriegs- und Nazi-verbrechern gleichzusetzen, deren Macht zu beseitigen die gemeinsame Zielstellung der Anti-Hitler-Koalition war, wie sie in Teheran, Jalta und Potsdam fixiert wurde. Daß sich der in den einzelnen Besatzungszonen vollziehende Prozeß der Demokratisierung des gesellschaftlichen und des Wirtschaftslebens nicht immer gleichmäßig und folgerichtig von den jeweiligen Positionen der Besatzungsmächte ausgehend entwickelte, läßt sich in allen Bereichen nachweisen.

Insofern bildet das Versicherungswesen keine Ausnahme, sondern fügt sich in das Gesamtbild unterschiedlicher Gesellschaftspositionen der Siegermächte folgerichtig ein. Die Grundpositionen der Besatzungsmächte wirken sich gravierend auf ihre jeweiligen Einflußbereiche aus und bestimmten bereits in den ersten Tagen der Besetzung Deutschlands die Grundlinie der zu beschreitenden Wege. Insofern muß man davon ausgehen, daß die einigende Klammer der Anti-Hitler-Koalition nur im gemeinsamen Interesse zur Vernichtung des faschistischen Machtpotentials zu erblicken ist, jede Besatzungsmacht jedoch die Ausweitung ihres Einflußbereiches anstrebte. Es wird künftigen Historikergenerationen vorbehalten sein, hier Verifizierungen vorzunehmen. An dieser Stelle soll versucht werden, einen Teilprozeß dieser Entwicklung festzuhalten. Man wird deshalb verstehen müssen, daß unterschiedlichste Interessen und die sie vertretenden Gruppen auf den Gang der Entwicklung Einfluß nahmen, aber am Grundkonzept der Siegermächte kaum etwas zu ändern vermochten. Damit wird deutlich, daß eine echte gemeinsame Chance für alle Deutschen zu einer einheitlichen Entwicklung in den ersten Nachkriegsjahren nicht gegeben war und mit der Verschärfung des kalten Krieges zwischen den Systemen auch immer weiter eingeschränkt wurde. Erst mit der Beseitigung dieser kontraproduktiven Positionen und der Erkenntnis, daß Zukunftssicherung nur im Miteinander erreichbar ist, eröffnete sich

die Chance zur Herstellung der deutschen Einheit. Daß hierbei die Entwicklung der inneren Widersprüche eine entscheidende Rolle spielte, bedarf wohl kaum der Unterstreichung.

Unter solchen Aspekten gliedert der Verfasser die vorgelegte Arbeit in vier Abschnitte, die für sich genommen eine noch umfassendere Behandlung verdient hätten. Es kam dem Verfasser darauf an, Beweise der Entwicklung zu sichern und die innere Logik des Entwicklungsganges sichtbar werden zu lassen.

Aus diesem Grunde ist Archivmaterial in verhältnismäßig großem Umfange einbezogen worden. Die Anfügung eines Dokumentenanhangs soll die Arbeit übersichtlicher und beweiskräftiger werden lassen.

1. Das Versicherungswesen im Jahre 1945 und seine Behandlung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ)

1.1. Die Lage der Versicherungswirtschaft am Ende des zweiten Weltkrieges

Nach der bedingungslosen Kapitulation im Mai 1945 zeichneten sich für das gesamte Versicherungswesen gravierende Folgen ab. Den von den Versicherungsnehmern aufgebrauchten Fonds standen infolge der verfügbaren Anlagepolitik des Hitler-Staates kaum noch echte Werte gegenüber. So läßt sich nachweisen, daß durch die Ausdehnung der Anlage in Reichsschuldverschreibungen und der Verwendung dieser Mittel zur Kriegführung, eine weitgehende Entwertung eintrug. Daher bestand keine Möglichkeit mehr, die eingegangenen Verpflichtungen real zu erfüllen.

Die Veränderungen in den Anlagearten zwischen 1930 und 1945 wiesen allein in den Positionen Grundeigentum und Hypotheken und Wertpapiere eine Umkehrung aus. Waren 1930 68,7 % der Versicherungsgelder in Grundstücken und Hypotheken angelegt, so konnten 1945 nur noch 25,3 % in dieser Anlageart ausgewiesen werden. Bei den Wertpapieren - zu denen auch die Reichsschuldverschreibungen zählten - zeigte sich ein Anstieg von 11,6 % auf 58,4 % im gleichen Zeitraum.¹ Auch die Zeitschrift Versicherungswirtschaft wies für diese Jahre 1930 bis 1940 eine ähnliche Entwicklung aus.²

Von den im Gebiet der SBZ (ohne Berlin) mit Hauptsitz etablierten 16 Versicherungsaktiengesellschaften und den

22 Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die vom Reichsaufsichtsamt überwacht wurden, wurden 1943 (dem letzten Bilanzjahr) 117,5 Mio RM Grund- bzw. Hypothekenbesitz und 760,5 Mio RM Wertpapiervermögen ausgewiesen.³ Diese von den Staatsorganen verfügte Änderung der Anlage-richtlinien muß man im Zusammenhang mit der gesamten Organisation der Leitung der Versicherungswirtschaft in dieser Zeit betrachten: So verfügte die Reichsregierung eine Zusammenfassung der Versicherungswirtschaft in der sogenannten "Reichsgruppe Versicherungen", die sich in 7 Wirtschaftsgruppen (nach Versicherungsarten gegliedert), die Kriegsarbeitsgemeinschaft Transportversicherung, die Fachgruppe Versicherungsagenten und eine Auskunftsstelle untergliederte. Streng nach dem "Führungsprinzip" organisiert, hatten die Fachgruppen keine Möglichkeit, wirksam auf die Reichsgruppe Einfluß zu nehmen.⁴ Von einer Selbständigkeit der Versicherungsunternehmen, was die Vermögensbildungspolitik anbelangt, kann in dieser Zeit keine Rede gewesen sein.⁵ Daraus jedoch die Folgerung ableiten zu wollen, man könne die Versicherungsunternehmen als Organisationen des Staates ansehen und müsse sie so wie die nazistischen Organisationen behandeln, widerspricht jeder Logik.

Angeichts der wirtschaftlichen Lage im Jahre 1945 erforderte die Neuordnung des Wirtschafts-, Geld- und Finanzwesens auch eine Neugestaltung der versicherungswirtschaftlichen Beziehungen. Für diese Neuordnungen waren in den Beschlüssen der Anti-Hitler-Koalition von Teheran und Jalta keinerlei Prämissen gesetzt worden, die unmittelbar

nach der Besetzung Deutschlands hätten umgesetzt werden müssen. Allerdings gab es in allen Ländern der Alliierten Vorschläge und Erwägungen, wie man mit Deutschland verfahren solle. So schrieb beispielsweise Lucius Clay, daß in der Zeit des 3. Reiches der Geldumlauf von 5 auf 70 Milliarden RM und die Reichsschuld von 12 auf 400 Milliarden RM angewachsen seien und eine Finanzreform unerläßlich wäre. ⁶

Dem Verfasser sind jedoch keinerlei Verlautbarungen der Alliierten bekannt, in denen von einer Liquidation aller Versicherungsunternehmen und der Schaffung eines staatlichen Versicherungssektors ausgegangen worden wäre.

1.2. Das sowjetische Versicherungswesen als Modell für die Entwicklung in der SBZ

Es kann leicht nachgewiesen werden, daß die UdSSR bestrebt war, in den von ihr besetzten Ländern ein Staats- und Gesellschaftssystem aufzubauen, das dem des eigenen Landes entsprach. Damit wird aber nur ein Teilaspekt des Entwicklungsprozesses nach dem Mai 1945 erfaßt. Der Prozeß selbst ist weitaus vielschichtiger und stets davon getragen, daß deutsche Stellen die rechtsnormativen Voraussetzungen für die Entwicklung geschaffen haben. Deshalb verlief der Entwicklungsprozeß in den einzelnen Ländern und Provinzen der SBZ auch nicht einheitlich und weist vielmehr große Widersprüchlichkeiten auf.

Das sowjetische Versicherungswesen als Modell künftiger Entwicklungen nutzen zu wollen, stieß bereits dadurch auf

Schwierigkeiten, daß das in Deutschland bestehende Versicherungswesen weitaus differenzierter entwickelt war, als das in der UdSSR bestehende Versicherungswesen. Zudem ist darauf zu verweisen, daß in der UdSSR lange Zeit davon ausgegangen wurde, daß jede Risikofondsbildung nach staatlichem Plan zu erfolgen habe und daher ein spezielles Versicherungssystem an dem natürliche und juristische Personen beteiligt sind, nicht erforderlich sei. Solche Auffassungen wurden sogar in den 60-er Jahren noch vertreten und erst Hinweise auf Marx'sche Erkenntnisse - wie z. B., daß von jedem erzeugten Produkt ein Teil für zufällig auftretende schädigende Ereignisse zurückgelegt werden müsse, um kontinuierliche Entwicklungen zu sichern - bewirkten ein Umdenken. Allerdings läßt sich nicht ausschließen, daß die pragmatische Erkenntnis, mit Hilfe der Versicherung wichtige Finanzierungsquellen zu erschließen, dabei entscheidend mitwirkten. Unzweifelhaft dürfte sein, daß die in der UdSSR nach 1917 durchgeführte Nationalisierung (Betriebe, Grund und Boden, Banken, Versicherungen) für eine gewünschte volksdemokratische Entwicklung gewisse Prämissen bei den Dienststellen der SMAD, die ja von der Zentrale über die Länder bis in alle Kreise und kreisfreien Städte etabliert waren, zu setzen vermochten. Angesichts der Teilung Deutschlands in Besatzungszonen mußte jedoch auch gewisse Rücksicht auf das Verhalten der Menschen in den einzelnen Ländern genommen werden. Daher ließ sich in der Folgezeit vieles in Empfehlungen, Ratsschläge und Hinweisen auf die eigene Entwicklung fassen,

ohne das Ziel aus dem Auge zu verlieren. Unzweifelhaft ist auch, daß dort, wo sich Widerstand zeigte, auch mit Befehlen und Weisungen operiert wurde. Eine Situation, die es zu Grundsatzproblemen sicherlich in jeder Besatzungszone gegeben haben dürfte. Da es keine Stelle gab, die solche Weisungen hätte auf ihre Übereinstimmung mit den völkerrechtlich vereinbarten Grundregelungen überprüfen können, wurden derartige Entscheidungen rechtswirksam. Hinzu kommt, daß oft elementare Probleme der Überlebenseicherung im Vordergrund standen und damit Fragen der Gestaltung des Versicherungssystems nicht im Blickpunkt breiter Bevölkerungskreise standen.

1.3. Die Verfügungen der SMAD in der SBZ im Jahre 1945

Bei der Beurteilung der getroffenen Verfügungen in den einzelnen Besatzungsgebieten ist von den im Lande der jeweiligen Besatzungsmacht herrschenden Vorstellungen auszugehen. Hier wurde in der SBZ stets das Stalin zugeschriebene Wort propagiert: Die Hitler kommen und gehen, aber das deutsche Volk, der deutsche Staat bleibt. Darin lag

zweifellos eine Chance begründet.

Im alliierten Kontrollrat, der die Vereinbarungen der Siegermächte gewährleisten und durchsetzen sollte, wurden im Jahre 1945 keinerlei Verfügungen zu Fragen des Versicherungswesens getroffen. Die Hauptaufgabe bestand darin, den Nationalsozialismus und den Militarismus zu zerschlagen. Erkennbar wurde zuerst, daß es darum ging, die Naziaktivisten und Kriegsverbrecher dingfest zu machen und sie ihrer Bestrafung zuzuführen. Deshalb wurden auch deren Organisationen verboten und aufgelöst.

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Versicherungswesens in der SBZ bildete der Befehl 01 der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD) vom 23. Juli 1945.⁷ Dieser Befehl ist heute nur noch an der angegebenen Stelle zu finden. Roesch bezieht sich in seiner Sammlung "Thüringische Gesetze und Verordnungen zur Neuregelung des Versicherungswesens in Thüringen" auf einen Befehl 01 vom 23./25. Juli 1945, dessen Punkt 4 ein unbeschränktes Betätigungsverbot für alle Versicherungsunternehmen enthalten haben soll. Dies ist jedoch durch keinerlei nachprüf-bare Quelle belegbar.

Im VOBl. der Provinz Sachsen-Anhalt wird im Befehl 01 in den Ziffern 12 bis 14 und 18 bis 19 auf Versicherungsprobleme eingegangen und lediglich ein gleiches Auszahlungsverbot wie für die Auszahlungen von Anleihen (geregelt in Ziffer 8), fixiert (Ziffer 12). In Ziffer 13 wurde festgelegt, daß "Versicherungsgesellschaften für Eigentums- und Personenversicherungen" zu schaffen seien und eine "Zwangsversicherung von Unternehmen und Häusern" eingeführt werden müsse. Um die Lage auf dem Gebiet des Versicherungswesens

in Deutschland genau kennenzulernen und zu fixieren, hatten die Kommandanten der SMA in den Ländern und Provinzen der Finanzabteilung der SMAD "Berichte über die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften bis zum Kriegsende" einzureichen (Ziffer 14). Ziffer 18 und 19 befaßten sich mit Problemen der Sozialversicherung für die Arbeiter und Angestellten.

Aus dem Befehl O1 kann daher keinesfalls bereits eine Enteignung der alten Versicherungsunternehmen abgeleitet werden, wie dies Roesch versucht.⁸ Dies gilt auch dann, wenn in Thüringen ein abgewandelter Befehl O1 ergangen wäre, der ein Betätigungsverbot der alten Versicherungsunternehmen enthalten hätte.

Ob es sich bei der Thüringer Fassung des Befehls O1 - falls es diese wirklich gegeben hat - um eine fehlerhafte Übersetzung oder eine bewußte Änderung der thüringischen SMA gehandelt hat, ist nicht feststellbar. Daraus eine wirksame Enteignung ableiten zu wollen, ist auch bereits deshalb falsch, weil im Befehl Nr. 47 der thüringischen SMA vom 3. 10. 1945 sich der Hinweis befindet, daß "das Verbot der Fortsetzung der Arbeit der alten Versicherungsunternehmen noch geprüft" werde.⁹

Über die Zulassung oder Nichtzulassung privater Versicherer herrschte geraume Zeit keine einhellige Auffassung bei der SMAD. So geht aus dem Protokoll einer Arbeitsbesprechung in der DZfV am 27. 9. 1945 hervor, daß der zuständige Vertreter der SMAD erklärt habe, die Angelegenheit würde noch in Moskau entschieden. Am 16. 10. 1945 wurde im gleichen Gremium mitgeteilt, daß

private Versicherungsgesellschaften auch neu gebildet werden könnten. Vergleiche hierzu auch die Dokumente Nr. 1 und 2 im Anhang.

Hinzuweisen bleibt ferner darauf, daß das verfügte Auszahlungsverbot nur galt, "falls die Mittel der Versicherungsgesellschaft erschöpft sind".¹⁰ Das bedeutet aber im Umkehrschluß, ein Verbot der Ausübung der Geschäftstätigkeit bestand nicht, wenn noch Finanzmittel vorhanden waren.

Die in den Ländern und Provinzen etablierten Kommandanturen der SMA und die ihnen unterstellten Kommandanturen in den Städten und Kreisen gingen sofort daran, deutsche Verwaltungskörperschaften zu bilden, wobei sie sich auf demokratische Kräfte aus verschiedenen Kreisen orientierten. So waren zunächst viele bürgerlich-humanistische Kräfte wirksam, gab es doch relativ wenig Kräfte, die den Arbeiterparteien angehört hatten.

Von der SMAD wurden 1945 eine Reihe von Gebäuden von Versicherungsunternehmen unter Sequester gestellt, d. h., sie wurden für die Kommandantur oder die Garnison in Anspruch genommen, ohne daß damit etwa eine Enteignung verbunden gewesen wäre.

Mit Befehl Nr. 17 des Oberbefehlshabers der SMAD vom 25. 7. 1945 wurde die Errichtung Deutscher Zentralverwaltungen verfügt.¹¹ Dazu gehörte auch die Deutsche Zentralfinanzverwaltung (DZfV). Am 22. Oktober 1945 erließ dann (praktisch im Nachgang) der Chef der SMAD einen Befehl, in dem er den Länder- und Provinzialverwaltungen das Gesetzgebungsrecht übertrug.

Ein weiterer Befehl bezüglich der Behandlung von Versicherungsunternehmen erging offiziell nicht.

Es kann jedoch kaum als ein Alleingang angesehen werden, wenn am 9. November 1945 von der "SMA für das Bundesland Sachsen" ein Befehl Nr. 10 erlassen wurde, mit dem der "Präsident für das Bundesland Sachsen" aufgefordert wird: "... sofort alle Arten Versicherungsgesellschaften zu liquidieren und die neue Provinzial-Versicherungsgesellschaft mit ihren Filialen in den Städten und Kreisen zu organisieren". Die Bilanzen der zu liquidierenden Unternehmen sollten dem Bevollmächtigten der Finanzabteilung der SMA Sachsen bis zum 1. 12. 1945 übergeben werden. Der Befehl war unterzeichnet vom Generalmajor Dubrowski.¹²

Im gleichen Befehl wird jedoch die Einreichung einer Liste von privaten Versicherern gefordert, die ihre Arbeit fortsetzen sollen. Eine Bestätigung behält sich der Chef der SMA vor. Allein daraus ist zu folgern, daß es zunächst der SMA darum ging, nur einen Teil der Versicherungseinrichtungen zu beseitigen.

Aus Protokollen von Arbeitsbesprechungen der DZfV geht hervor, daß sich der verantwortliche Offizier bei der SMAD Listen über die im Gebiet der SBZ tätigen Versicherer vorlegen ließ und ersuchte, den Einfluß von Banken und Industrie auf diese Unternehmen nachzuweisen. So wurden Namensverzeichnisse gefordert, um prüfen zu können, ob es sich bei den leitenden Personen um Kriegsverbrecher oder aktive Mitglieder der NSDAP gehandelt hat. Ergebnisse solcher Prüfungen wurden nicht bekannt.

Im Ergebnis dieser Aktivitäten, die nur für das Bundesland Sachsen aus Sekundärquellen beweisbar sind, wurden

in allen Ländern noch vor Jahresende Verordnungen erlassen, die eine Zulassung von Versicherern von der Bestätigung der Landes- bzw. Provinzialverwaltung abhängig machte. In der Praxis kann dies jedoch nur nach Genehmigung durch die jeweilige SMA erfolgt sein. ¹³

Deutlich wird, daß die sächsische Verordnung auf die infolge des 2. Weltkrieges entstandene Vermögenssituation Bezug nimmt und sonst in den anderen Ländern und Provinzen wertneutrale Normen die Zulassung von Versicherern zum Geschäftsbetrieb innerhalb der jeweiligen Territorien gestatten. Einheitlich in den Normen ist die Gestaltung des Bereiches der Pflicht- und der freiwilligen Versicherungen und die Überleitung solcher Verträge, die nunmehr der Pflichtversicherung unterlagen auf die Landesanstalten.

Für die Lebensversicherungsverträge wurde ein Ruhen angeordnet. Die vielfach unterschiedlichen Regelungen in den Ländern führte bereits im Herbst 1945 dazu, daß die DZfV auf eine Vereinheitlichung der erlassenen Vorschriften drängte, die den wieder zugelassenen privaten Versicherern jede Geschäftstätigkeit untersagen sollte. ¹⁴

So wurde in der DVO des Landes Thüringen vom 1.11.1945 die Liquidation aller privaten Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 1.11.1945 verfügt und eine Treuhandstelle zur Abwicklung eingerichtet. ¹⁵

Wie bereits angedeutet, wurden in den Ländern Unterschiede in der Durchführung der Maßnahmen der Besatzungsmacht erkennbar. Wenngleich das Weiterbestehen von pri-

vaten Versicherern 1945 noch gewährleistet war, so zeigten sich doch unterschiedliche Behandlungsweisen: Die erste Regelung in Thüringen vom 22. 9. 1945 mußte mehrmals geändert werden, bevor sie den gestellten Anforderungen entsprach.¹⁶ In Sachsen-Anhalt wurde zunächst nur davon ausgegangen, daß die bestehenden privaten Versicherer nur im Bereich der Pflichtversicherung nicht tätig werden durften.¹⁷

Am 16. 10. 1945 gestattete der Chef der SMA der Provinz Brandenburg dem Präsidenten der Provinz Brandenburg "die Eröffnung privater, im Bereich der Provinz operierender Versicherungsanstalten zu genehmigen".¹⁸

Wie man die ersten Regelungen im Jahre 1945 auch bewerten mag, es waren keine Akte der juristischen Liquidation der Unternehmen, die das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bewirken sollten. Daher muß man in diesem Zeitraum von einem Ruhen der Geschäftstätigkeit ausgehen. Es müßte im einzelnen geprüft werden, durch welche Rechtsakte Löschungen der Unternehmen in den Registern vorgenommen worden sind. Sitzverlegungen wurden in diesem Zeitraum nicht wirksam durchgeführt, so daß man von einem juristischen Fortbestehen der Unternehmen ausgehen muß.

2. Versicherungswesen und Versicherungsrecht in der SBZ bis 1949

2.1. Die Verfügungen des alliierten Kontrollrates in Deutschland und ihre Durchsetzung

Ausgangspunkt für die Entwicklung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im besetzten Deutschland bildete die Erfüllung der völkerrechtlichen Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition von Teheran, Jalta und Potsdam, die zur Bildung eines alliierten Kontrollrates in Deutschland führten, der die Regierungsgewalt insgesamt übernahm und dessen Tätigkeit auf die Überwindung der Wurzel des "deutschen Militarismus und Nazismus" gerichtet war. ¹⁹

In den wirtschaftlichen Grundsätzen für die Nachkriegsentwicklung in Deutschland wurde die Dezentralisierung des deutschen Wirtschaftslebens, die Vernichtung der übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, die Beseitigung von Monopolvereinigungen, Trusts, Syndikaten und Kartellen gefordert. ²⁰

Wenngleich in den Vereinbarungen der Siegermächte der Grundsatz festgelegt wurde, daß jede Besatzungsmacht in ihrer Besatzungszone die höchste Regierungsgewalt auf der Grundlage der "Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen" ausübt, ²¹ sollte doch der Kontrollrat für ganz Deutschland eine einheitliche Behandlung sichern. Daß dies in der Folgezeit nicht der Fall war, sei an dieser Stelle nur angemerkt.

Für unsere Untersuchung erhebt sich die Frage, ob das

Versicherungswesen in den Komplex der Umgestaltung des Wirtschaftslebens einzubeziehen war und wie weit diese Einbeziehung zu gehen hatte. Vermied doch der Wortlaut der Erklärung der Dreimächtekonferenz - Frankreich war nicht von Anfang an beteiligt - jede Einschränkung der Umgestaltung auf bestimmte Gebiete. Da die Gelder der Versicherungswirtschaft durch die Veränderung der Anlagerichtlinien vom Staat zur Kriegsführung genutzt wurden, ging die sowjetische Besatzungsmacht davon aus, daß eine Zerschlagung des alten Versicherungssystems notwendig und an seine Stelle ein staatliches Versicherungswesen zu setzen sei, das eine privatkapitalistische Restauration und Machtentfaltung unterbinden könnte.

Gestützt auf die in der Erklärung über die Niederlage Deutschlands und die Übernahme der obersten Regierungsgewalt²² getroffenen grundlegenden Aufgabenstellungen für den Kontrollrat - Vorkehrungen für die Einstellung der Feindseligkeiten zu treffen, die Verwaltung des Landes zu organisieren und die Erfüllung der an Deutschland gestellten politischen und wirtschaftlichen Forderungen zu kontrollieren - wurde diese Absicht unwidersprochen vertreten und durchgesetzt.

Vier Kontrollratsgesetze betrafen das Versicherungswesen.

Es sind dies:

1. Das Kontrollratsgesetz Nr. 5 vom 30. 10. 1945, das die Erfassung und Übernahme deutscher Vermögenswerte im

Ausland verfügte, um diese zur Deckung der Reparationsleistungen nutzbar zu machen.

Das Vermögen der bestehenden Versicherer, das sich im Ausland befand, wurde damit erfaßt, ohne jedoch juristische Rückwirkungen auf das Bestehen der Unternehmen auslösen zu wollen.

Quelle: Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland
Nr. 2 S. 27

2. Das Kontrollratsgesetz Nr. 47 vom 10.3.1947, das die Einstellung der aktiven Versicherungstätigkeit der deutschen Versicherer im Ausland verfügte. Auch hier wurde keine generelle Einstellung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen verfügt, sondern aus Gründen der notwendigen Abgrenzung von Vermögensbeziehungen nur das Auslandgeschäft untersagt. Damit wurden bestehende Vertragsverhältnisse unterbrochen, aber auch Leistungsverpflichtungen, die aus diesen Verträgen entstehen konnten, suspendiert.

Quelle: Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland
Nr. 14 S. 263

3. Das Kontrollratsgesetz Nr. 53 vom 31.5.1947, das eine Änderung des Versicherungssteuergesetzes von 1937 bewirkte, um einen Neubeginn des versicherungswirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu ermöglichen. Auch dieses Gesetz orientierte auf eine gleichmäßige Behandlung der Versicherungsunternehmen und läßt nicht erkennen, daß man in der Versicherungswirtschaft "eine übermäßige Konzentration der Wirtschaftskraft" zu beseitigen be-

strebt sein mußte.

Quelle: Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland
Nr. 15 S. 282

4. Das Kontrollratsgesetz Nr. 57 vom 30. 6. 1947, die Auflösung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, die der Deutschen Arbeitsfront (DAF) angeschlossen waren.

Quelle: Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland
Nr. 17 S. 289

Diese sogenannten DAF-Gesellschaften hatte sich die Deutsche Arbeitsfront, eine Organisation, die von der NSDAP an die Stelle der selbständigen Gewerkschaften gesetzt worden war, angeeignet. Sie waren aus früherem Gewerkschaftsvermögen entstanden. Hier galt es, die durch die DAF Geschädigten in alte Rechte einzusetzen.

Daher bestanden die wichtigsten Aufgaben darin:

- die "Wahrung der Rechtsansprüche" der Versicherungsnehmer durch die Errichtung von geeigneten Einrichtungen demokratischen Charakters zu sichern (vgl. KRG 57 Artikel IV Abs. 1),
- die Übergabe der Verbindlichkeiten in den einzelnen Besatzungszonen vorzunehmen, wobei als Grundsätze hervorgehoben wurden: Maßgebend ist stets die Belegenheit der Police am Sitz des Versicherungsnehmers bzw. des Berechtigten, alle Verbindlichkeiten bestehen am Sitz des Gläubigers, für Ausländer gilt jeweils der Hauptsitz des Unternehmens als Ort der

Belegenheit der Verbindlichkeit.

(vgl. KRG 57 Artikel V)

- die Aufteilung der Aktiva erfolgt entsprechend den Verbindlichkeiten und wird mittels Zuweisung an die einzelnen Besatzungszonen vorgenommen, dabei ist ein gleiches Verhältnis in der Bedeckung zu sichern, (vgl. KRG 57 Artikel VI Abs. 1)
- die Aufteilung der den jeweiligen Zonen zugewiesenen Werte hat im gleichen Verhältnis zwischen In- und Ausländern zu erfolgen, die Anteile der Ausländer sind in treuhänderische Verwaltung zu nehmen (vgl. KRG 57 Artikel VI Abs. 2),
- die Ausgleichung von ausländischen Verbindlichkeiten war zwischen den Zonen vorzunehmen, sofern die Ansprüche in einer Zone nicht gedeckt werden konnten (vgl. KRG 57 Artikel VI, Abs. 2),
- die Zuteilung der materiellen Grundlagen (Büros, Materialien, Einrichtungen, Liegenschaften usw.) an die neu gebildeten Organisationen (vgl. KRG 57 Artikel VII)
- ausdrücklich bestimmt Artikel X des KRG 57, daß die Zonenbefehlshaber bzw. die Alliierte Kommandantur in Berlin die Durchführung des KRG zu sichern haben.
- für die Zuweisung der Aktiva war der jeweilige Zonenbefehlshaber am Hauptsitz der aufgelösten Gesellschaft zuständig (vgl. KRG 57 Artikel X)

Bereits bei der Erfüllung der vom Kontrollrat gestellten Aufgaben zeigte sich in der Folgezeit ein unterschiedliches Herangehen der Zonenbefehlshaber, was natürlich durch Weisungen der jeweiligen Regierungen der Siegermächte bestimmt wurde.

Dabei waren noch übereinstimmende Grundpositionen erkennbar, die beispielsweise

- in der Gewährleistung der Rechte der Versicherungsnehmer
- im Ausschluß von Kriegsverbrechern, Parteiführern der NSDAP und einflußreichen Anhängern von der Geltendmachung angemessener Rechte
- im Aufbau eines Versicherungswesens, das den Versicherten und Versicherungsnehmern zu dienen hat und dessen Anlagepolitik nicht für kriegerische Zwecke mißbraucht werden kann

ihre Widerspiegelung finden.

Zusammenfassend hierzu darf man feststellen, daß die Alliierten in ihren gemeinsam erlassenen Verfügungen keine grundsätzliche Änderung des Systems der Versicherungswirtschaft angestrebt und daher keine Prämissen für eine solche Entwicklung gesetzt haben.

Die erlassenen Kontrollratsgesetze dienten der Realisierung der auf völkerrechtlicher Grundlage getroffenen Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen wurden global gesehen in allen Besatzungsgebieten erfüllt. Eine Kontrolle ist im einzelnen jedoch durch den Kontrollrat nicht nachweisbar. Dennoch ergibt sich aus der ein-

schlägigen Literatur, daß Verstöße gegen grundsätzliche Festlegungen nicht geduldet wurden. Unterschiede wurden stets dort sichtbar, wo die getroffenen Regelungen nicht ins Detail gingen und daher auch unterschiedliche Auffassungen möglich wurden. So implizierte beispielsweise das Kontrollratsgesetz Nr. 57 keinesfalls eine Übergabe der Vermögenswerte der DAF-Gesellschaften an die Landes- und Provinzialversicherungsanstalten, wie dies in der SBZ erfolgte.

2.2. Die Verfügungen der SMAD und ihre Realisierung

Wie dargestellt, bildete der Befehl O1 der SMAD in der SBZ die wichtigste Grundlage für die weitere Entwicklung.

Wobei für das Versicherungswesen die zweifellos bedeutsamste Regelung die in Ziffer 13 getroffene Festlegung war, daß Landesversicherungsanstalten zu bilden seien und eine Pflichtversicherung einzuführen ist. Die bereits im Abschnitt 1 dieser Arbeit dargelegte zögerliche Behandlung der bestehenden Versicherungsunternehmen durch die SMAD setzte sich auch in der Folgezeit fort. Die Ursache hierfür lag zweifellos darin, daß den Offizieren der SMAD und erst recht denen in den Kommandanturen der Länder und Provinzen der Charakter von Versicherungsaktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und öffentlich-

rechtlichen Versicherern unklar war. So hat der Präsident der damaligen DZfV bereits am 8. 12. 1945 versucht, in einem Schreiben an die SMAD den Rechtscharakter der Versicherer und deren Arbeitsweise deutlich zu machen. Offenbar ohne sichtbaren Erfolg oder besser: ohne damit Weisungen aus Moskau aufhalten zu können.

Am 19. 9. 1945 machte der SMAD-Vertreter die Abteilung Versicherung der DZfV mit einem Befehl bekannt, in dem es hieß:

"Aufgabe der Zentralfinanzverwaltung ist es, den Aufbau der Provinzial- und Landesversicherungs-Anstalten zu beschleunigen. Seitens der russischen Administration wird die Struktur hierfür gegeben und ein entsprechendes Schema geliefert werden."²³

Um die Situation richtig einschätzen zu können, muß man wissen, daß die Weisungen der SMAD an die Länder- bzw. Provinzkommandanturen gingen, die ihrerseits wiederum den eingesetzten Länder- bzw. Provinzpräsidenten Aufgaben zur Realisierung der Forderungen stellten. Dies erfolgte meist in Form eigener Länderbefehle der SMA und läßt dadurch Unterschiedlichkeiten in der konkreten Umsetzung verständlich werden.

Hinsichtlich der erlassenen Kontrollratsgesetze darf festgestellt werden, daß sie genau beachtet und durchgeführt wurden. KRG 57 bietet hierfür das beste Beispiel. Die Bestände und die Vermögenswerte wurden den Landes- bzw. Provinzialversicherungs-Anstalten übertragen. Kriegs- und Naziverbrecher waren - wie in den Weisungen festgelegt - von der Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.

Befehl Nr. 247 der SMAD vom 14. 8. 1946 traf Festlegungen zur "Aufrechterhaltung der alten Lebensversicherungen". Er ging davon aus, daß die alten Versicherungsgesellschaften zahlungsunfähig seien und damit die Versicherungsnehmer eine Hilfe erhalten müßten, indem ihnen die Fortsetzung der bei alten Versicherern abgeschlossenen Verträge bei den neuen Anstalten ermöglicht werden sollte. Zu den Bedingungen, unter denen dies möglich wurde, gehören: daß nur Lebensversicherungsverträge mit einer Versicherungssumme bis 500 RM bei Fälligkeit ausbezahlt werden durften. Darüber hinausgehende Summen durften nur zu 50 % und maximal bis zu 2000 RM bedient werden. Im Todesfalle betrug die maximale Versicherungsleistung 10 000 RM. Aus Rentenversicherungen konnten jährlich bis zu 200 RM gezahlt werden. Diese Regelung ist im Dokumentenanhang unter Ziffer 5 abgedruckt.

Eine besondere Bedeutung erlangte der SMAD-Befehl Nr. 332 vom 27. 11. 1946, der den Landespräsidenten eingeräumte Vollmachten nunmehr auf die inzwischen demokratisch gewählten Landtage übertrug. Damit war die Verantwortung für die zu erlassenden Rechtsakte auf die deutschen Vertretungskörperschaften übergegangen, und die Besatzungsmacht brauchte nicht mehr direkt als Weisungsorgan in Erscheinung zu treten, obwohl natürlich kein Zweifel daran bestand, daß die Regierungsgewalt nach wie vor bei der Besatzungsmacht lag.

Die einschneidendste Regelung, die in Form eines Befehls der SMAD erging, war der Befehl Nr. 111/48 über die

Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 23. Juni 1948,²⁴ die als notwendige Folge der Währungsumstellung in den drei Westzonen die Spaltung Deutschlands praktisch vollzog.

Diesem Befehl vorangestellt war ein Aufruf der SMAD, in dem der Bevölkerung die Gründe für die Währungsumstellung erläutert wurden. Der Befehl ging "von der Berücksichtigung der Interessen des werktätigen Volkes, von den Grundlagen sozialer Gerechtigkeit, von der Notwendigkeit der schnellen Wiederherstellung und Entwicklung der deutschen Friedenswirtschaft" aus. Weiter hieß es in den Regelungen: "Die Hauptlast der bei der Währungsreform unvermeidlichen Verluste sollen diejenigen tragen, die sich am Kriege, an Spekulationen ... bereichert haben." Die Erkenntnis, daß zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Beziehungen auch eine Geldumstellung notwendig war, wurde allgemein akzeptiert. Daß diese in der Praxis zu derart großen Unterschieden in der Wirtschaftsentwicklung der Besatzungszonen führen würde, war für die meisten Menschen nicht erkennbar.

Für die Gestaltung von Versicherungsbeziehungen bedeutete die Währungsumstellung, daß alle jene Versicherungsnehmer begünstigt waren, die Verträge mit geringen Versicherungssummen besaßen. Die Umwertung der Versicherungsverträge, die bei den Landesversicherungs-Anstalten bestanden, wurde im Verhältnis von 3 : 1 vorgenommen, während in den drei westlichen Besatzungszonen Verträge mit niedrigen Versicherungssummen nicht begünstigt wurden und eine allgemeine Umstellung im Verhältnis von 10 : 1 erfolgte.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle, daß die als Deckungsmittel dienenden Wertpapiere der alten Versicherungsunternehmen in der SBZ nicht für die Versicherungsbestände genutzt werden konnten, weil die westdeutschen Wertpapierbereinigungen die Unternehmen und Bürger, die ihren Wohnsitz in der SBZ hatten, von der Geltendmachung ihrer Ansprüche ausschloß.

2.3. Die Verfügungen der Landesverwaltung, der Landtage und Landesregierungen

Der Befehl 01, Ziffer 13 machte es den eingesetzten Landesverwaltungen zur Pflicht, neue Landes- bzw. Provinzialversicherungsanstalten zu bilden. Die entsprechenden Rechtsnormen ergingen in unterschiedlicher Form. So wurden Verordnungen, Anordnungen und in einem Fall auch ein Gesetz erlassen.²⁵

Bemerkenswert ist, daß sich die ersten Normen nur mit der Schaffung neuer Versicherer befaßten und das Weiterbestehen der alten Versicherungsunternehmen völlig offen lassen.

Erst nach der Wahl der Landtage und der Etablierung der Landesregierungen wurden dann vereinheitlichte Regelungen erlassen, die noch bestehenden Versicherungsunternehmen die weitere Tätigkeit untersagten und die Überführung ihrer Bestände auf die Landesanstalten verfügten.²⁶

Landesversicherungsanstalten trugen zunächst den Charakter öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, deren Aufgabe die Versicherung aller Risiken sowohl im Bereich der Pflicht- wie auch der freiwilligen Versicherungen war. Damit wurden die Voraussetzungen für ein späterhin zu zentralisierendes staatliches Versicherungssystem geschaffen.

Die Errichtung der Landesversicherungsanstalten wurde 1948 abgeschlossen. Lediglich im Land Sachsen wurde am 12. Mai 1949 noch eine "zusammenfassende Bekanntmachung über das Versicherungswesen" durch den Minister der Finanzen erlassen, in der die Verantwortung des Landes geregelt, die Überleitung von Vermögen und Versicherungsbeständen verfügt und die Bausparkassen geschlossen wurden (GVOBl. Sachsen 1949 S. 321).

Daß im Jahre 1945 noch keine endgültigen Entscheidungen getroffen werden sollten, ging auch aus anderen Tatbeständen hervor. So hat der Präsident der damaligen DZfV bereits am 8. 12. 1945 versucht, in einem Schreiben an die SMAD den Rechtscharakter dieser Versicherer deutlich zu machen. Er sprach sich dafür aus, den Versicherern die Fortführung der Geschäftstätigkeit zu erlauben. In einem Schreiben vom 17. Dezember 1945 wurden von der DZfV Vorschläge zur Einschränkung der Rechte von Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern der Versicherungsaktiengesellschaften in Deutschland unterbreitet, die den Einfluß des Großkapitals einschränken sollten. So wurde zum Beispiel dafür plädiert, daß alle Aktien als Namensaktien zu führen seien und daß eine Stimmenbegrenzung auf 10 Stimmen pro Aktionär verfügt werden sollte. Offensichtlich bestand bei der SMAD die Vorstellung, ihre Konzeption im Bereich der Versicherungen durch Vereinbarungen im Kontrollrat in allen Besatzungszonen durchzusetzen. Ob solche Versuche konkret unternommen wurden, läßt sich nicht nachweisen. Die angeforderten Berichte von der DZfV lassen allerdings auf solche Absichten schließen.

Schon bald nach Gründung der Landes- bzw. Provinzialversicherungsanstalten setzten Bemühungen der DZfV und der deutschen Wirtschaftskommission (DWK) in der sowjetischen Besatzungszone ein, um eine Vereinheitlichung der Gestaltung des Versicherungswesens in den Ländern der SEZ herbeizuführen. So tagte bereits am 17. Oktober 1945 ein Ausschuß "Versicherungen" in der DZfV mit

Referenten der Länderverwaltungen. Dort legte der Abteilungsleiter dar, daß Einwände der privaten Versicherer gegen die Gestaltung der Entwicklung des Versicherungswesens in der SBZ "nur ihre reine kapitalistische Einstellung, die sie auch heute noch zur Schau tragen", bestätigen würden.²⁷

Trotz Orientierung auf ein föderales, auf die Länder orientiertes Versicherungswesen wurde in der Praxis eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung angestrebt, die eine Zusammenfassung der Landesanstalten späterhin ohne Schwierigkeiten ermöglichte.

Dabei ist erkennbar, daß immer wieder Unklarheiten auftraten, ob die privaten Versicherer weiterarbeiten dürfen oder ob ihnen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit untersagt werden sollte.

So gestattete der Chef der SMA der Provinz Brandenburg am 16. 10.1945 dem Präsidenten der Provinz Brandenburg, "die Eröffnung privater, im Bereich der Provinz operierender Versicherungsanstalten zu genehmigen". (Vergleiche Dokument Nr. 2 in der Anlage)

Am 5. 2. 1946 war daraufhin in der Provinz Brandenburg die "allgemeine märkische Versicherungsaktiengesellschaft" gegründet und vom Präsidenten des Landes zum Geschäftsbetrieb zugelassen worden. Die Aktiengesellschaft besaß ein Aktienkapital von 3 Millionen RM, die zunächst mit 25 % einzuzahlen waren. Beteiligt waren an ihr 11 Privatpersonen. Den Aufsichtsratsvorsitz übernahm der Landrat des Landkreises Belzig.

Aus vorliegenden Archivmaterialien geht hervor, daß über die einzelnen Gründungsmitglieder des Unternehmens Erkundigungen eingezo-gen wurden, die offensichtlich dazu geführt haben müssen, daß die Fortführung der Geschäftstätigkeit seitens der SMA in Brandenburg untersagt wurde. Der Chef der deutschen Zentralfinanzverwaltung teilte am 5. September 1946 an die sowjetische Militäradministration mit, daß er die Auflösung des Versicherungsunternehmens für richtig halte und daß eine Wiederzulassung der Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb auch unter Änderung der Gesellschaftsform abzulehnen sei, da ein volkswirtschaftlicher Bedarf nicht mehr vorliege.²⁸

Von einer Versicherungsaufsicht kann in diesem Zeitraum nicht gesprochen werden. So geht aus Archivunterlagen hervor, daß zunächst der jeweilige Präsident der Länderverwaltung das Recht der Kontrolle der Versicherungsunternehmen besaß und die Versicherungsabteilungen bei den Länderverwaltungen hier keinerlei Einflußmöglichkeiten hatten. In einer Beratung in der Deutschen Zentralfinanzverwaltung wurde diese Frage am 4. Januar 1946 ausdrücklich aufgeworfen. Der Präsident der DZfV verwies darauf, daß in den Westzonen Zonenaufsichtsämter gebildet worden seien, in Berlin sei ebenfalls eine neue Aufsichtsbehörde durch den Magistrat eingesetzt worden, und in der SBZ sei in dieser Hinsicht überhaupt keine Klarheit vorhanden. Er bezog sich auf eine Verordnung, die von der SMAD herausgegeben worden sei, in der es hieß, "sie (gemeint ist

die DZfV) verwirklicht die Aufsicht und Leitung der Arbeit der Versicherungsorganisationen der Provinzen und Länder, sie arbeitet Richtlinien für das Versicherungswesen und Versicherungstarife aus, sie stellt den Sammelbericht über die Tätigkeit der Versicherungsorganisation zusammen und genehmigt deren Rechenschaftsberichte".²⁹ Der Präsident der DZfV begründete seine Meinung vor allem damit, daß die Forderung an die Zentralfinanzverwaltung, aktivere Kontrollen und Revisionen durchzuführen, nur realisiert werden könne, wenn man auch der DZfV das Recht eines Aufsichtsamtes übertrage. In der Praxis blieb es aber bis 1949 dabei, daß die Länder und Provinzen eine Kontrolle der Unternehmen selbst ausübten.

Die SMAD bemühte sich von Anfang an, die vorhandenen Archive zu sichern. Dabei ging es ihr vorrangig um die Sicherung der Wertpapiere. So verlangten die Vertreter der SMAD in den Ländern und Provinzen von den Landesverwaltungen entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung aller Archive der Versicherungsgesellschaften und Anstalten und zur Aufbewahrung dieser Materialien. Der Zutritt zu diesen Archiven wurde von der Genehmigung durch die Finanzbevollmächtigten der SMAD abhängig gemacht. Bis zum 1. März 1946 war den SMA-Bevollmächtigten ein Bericht über die in Verwahrung genommenen Materialien einzureichen.³⁰

In einem Schreiben der SMAD vom 28. 6. 1946 wird festgestellt, "daß die Liquidation der alten Privatgesellschaften ... sich nicht nur auf Versicherungsgesellschaften ... bezieht, deren Direktion sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet, sondern auf Gesellschaften ..., deren Direktion sich in den übrigen Besatzungszonen, im Auslande oder der Stadt Berlin befindet". (Vergleiche Dokument Nr. 4 im Anhang) Damit wird deutlich, daß die SMAD eine Liquidationswirkung für die alten Versicherungsunternehmen auf das gesamte Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches bezogen wissen wollte.

Besondere Bedeutung erlangte der Befehl Nr. 247 der SMAD (vergleiche Dokument Nr. 5 im Anhang), in dem die Überführung des Aktivvermögens der alten, zum Geschäftsbetrieb nicht zugelassenen Versicherungsunternehmen an die neuen Landesanstalten erfolgte. In einem Schreiben der deutschen Wirtschaftskommission Hauptverwaltung Finanzen vom 10. 6. 1948 an alle Landesregierungen heißt es: "Nach Befehl 247/46 Ziff. 1 ist den Personen, die infolge der Zahlungsunfähigkeit der alten Versicherungsunternehmen ihre Versorgung durch eine Versicherung verloren haben, eine materielle Hilfe zu erweisen, indem ihnen gestattet wird, ihre Versicherung unter Wahrung der alten Rechte bei der Versicherungsanstalt³¹ zu erneuern, d. h., es sollen die Beiträge, die sie an die alten Gesellschaften gezahlt haben, und zwar sowohl vor der Kapitulation wie auch die nach der Kapitulation⁴gezahlten, als an die Versiche-

rungsanstalt gezahlt angesehen werden. Der Verlust des Anteils am Deckungsstock wie auch der noch nach der Kapitulation irrtümlicherweise an die alten Versicherungsunternehmen gezahlten Beiträge mag eine Härte darstellen. Diese Härte liegt aber in gleicher Weise bei allen anderen Gläubigern der alten Versicherungsunternehmen vor, ausgenommen denen, die ihre Versicherung nach Befehl Nr. 247/46 erneuert haben. Es können daher denen, die ihre Versicherungen nicht nach Befehl 247/46 erneuert haben, weder ihr Anteil am Deckungsstock noch die nach der Kapitulation an die alten Versicherungsunternehmen gezahlten Beiträge erstattet werden.

gez. Dr. Jonen"

Für die Lebensversicherungsverträge erließ die SMAD bereits am 14. August 1946 eine detaillierte Verordnung, in der die Bedingungen für den Abschluß neuer Lebensversicherungsverträge bei Aufrechterhaltung alter Versicherungsrechte festgelegt wurden. In dieser Verordnung wurde noch ausdrücklich bestimmt, daß die Aktiva geschlossener ausländischer Versicherungsgesellschaften den Landesanstalten nicht zu übergeben seien.

Es läßt sich nachweisen, daß die Einflüsse der SMA in den Jahren bis 1949 außerordentlich stark auf die Landesverwaltungen und die späteren Landesregierungen gewesen sind. So wurde in einem Befehl des Chefs der SMA

für das Bundesland Sachsen Nr. 23 vom 25.12.1945 Kritik an der Arbeit der Verwaltungsorgane auf dem Gebiete des Bank- und Versicherungswesens geübt und gefordert, eine Kontrolle der Arbeit der Versicherungsgesellschaften einzuführen, die Pflichtversicherung bis zum 1.1.1946 zu realisieren und die Zahlungen für diese Pflichtversicherung ab 15.2.1946 zu sichern. Alle 15 Tage war der SMA über die erzielten Ergebnisse zu berichten. Ähnliche Befehle ergingen auch in den anderen Ländern und Provinzen der sowjetisch besetzten Zone.

Hinzuweisen bleibt an dieser Stelle, daß die Prämienzahlungen für die Pflichtversicherungen von vornherein erhöht wurden. In einer Beratung der DZPV wurde festgestellt, daß hierfür Weisungen der SMAD vorlagen, über die es keine Diskussionen gab. Aus diesem Grunde sei ein spezieller Erlaß erfolgt. In der Praxis habe man die ursprünglichen Beitragssätze um bis zu 100 % erhöht. Ziel sei offenbar, daß damit entsprechende finanzielle Fonds gebildet werden könnten.³²

Eine besondere Rolle spielte für die weitere Entwicklung die Sitzverlegung von Versicherungsunternehmen in die westdeutschen Besatzungsgebiete. Die Erfordernisse zur Durchführung einer Sitzverlegung ergaben sich aus den damals geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuches und des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Dazu wäre es erforderlich gewesen zu sichern, daß keine Schädigung der Versicherungsnehmer eintritt, die in dem Gebiet ansässig blieben, das die Unternehmen verlassen wollten.

Daß angesichts der Diktion der SMAD die Versicherungswirtschaft in monopolisierte Landesanstalten einzugliedern, ein Registergericht nicht hätte tätig werden dürfen, bedarf keiner näheren Beweisführung, denn in der Praxis wurden enteignungsgleiche Handlungen in den Ländern durchgeführt und damit begonnen, die Liquidation der alten in der SBZ ansässigen Versicherer anzustreben. Bekanntermaßen wurde in den westlichen Besatzungszonen von den Gerichten eine extraterritoriale Wirkung der Maßnahmen in der SBZ nicht anerkannt. Sie postulierten vielmehr, daß an den neu gegründeten Geschäftssitzen eine Ersatzhandlung vorgenommen werden müsse, weil eine Mitwirkung der Registergerichte in der SBZ nicht zu erreichen war. Die Maßnahmen in der SBZ wurden als Eingriff in die Vermögenssphäre nicht aber in die Persönlichkeitssphäre angesehen. So konnten die Unternehmen durch Beschluß ihrer Vertretungsorgane und Antragsstellung beim zuständigen Gericht des neuen Tätigkeitsortes ihre Arbeit fortführen. Eine exakte Feststellung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten am früheren Tätigkeitsort war unter diesen Umständen unmöglich.

Zur Rechtsentwicklung in diesem Rahmen stellte Beemelmans fest:

"Eine entscheidende Wandlung vollzog die deutsche Rechtssprechung nach dem 2. Weltkrieg, während sie vorher im Falle der russischen Enteignungen die Vernichtung der enteigneten Gesellschaften anerkannt hatte, bildete sich jetzt eine ganz feste Praxis heraus, die das Fortbestehen der enteigneten Gesellschaften annahm. Allerdings ist das Problem der Gesellschaftsenteignung auch nie so tragisch

deutlich geworden wie im mehrfach geteilten Deutschland nach dem 2. Weltkrieg."33

Ob und inwieweit nachträglich eine Klärung solcher vermögensrechtlicher Positionen noch machbar sein wird, muß dahingestellt bleiben, zumal die Nachweisführung sehr erschwert ist, wenn nicht unmöglich sein dürfte. Eine Ausnahme bildet hier die Geltendmachung von Ansprüchen auf entzogene Grundstücke, die anhand von Grundbuchunterlagen durchaus nachweisbar sein dürfte.

Einen interessanten Nachweis für die Zielstellung in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone liefert der Beschluß des Amtsgerichts Leipzig vom 18. März 1949 (Zeichen 13 T 3/49). Hier wurde über die Beschwerde der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt - Aktiengesellschaft zur Anerkennung der Sitzverlegung entschieden. (Vergleiche Dokument Nr. 12 im Anhang) Das Registergericht hatte am 15. 4. 1948 die Zustimmung zur Sitzverlegung von einer Zustimmung der Versicherungsanstalt des Landes Sachsen abhängig gemacht. Statt der Erteilung einer solchen Zustimmung hatte die Versicherungsanstalt des Landes Sachsen die Löschung der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt im Register beantragt. Diesem Antrag war stattgegeben worden. Die Löschung wurde am 22. Mai 1948 vorgenommen. Auch das Vorbringen der LFVA, die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen dürften keinesfalls auf Gebiete außerhalb des Landes angewandt werden, wurde nicht anerkannt. Gleichermaßen richtete sich die

Antragstellerin gegen die Lösungsverfügung. Hier wandte sie ein, daß ihr in keiner Weise Gelegenheit gegeben worden sei, in angemessener Frist einen Widerspruch geltend zu machen. Die Versicherungsanstalt Sachsen machte hiergegen geltend, daß eine völlige Neuordnung des Versicherungswesens und die Schließung sämtlicher privater Versicherungsgesellschaften im Lande Sachsen vorgesehen sei, daß weiterhin keine Maßnahme geduldet werden dürfe, die irgendwie den Anschein erwecke, daß in der Ostzone noch geschlossene Versicherungsgesellschaften sich in Tätigkeit befinden. Aus diesem Grunde sei sie berechtigt gewesen, den Antrag auf Löschung zu stellen. Zur Rechtsbegründung wurde der Befehl O1 der SMAD und Nr. 10 der SMAS herangezogen. Das Registergericht goutierte diesen Standpunkt. Es ging davon aus, daß die Beschwerdeführerin nach wie vor dem Recht des Landes Sachsen unterstehe, auch wenn sich diese außerhalb des Territoriums befinde. Sie wies auch die Auffassung der Beschwerdeführerin zurück, daß eine Löschung einer Aktiengesellschaft, die auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften errichtet wurde, nicht durch Landesrecht erfolgen könne. Und begründete dies damit, daß nach dem Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1945 die Befugnis zur Setzung von Registerrecht auf den Kontrollrat und im übrigen auf die Zonenbefehlshaber übergegangen sei. Das Versicherungswesen sei vom Kontrollrat nicht als eine Deutschland als Ganzes betreffende Angelegen-

heit zu betrachten gewesen, das seiner Kompetenz unterliege. Zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Versicherungsrechts sei daher auch, soweit es sich um eine Änderung reichsrechtlicher Vorschriften handle, die Besatzungsmacht berechtigt. Daraus ergebe sich die Rechtswirksamkeit der von der SMA in Sachsen erlassenen Befehle zur Schließung und Abwicklung privater Versicherungsunternehmen.

Sicherlich darf man dieses Verfahren als Musterbeispiel für die Behandlung anderer Versicherungsunternehmen ansehen, wenn sie gleiche Anträge gestellt hätten. Die Dubiosität der getroffenen Registergerichtsentscheidung könnte an vielen Stellen nachgewiesen werden. So wäre die Begründung, daß die Löschung der Gesellschaft lediglich eine Folge ihrer Schließung sei, von vornherein ad absurdum zu führen, da in der Schließung eines Unternehmens selbst noch keine Liquidation zu erblicken ist.

Diese Probleme führten dazu, daß von kompetenten Leuten Gutachten zur Berechtigung der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen angefordert wurden. Hier sind vor allem die Gutachten von Prof. Dr. Hans Peters und von Assessor Ulrich Schüller zu nennen. (Vergleiche die Dokumente Nr. 9 und 10 in der Anlage) Das Gutachten von Peters geht von der Frage aus, ob die Länder und Provinzen berechtigt sind, den in ihren Gebieten befindlichen Privatversicherungsunternehmen zugunsten eines neuen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers auf Grund von Landes- oder Provinzialgesetzen den Geschäfts-

betrieb zu untersagen, ihnen ihr Vermögen zu entziehen und dieses entschädigungslos auf die öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zu übertragen, und dies sogar unabhängig davon, ob es sich um Versicherungsgeschäfte innerhalb des betreffenden Landes handelt oder ob davon auch Versicherte außerhalb der Landesgrenzen betroffen werden. Im Ergebnis einer mit viel Akribie geführten Untersuchung zur Rechtsstaatlichkeit, zur rechtlichen Natur der Zonen, Länder und Provinzen und deren Gesetzgebungsrechte, wird anschließend geprüft, was eventuell durch ein Notrecht von Ländern und Provinzen geregelt werden könnte. Daraus werden Folgerungen gezogen für die Errichtung öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger, für die Unter-sagung des Geschäftsbetriebes an früher tätige Unternehmen und für die Übertragung von Vermögenswerten auf die öffentlich-rechtlichen Landesanstalten.

Im Ergebnis kommt Peters zu folgender Feststellung:

"Im heutigen Deutschland ist wieder von der Geltung fester Rechtsgrundsätze und vom Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auszugehen. Da das Deutsche Reich noch besteht, besitzen die Länder und Provinzen lediglich ein abgeleitetes Gesetzgebungsrecht. Sie dürfen zwar vom Reichsrecht abweichende Gesetze und Verordnungen erlassen, müssen aber als Schranken dabei beachten die Anordnungen der Alliierten, insbesondere des Kontrollrats und die Potsdamer Beschlüsse, die Existenz des Reichs dürfen sie ebenso wenig übergehen wie die Grundsätze der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands und der gleichen Behandlung aller Deutschen. Auf Notrecht können im vorliegenden Falle keine Gesetze oder Verordnungen gestützt werden.

Gegen die Errichtung öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten durch die Länder und Provinzen bestehen keine Bedenken. Unzulässig sind allgemeine Betätigungsverbote für Privatversicherungsunternehmen, auch Vorschriften, die in ihrer praktischen Wirkung für die Mehrzahl dieser Unternehmen darauf hinauslaufen. Die zwangsweise Übernahme ganzer Privatversicherungsunternehmen oder

einzelner Zweigniederlassungen von solchen kann auch durch formelles Landesgesetz nicht angeordnet werden. Ein automatischer Eintritt der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt in die Rechte und Pflichten der Privatunternehmen widerspricht höheren Normen. Die Rechte von Ausländern müssen gewahrt werden."

Ein weiteres Gutachten von Prof. Lauen liegt dem Verfasser leider nicht vor. Dafür hat sich jedoch Schüller in einem Gutachten speziell zur Frage der Behandlung ausländischer Gesellschaften geäußert. Schüller, der sich auf die Gutachten von Peters und Lauen beruft, kommt hinsichtlich der ausländischen Unternehmen zur gleichen Auffassung wie Peters. Er geht davon aus, daß die Länder kein Recht haben, Gesetze zu schaffen, die in die Kompetenz eines deutschen Gesamtstaates eingreifen. Nach Weimarer Verfassung, so argumentiert Schüller, lag die Gesetzgebung über das Versicherungswesen stets beim Reich. Schüller weist darauf hin, daß die Alliierten in den westlichen Besatzungszonen dies dadurch bestätigten, indem sie den Ländern jegliche Befugnis zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen entzogen. Schüller weist ferner darauf hin, daß die Befehle der SMAD sich stets nur auf deutsche Versicherungsunternehmen bezogen. Damit entfalle - so Schüller - jede Möglichkeit, die Landes- und Provinzialgesetze auf ausländische Gesellschaften anzuwenden.

Mit diesem Gutachten befaßten sich nicht nur die Landesverwaltungen und Landesregierungen, sondern sie standen auch den Dienststellen der SMAD zur Verfügung.

In einem Schreiben des Oberregierungsrates Dr. Wipprecht vom 8. Januar 1947 wird zu den drei genannten Gutachten Stellung genommen. (Vergleiche hier Dokument Nr. 11 im Anhang) Allerdings wendet sich der Verfasser in der Hauptsache nur gegen das Peters'sche Gutachten; und empfiehlt im Ergebnis, ein Gegengutachten in Auftrag zu geben. Dieses Gegengutachten ist jedoch offensichtlich nie erstattet worden, denn in keinem der Archive ließen sich hierüber Nachweise finden. Hauptargument von Wipprecht ist, daß das Völkerrecht stets nur Subsidiärgeltung erlangen könne und "die schwächste Rechtsordnung" darstelle. Die offiziellen Verlautbarungen der Siegermächte der Anti-Hitler-Koalition werden von ihm in diesem Rahmen vollständig übergangen. Wipprecht sucht ferner zu begründen, daß eine Besatzungsmacht stets das oberste Recht ausüben könne. Andernfalls hätten die deutschen Besatzungsbehörden in Frankreich, Belgien und Holland sich ja an die dortigen Gesetzgebungen halten müssen, was ebenfalls nicht der Fall gewesen sei. Die Grundfeststellung, daß Deutschland als Ganzes zu behandeln sei, fehlt in den Wipprecht'schen Darstellungen vollständig.

Mit diesen letzteren Feststellungen wird dem Grundsatz der sich wiederentwickelnden Rechtsstaatlichkeit prinzipiell entgegengetreten und ein Utilitarismus angestrebt, der auf die Interessen der jeweiligen Besatzungsmacht gerichtet ist.

Zwangsläufig mußten im Zusammenhang mit den erstatteten Gutachten Probleme der Behandlung ausländischer Versicherungsunternehmen auftreten, die im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone ihren Sitz hatten. Aus diesem Grunde wandte sich der Präsident der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone am 31. Januar 1947 in einem Brief an die sowjetische Militäradministration in Deutschland, in dem er auf den Befehl O1 verwies und die Gutachten von Prof. Peters und Schüller übersandte. Er forderte eine ausdrückliche Erklärung, daß die ausländischen Versicherungsunternehmen genauso wie die alten deutschen Versicherungsunternehmen von der Schließung betroffen waren. Ein Einschreiten gegen die illegale Fortsetzung des Geschäftsbetriebes der alten Versicherungsgesellschaften sei erforderlich. Der Befehl Nr. O1 sei auf jeden Fall so auszulegen, daß in- und ausländische Versicherungsunternehmen ihre Tätigkeit einzustellen hätten und daß die Archive auch dieser Versicherungsunternehmen von der Registrierung und Sicherung erfaßt würden. Schließlich bat er darum, die Versicherungsaufsichtsbehörde in den Westzonen und in Berlin anzuweisen, den Versicherungsunternehmen mit Sitz in den Westzonen und in Berlin die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in der sowjetischen Zone in jeder Form zu verbieten. Daß er hierdurch

das Eingreifen in die Hoheit anderer Staaten forderte, wurde dem Präsidenten der DZfV selbst offenbar nicht deutlich, insbesondere wenn er feststellt, daß ein entsprechendes Verhalten, so wie er es fordere, nicht nur mit deutschem, sondern auch mit internationalem Recht konform gehe. Eine Reaktion der SMAD auf diesen Brief ist nicht bekanntgeworden.

Die ausländischen Versicherungsgesellschaften sahen der sich anbahnenden Entwicklung nicht tatenlos zu. In einer Erklärung vom 26. März 1946 an die Mitarbeiter in der SBZ wurde ausdrücklich dargestellt, daß der alliierte Kontrollrat keine Regelungen für die Einstellung der Geschäftstätigkeit der alten Versicherungsunternehmen erlassen hat. Es wird ferner erklärt, daß man jederzeit bereit sei, eine Offenlegung aller Gewinn- und Verlustrechnungen vorzunehmen und nachzuweisen, daß keinerlei Vorteile aus der Tätigkeit während der Zeit des Nationalsozialismus gezogen wurden. Es wird ferner darauf verwiesen, daß man sich mehrfach an die SMAD gewandt habe, zuletzt am 21. 3. 1946 ein Gespräch in der SMAD führte und dort einen Brief mit dem vertretenen Standpunkt überreichte. Dabei sei der Eindruck bestärkt worden, daß es der Militärregierung in erster Linie auf die Sicherung der Ansprüche und Rechte der Versicherungsnehmer ankomme. In dem Schreiben wird gesagt: "Nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung der oben erwähnten Gesetze der alliierten Behörden sind wir der Überzeugung, der Verpflichtung, die unsere Ge-

sellschaften gegenüber den Versicherungsnehmern haben, nachkommen zu können." Die Mitarbeiter der ausländischen Versicherungsgesellschaften werden schließlich angewiesen,

1. ihre Arbeit in üblicher Weise im vollen Umfange wieder aufzunehmen;
2. werden sie aufgefordert, keine Vermögensteile, Versicherungsbestände und dergleichen an die Landesversicherungsanstalten zu übergeben. Wenn Zwangsmaßnahmen angedroht und durchgeführt werden, sollte nur unter Protest das Geforderte herausgegeben werden. Reaktionsweisen der SMAD hierauf sind ebenfalls nicht bekanntgeworden.

(Vergleiche hierzu Dokument Nr. 8 im Anhang)

Unter dem massiven Druck der privaten Versicherungswirtschaft wurden in der deutschen Zentralfinanzverwaltung mehrere Vorschläge für eine Reform der Versicherungswirtschaft ausgearbeitet, die davon ausgingen, einen Kompromiß zu finden und Möglichkeiten zu eröffnen, daß private Versicherungsgesellschaften weiterhin tätig sein konnten. So wird in einem Vorschlag festgestellt, daß man nur regionale Versicherungsunternehmen tätigwerden lassen solle. Weitere Vorschläge liefen darauf hinaus, in jedem Land nur ein privates Versicherungsunternehmen zuzulassen. Begründet wurde dies damit, daß "ein zuviel an Konkurrenz nur schädlich" sei. Bei Versicherungsaktiengesellschaften solle man zu Namensaktien übergehen

und damit ausschließen, daß Machtkonzentrationen durch den Aktienverkauf auf den Märkten möglich würden. Eine letzte Forderung gipfelte in dem Vorschlag, Vertreter der Versicherten, der Gewerkschaften, der politischen Parteien und der Aufsichtsbehörden in die Aufsichtsräte aller Gesellschaften zu entsenden. So könne eine "wichtige Schlüsselstellung des Großkapitals" unterbunden werden.³⁴

Ein besonderes Kapitel ist die Behandlung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone. Selbst hier stellte man diese Einrichtung, die ja vorwiegend im kommunalen Bereich und auf Länderebene tätig und wirksam waren, allen anderen Versicherern gleich. Damit erfolgte eine direkte Inanspruchnahme von Vermögen der Kommunen und Länder. Selbst die neu gebildeten demokratisch gewählten Vertretungsorgane der Kommunen und Länder besaßen keinerlei Mitspracherecht bezüglich des weiteren Schicksals der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen. Vorhandene Vermögenswerte wurden entzogen. Das dürfte besonders negative Auswirkungen für die Kommunen und Länder deshalb gehabt haben, weil ein zentraler Haushalt mit einem Finanzausgleich erst nach 1952 eingeführt wurde. Im Bereich der Feuerversicherung wurden folgende 9 Anstalten eingegliedert:

- Städtische Feuersozietät von Berlin
- Feuersozietät der Provinz Brandenburg
- Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen in Merseburg
- Land-Feuersozietät der Provinz Sachsen in Magdeburg
- Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt Dresden, vertreten durch Sächsische Brandversicherungskammer in Dresden
- Thüringische Landesbrandversicherungsanstalt in Gotha
- Mecklenburgische Landesbrandkasse in Rostock in Betriebsgemeinschaft mit der Rostocker Brandkasse
- Sächsische Brandversicherungsgesellschaft in Wismar
- Anhaltische Landesbrandkasse in Dessau

Die eingegliederten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherer waren:

- ÖVA Öffentliche Versicherungsanstalt der Sächsischen Sparkassen in Dresden
- Lebensversicherungsanstalt Sachsen-Thüringen-Anhalt in Merseburg
- Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg in Frankfurt/Oder.

Zu nennen wäre ferner die Thüringische Landesanstalt für Viehversicherung mit Sitz in Jena.

Darüber hinaus konnten auch kleinere Versicherungsver-
eine auf Gegenseitigkeit ihre Tätigkeit nicht mehr fort-
setzen. Ein entsprechendes Angebot an Versicherungsschutz
- wie von den geschlossenen Einrichtungen praktiziert -
wurde nicht übernommen. Oft wurde die Notwendigkeit der

Gestaltung eines effektiven und kostengünstigen Versicherungsschutzes hervorgehoben und festgestellt, daß durch die Konzentration auf eine Versicherungseinrichtung etwa ein Drittel der Verwaltungskosten eingespart werden könnte. In der Praxis kam dies jedoch den Versicherungsnehmern nicht zugute, denn das Preis-Leistungsverhältnis hat sich dadurch nicht gebessert.

Waren die öffentlich-rechtlichen Versicherer traditionell im Bereich der Feuer- und Lebensversicherung tätig, so haben die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vielfältige Gruppeninteressen befriedigt, für die es künftig keine Regelung mehr gab. Schon aus diesen Gründen war es unerlässlich, Möglichkeiten und Voraussetzungen für das künftige Arbeiten derartiger Versicherer zu schaffen.

Besonders umfangreich ist der Gedanke der Gemeinnützigkeit bereits frühzeitig im Gebiet der Länder Thüringen und Sachsen entwickelt worden und hatte so zur Bildung der bereits genannten öffentlich-rechtlichen Versicherer geführt.

In diesem Zusammenhang ist auf ein wichtiges Problem hinzuweisen: Die Wertpapiere der öffentlich-rechtlichen Versicherer waren vom Übergang auf die Länderversicherungsanstalten ausgeschlossen. Dies betraf sowohl Wertpapiere, deren Emittenten im Gebiet der sowjetischen

Besatzungszone, aber auch in den anderen Besatzungs-
zonen etabliert waren. In keinem Falle haben Länderan-
stalten Ansprüche aus solchen Wertpapieren geltendmachen
können. In den Bilanzen der jeweiligen Unternehmen
müßten jedoch die Verbindlichkeiten ausgewiesen sein.
Eine Akzeptierung dieser Verbindlichkeiten - auch unter
Berücksichtigung der Währungsumstellung von 1948 -
könnte für die Anschubfinanzierung der wieder tätig-
werdenden öffentlich-rechtlichen Versicherer hohe Be-
deutung erlangen. Dabei geht es keinesfalls nur um
Wertpapiere von Versicherungseinrichtungen, sondern
von vielfältigen Institutionen. Auch hierfür liegen
archivarische Beweise vor.

2.4. Das Versicherungsaufsichtsrecht

Zwischen den Landesverwaltungen und der Deutschen Zentralfinanzverwaltung gab es von Anfang an Streitigkeiten über die Frage der Versicherungsaufsicht. So geht aus einem Protokoll einer Arbeitsbesprechung vom 4. Januar 1946 bei der Deutschen Zentralfinanzverwaltung hervor, daß sich die Vertreter der Länder Mecklenburg und Brandenburg mit Entschiedenheit gegen eine zentrale Versicherungsaufsicht wandten. Die Zentralfinanzverwaltung verwies in der Beratung darauf, daß es in den Westzonen eine einheitliche Zonenaufsicht gebe und man deshalb auch für die sowjetische Zone eine solche Regelung ins Auge fassen müsse. Es wurde auf eine Verordnung der SMAD hingewiesen, in der gesagt wurde: "Sie (gemeint ist die Zentralfinanzverwaltung) verwirklicht die Aufsicht und Leitung der Arbeit der Versicherungsorganisationen der Provinzen und Länder, sie arbeitet Richtlinien für das Versicherungswesen und Versicherungstarife aus, sie stellt den Sammelbericht über die Tätigkeit der Versicherungsorganisation zusammen und genehmigt deren Geschäftsberichte." Im übrigen berufe man sich auf das Versicherungsaufsichtsgesetz von 1901, das auch durch die Potsdamer Beschlüsse als weiterbestehend betrachtet werden müsse. Die Leiter der Versicherungsanstalten

der übrigen Länder schlossen sich der Auffassung an, daß die Aufsicht Sache der Provinzial- bzw. Landespräsidenten sein müsse.

In einem Positionspapier der Zentralfinanzverwaltung wird nach einem Kompromiß gesucht, in dem einheitliche Richtlinien für die Aufsicht gefordert werden und vorgeschlagen wird, "die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden wird einem nach föderativen Grundsätzen aufgebauten Amt übertragen ...". Man geht dann davon aus: "Solange eine das ganze Reichsgebiet umfassende Regelung des Aufsichtsverfahrens nicht möglich ist, werden die Befugnisse des Amtes für die sowjetische Besatzungszone von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in Berlin ausgeübt."³⁵

In der Praxis kam es zu keiner Etablierung eines neuen Aufsichtsrechts, so daß das Versicherungsaufsichtsgesetz nach wie vor als existent angesehen werden mußte. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die SMAD im Widerspruch zu den Regelungen des Versicherungsaufsichtsrechts Festlegungen traf, die ihrer Auffassung nach erforderlich und notwendig waren.

2.5. Das Versicherungsvertragsrecht

Sieht man von den Regelungen für die Pflichtversicherung, die im wesentlichen eine Vereinfachung bisher üblicher Versicherungsrechtsbeziehungen darstellte und an die Stelle des Vertragsabschlusses das Entstehen bestimmter gesetzlich normierter Tatbestände setzte, ab, gab es keine Änderungen. Das Versicherungsvertragsgesetz von 1908 galt also weiterhin. Erst in der Folgezeit wurden spezielle Versicherungsrechtskomplexe gebildet und inhaltlich übereinstimmend, aber auf einzelne Wirtschaftsbereiche bezogen, ausgestaltet, die künftig ohne die Nutzung des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam werden sollten.

Auf jeden Fall ist davon auszugehen, daß versicherungsvertragsrechtliche Beziehungen im Zeitraum bis 1949 einschränkungslos dem Versicherungsvertragsgesetz unterlagen.

3. Die Entwicklung des Versicherungswesens und seine rechtliche Ausgestaltung in der DDR

3.1. Versicherungswesen und Versicherungsrecht bis zum Beginn des erklärten sozialistischen Aufbaus im Jahre 1952

3.1.1. Das Versicherungsaufsichtsrecht und die Entwicklung des Versicherungsmonopols

Ausgangspunkt für die Gestaltung versicherungsaufsichtsrechtlicher Regelungen bildeten die in den einzelnen Ländern erlassenen Verordnungen und Gesetze. Dabei orientierten diese vorrangig auf die praktische Durchführung der Versicherungstätigkeit und die Etablierung der Landesversicherungsanstalten. Ein spezielles Versicherungsaufsichtsgesetz wurde jedoch in keinem der 5 Länder erlassen. Ausgangspunkt bildete jeweils die Feststellung, daß die Landesanstalt ein gemeinnütziges Institut sei, das "zur allgemeinen Wohlfahrt" beizutragen habe und dessen Aufsicht durch den Präsidenten des jeweiligen Landes erfolgte. In den Statuten der Landesanstalten wurde dann regelmäßig noch einmal fixiert, daß die Aufsichtspflicht vom jeweiligen Präsidenten des Landes wahrgenommen wird und die Kontrolle durch die jeweiligen Institutionen, die für die Finanzen im Lande zuständig waren, erfolgte. Weitere Bestimmungen, die aufsichtsrechtlichen Charakter besaßen, waren:

- die Festlegung des Geschäftsjahres
- die Aufstellung eines Haushaltplanes, der der staatlichen Genehmigung bedurfte

- die Einreichung eines Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Bildung eines sogenannten Sicherheitsstockes.
- In Thüringen wurde zusätzlich festgelegt, daß, sobald die Höhe des Sicherheitsstockes 6 Promille des Fondsvolumens erreicht habe, die Überschüsse zum Nutzen der Versicherungsnehmer zu verwenden seien.

Diese ersten Satzungen der Landesversicherungsanstalten wurden mehrmals verändert. In den Jahren 1948 und 49 wurden meist neue Statuten erlassen, in denen über die Reserven und die Fondsbildung Aussagen enthalten sind. So findet sich im Statut der Landes-Versicherungs-Anstalt Thüringen im § 18 folgende Regelung:

"(1) Die Anstalt bildet gesetzliche Reserven, die die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen.

(2) Außer den gesetzlichen Reserven bildet die Anstalt durch Zuweisungen aus dem Jahresrohgewinn

- a) Sicherheitsrücklagen in Höhe von je 10 % für die Lebensversicherung und für die übrigen Versicherungsarten
- b) Fonds des Präsidenten für allgemein gebräuchliche Maßnahmen und Prämien in Höhe von 10 %, die im Einvernehmen mit dem Betriebsrat verausgabt werden, für Schadenverhütungen in Höhe von 5 %."

Im Land Sachsen wurden die gesetzlichen Festlegungen noch weitaus allgemeiner getroffen, und in der Bekanntmachung über das Versicherungswesen vom Mai 1949³⁶⁾ wird lediglich festgelegt, daß die Versicherungsanstalt eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und ihre Ordnung durch eine Satzung erhält. Das Grundkapital wurde aus Haushaltsmitteln durch die Landesregierung gebildet und festgelegt. Das Land Sachsen übernahm auch die Gewähr für Auszahlung der Anstalt auf Grund ihrer Versicherungsverpflichtungen.

Sie wurde verpflichtet, ihre freien Geldmittel auf einem eigenen Konto bei der Sächsischen Landeskreditbank anzulegen. Festgelegt war ferner, daß die Anstalt den Weisungen des Ministeriums der Finanzen entsprechend geprüft würde.

In der Satzung der Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg wurde festgelegt, daß die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen sei und das Recht habe, Sitzungen sowie Beratungen und Beschlußfassungen über die von ihr vorgetragene(n) Angelegenheiten zu verlangen. In dieser Satzung werden dem Verwaltungsausschuß weitgehende Rechte zur Überwachung der Geschäftsführung der Anstalt zugebilligt. So oblag ihm die Beschlußfassung über Änderungen und Erweiterung des Geschäftsplans
die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses
die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und die Aufstellung von Vorschlägen, die die Arbeit des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder betreffen
die Zustimmung zur Bevollmächtigung von Angestellten
die Entscheidung über die Anlage des Vermögens und die Veräußerung von Vermögensteilen entsprechend den Vorschriften der Aufsichtsbehörde
die Entscheidung in zweifelhaften Schadensfällen soweit die geforderte Entschädigungssumme 1000 RM überstieg
die Entscheidung über Beschwerden von Versicherten.

Wenngleich hier auch auf die Vorschriften der Aufsichtsbehörde verwiesen wurde, darf doch festgestellt werden, daß grundsätzliche Fragen vom Verwaltungsausschuß zu klären waren, die an sich in den Bereich aufsichtsrechtlicher Regelungen der Behörde hineingehören. Dies galt auch für die Festlegung der Bildung von Reserven, Rücklagen, Rückstellungen und eines Fonds zur Verrückung des Präsidenten der Anstalt. Im Artikel 18 der Satzung wird schließlich darauf orientiert, Reserven, Rücklagen und Rückstellungen ertragbringend in Hypotheken, Anleihen der Länder und der örtlichen Selbstverwaltungen oder in Bankdepositen anzulegen oder aber zum Erwerb unbeweglichen Vermögens zu verwenden.

In den rechtlichen Normen wird oft auch eine Trennung von Dienstaufsicht und Fachaufsicht vorgenommen. So ist in der Satzung der Versicherungsanstalt des Landes Sachsen-Anhalt in § 20 festgestellt, daß die Dienstaufsicht vom Finanzminister des Landes ausgeübt wird, während die Fachaufsicht "im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für die sowjetische Besatzungszone wahrgenommen" werde. Vielfach wurden in den Ländern auch spezielle Gesetze über die Strafbefugnis des Präsidenten der Versicherungsanstalt erlassen. So beispielsweise in Thüringen, wo festgelegt war, daß Strafen bis zu 10.000 RM verhängt werden konnten. Damit sollte gesichert werden, daß die verfügte Einstellung der Geschäftstätigkeit der alten Versicherer durchgesetzt wurde.

Die wichtigste grundsätzliche Regelung in diesem Zeitraum betraf die Gestaltung der Pflichtversicherungen. Es wurden Regelungen für die Feuerpflichtversicherung, die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Hagel-Pflichtversicherung erlassen.

Berichte über die Tätigkeit der eingesetzten Aufsichtsorgane sind nicht veröffentlicht worden.

Obwohl das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Praxis noch hätte Anwendung finden können, ist an keiner Stelle darauf Bezug genommen worden.

Nach Gründung der DDR wurde im Jahre 1950 das Deutsche Aufsichtsamt für das Versicherungswesen errichtet.³⁷

Das Aufsichtsamt war dem Minister der Finanzen unterstellt und hatte die Aufgabe, "die Aufsicht über alle Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalten" zu übernehmen.

Das Amt hatte folgende Rechte und Pflichten:

- zu entscheiden, welche Unternehmen seiner Aufsicht unterliegen
- Versicherungsunternehmen zuzulassen
- die Aufnahme neuer Versicherungszweige anzuordnen und zu genehmigen
- verbindliche Anordnungen für den Geschäftsbetrieb und die Vermögensanlagen zu erlassen
- Prüfungen der Versicherungsunternehmen durchzuführen

- die Finanzpläne der Versicherungsunternehmen mit den Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen abzustimmen und verbindlich in Kraft zu setzen
- die Finanzkontrolle vorzunehmen
- die Jahresabschlüsse zu genehmigen und
- der Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuzustimmen und deren Anstellungsbedingungen festzulegen.

Die Versicherungsaufsicht der Länder entfiel, und damit war die Voraussetzung für die weitere Zentralisierung des Versicherungswesens in der DDR geschaffen.

Mit dem Beginn des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft im Jahre 1952 - nach der Proklamierung durch die 2. Parteikonferenz der SED - wurde das Versicherungsaufsichtsamt aufgelöst und die aufsichtsrechtlichen Aufgaben dem Minister der Finanzen direkt übertragen.

Die Bildung der Deutschen Versicherungs-Anstalt als Dachorganisation der Länderanstalten hatte dazu geführt, daß entsprechende Voraussetzungen geschaffen wurden, um die Neugliederung des gesamten Gebietes der DDR in 15 Bezirke ebenfalls im Bereich der Versicherung nachvollziehen zu können. So wurden 1952 15 Bezirksdirektionen geschaffen, wobei die Berliner Versicherungsanstalt noch nicht unmittelbar in die Deutsche Versicherungs-Anstalt eingegliedert wurde. Der Sonderstatus Berlins fand hier noch Beachtung.

3.1.2. Das Versicherungsvertragsrecht

3.1.2.1. Die Versicherung der volkseigenen Betriebe

Am 9. August 1950 wurde das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe³⁸ erlassen. Diese Norm gestaltete das Versicherungsrecht für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft komplex. Jede Einwirkung des Versicherungsvertragsgesetzes wurde ausgeschlossen und die Zweigliederung der Versicherung der volkseigenen Betriebe in Pflicht- und freiwillige Versicherungen verfügt.

Die Versicherung war von vornherein darauf gerichtet, alle volkseigenen Betriebe und Vereinigungen volkseigener Betriebe komplex zu schützen ohne eine Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige. Ausgegangen wurde davon, daß eine Einheitlichkeit der Behandlung der volkseigenen Betriebe zu sichern sei und ein Risikoschutz dies nur dann könne, wenn gleiche Risiken erfaßt würden. Dies führte natürlich dazu, daß eine Reihe von Risiken grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde. So gab es in diesem Rahmen keine Versicherung von Kreditrisiken.

Die gesetzlichen Regelungen bestimmten zunächst die Gefahrenereignisse, gegen die den Betrieben Versicherungsschutz gewährt wurde: "Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Unfall, Transportgefahren, Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen"³⁹. Mit Genehmigung der für die Betriebe zuständigen Ministerien konnten auch freiwillige Versiche-

rungsverträge für Fahrzeuge und freiwillige Verträge gegen Leitungswasserschäden abgeschlossen werden.

Die 1. und die 2. Durchführungsbestimmung zum Gesetz verfügte praktisch Regelungen, die an sich in den Komplex der Versicherungsbedingungen gehört.⁴⁰ Im Jahre 1952 wurde eine 3. Durchführungsbestimmung erlassen,⁴¹ die die 1. Durchführungsbestimmung praktisch aufhob und die 2. Durchführungsbestimmung modifizierte. Zu dieser 3. Durchführungsbestimmung erging ferner eine Anweisung über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens.⁴² Die früher üblichen Tarife wurden bereinigt und eine "neue Beitragsberechnung (geschaffen, die) annähernd dem unterschiedlichen Wagnis" entsprechen sollte. Bemessungsgrundlage bildete die Summe der Bruttobilanzwerte der Gebäude und Betriebseinrichtungen und des materiellen Umlaufvermögens. Die Betriebe wurden in Gefahrenklassen eingeteilt und jeweils ein einheitlicher Promillesatz für jede Klasse festgelegt. Die Betriebe hatten die Beiträge selbst zu errechnen und quartalsweise an die Versicherungsanstalt abzuführen. Ein außerordentlich rationelles Verfahren, das nur den Nachteil hatte, daß eine reale Wiederherstellung des Zustandes vor Eintritt des Schadensfalles nicht zu garantieren war, weil planwirtschaftliche Bilanzierungen Voraussetzung für die Beschaffung der beschädigten oder zerstörten Maschinen, Anlagen oder Gebäude waren. Insofern vermochten Versicherungsleistungen von Anfang an keine stimu-

lierende Wirkung zum schnellen Schadensausgleich und zur Überwindung eines eingetretenen Schadens zu erzielen. Mit Hilfe der Anweisung über die Verwendung von Versicherungsleistungen wurde das Ziel verfolgt, die Mittel nur dann freizugeben, wenn sie tatsächlich zur Schadenbeseitigung verwendet wurden, um dem "Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft zur vollen Wirksamkeit" zu verhelfen.

Hinzuweisen ist darauf, daß die private Wirtschaft von vornherein eine andere Behandlung erfuhr. Man ging davon aus, daß "bei der Versicherung kapitalistischer Betriebe die individuellen Interessen der einzelnen Versicherungsnehmer weit stärker in den Vordergrund (treten) als bei den volkseigenen Betrieben".⁴³ Für die privaten Betriebe wurde eine gesonderte Fondsbildung durchgeführt, die dazu führte, daß das Gesetz der großen Zahl nur eingeschränkt wirksam werden konnte. Eine "Subventionierung aus anderen Beitragsformen" war untersagt. "Dem kapitalistischen Eigentümer wird jedoch nur in dem Umfang Versicherungsschutz gewährt, wie seine individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen übereinstimmen."⁴⁴ Die Betriebe der privaten Wirtschaft wurden ausschließlich auf die Rolle von Zubringerbetrieben für die volkseigene Wirtschaft orientiert. Daraus ergab sich auch das zu schützende gesellschaftliche Interesse.

3.1.2.2. Die Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen

Mit der Entwicklung des zentralisierten Staatsaufbaues ging notwendigerweise auch die Zentralisierung einer Reihe

von Einrichtungen einher. So beispielsweise von Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Sozialwesens, Einrichtungen im Bereiche der Kultur und dergleichen mehr. Damit wurden Betriebe in den Bereich der staatlichen Verwaltung übernommen. Man sprach im allgemeinen von staatlichen Organen und nachgeordneten Einrichtungen. Für beide Komplexe mußte eine versicherungsrechtliche Regelung geschaffen werden. Es bot sich an, ein in sich geschlossenes Versicherungskonzept zu entwickeln. So wurde bereits 1950 begonnen, in den Ländern entsprechende Versicherungsbeziehungen auszugestalten. Auch hier fand sich die Zweigliederung in Pflicht- und freiwillige Versicherungen wieder, wobei die freiwilligen Versicherungen relativ geringe Bedeutung erlangten, weil die Zahlungen dafür nur aus solchen Mitteln erfolgen konnten, die von den Betrieben und Einrichtungen zusätzlich aufgebracht wurden. In den Haushaltsplänen der einzelnen Einrichtungen waren nur Ansätze vorhanden für die Pflichtversicherung. Hinsichtlich der vertragsrechtlichen Ausgestaltung war auch hier davon auszugehen, daß man nicht auf die bestehenden Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zurückgriff, sondern bestrebt war, von vornherein einen in sich geschlossenen Komplex zu schaffen, der darauf gerichtet war, durch Grundregelungen in einer Verordnung und Versicherungsbedingungen die Ausgestaltung herbeizuführen. Bezüglich der Pflichtversicherung muß darauf verwiesen werden, daß diese ja bekanntlich mit der Schaffung von bestimmten Tatbeständen wirksam wurde und nicht des Abschlusses eines Vertrages bedurfte. So wurde beispielsweise mit der Neuerrichtung einer Poliklinik diese unmittelbar in den Pflichtversicherungsschutz

der staatlichen Organe und Einrichtungen aufgenommen.

3.1.2.3. Die Versicherung der Bürger

Grundlage für die Versicherung der Bürger bildete auch weiterhin das Versicherungsvertragsgesetz. Obwohl an keiner Stelle erwähnt, konnte es jedoch für die grundlegenden Vertragsbeziehungen weiterhin Anwendung finden.

Für die Veränderung der versicherungsvertragsrechtlichen Bestimmungen waren die für die Feuerpflichtversicherung geschaffenen Normen von besonderer Relevanz. So wurden die in den Jahren 1945 - 1949 geschaffenen Feuerpflichtversicherungsregelungen weiter ergänzt und ausgestaltet. Beispielsweise wurde im Land Sachsen im Jahre 1947 fixiert, daß alleiniger Träger der Feuerpflichtversicherung die Versicherungsanstalt des Landes Sachsen in Dresden sei. Wurde zunächst davon ausgegangen, die Versicherungspflichtigen festzulegen und diesen die Auflage zu erteilen, die Anmeldung der Pflichtversicherung vorzunehmen, so läßt sich bereits hier erkennen, daß nicht der Vertragsabschluß entscheidende Grundlage für das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses war, sondern mit Eingang der Anmeldung wurde der praktische Haftungsbeginn fixiert.⁴⁵ Auch fanden sich hier bereits die in den späteren Pflichtversicherungen ausgeweiteten Festlegungen für die Entschädigungshöhen. So wurde jedes Gebäude, das einen geringeren Zeitwert als 40 % des Neuwertes aufwies, grundsätzlich nur nach dem Zeitwert ent-

schädigt. Nachfolgende Verordnungen konkretisierten den Umfang der Gebäude und Gebäudebestandteile und schieden vor allen Dingen Einrichtungen der industriellen und handwerklichen Betriebe aus, die nicht unter die Gebäudeversicherung fielen. Für diese hatte der Eigentümer dann eigene Vorsorgemaßnahmen auf Grund freiwilliger Versicherungsverträge einzuleiten. In der ersten Durchführungsverordnung zur Feuerpflichtversicherungsordnung vom 17. Dezember 1947, geändert am 21. Juni 1950⁴⁶, wurden neben den bereits erwähnten konkretisierenden Bestimmungen selbst Definitionen gegeben, so beispielsweise zum Begriff des Brandschadens, der Blitz- und Betriebschäden und der Explosionsschäden. Auch die anderen Bestimmungen ließen erkennen, daß man viele grundsätzliche Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes in diese Durchführungsbestimmungen übernommen hatte und offensichtlich von der Anwendung des Versicherungsvertragsgesetzes für die Feuerpflichtversicherung abkommen wollte.

Ähnliche Entwicklungen zeigen sich in den anderen Ländern der sowjetischen Besatzungszone. Formulierungen in den Regelungsinstrumenten lassen erkennen, daß offensichtlich eine einheitliche Zielrichtung vertreten wurde, um jede föderalistische Entwicklung in den einzelnen Ländern zu unterbinden.

Als Beispiel hierfür mag die fast wörtlich übernommene Formulierung der Rechts- und Verwaltungshilfe für die Landesanstalten der Versicherung gelten. So heißt es dort:

"Gerichte und Verwaltungsbehörden einschließlich der Gemeindeverbände haben der Anstalt zur Durchführung dieser Ordnung Rechts- und Verwaltungshilfe kostenlos zu leisten."

In der Personenversicherung wirkten die bis zum Jahre 1949 getroffenen Regelungen auch für die Lebens- und Rentensowie freiwilligen Krankenversicherungen bis 1952 unverändert fort.

Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wurden in den Ländern der SBZ die wichtigsten Regelungen im Jahre 1949 neu gefaßt. Auch hier wird noch davon ausgegangen, daß die Kraftfahrhaftpflichtversicherungsverträge abzuschließen seien, wobei in jedem Fall der Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern für diesen Vertragsabschluß verantwortlich war. Eine Besonderheit entstand allerdings dadurch, daß in den Regelungen von vornherein festgelegt war, daß die Beiträge für die Pflichtversicherung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden konnten. Den Landesversicherungsanstalten wurde die Pflicht auferlegt, auf der Grundlage der geschaffenen Rechtsnormen Anträge auf Abschluß einer Kraftfahrhaftpflichtversicherung anzunehmen. Wenngleich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versicherungsvertragsverhältnisses nichts ausgesagt wurde, so war der Versicherer doch verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine Bestätigung über das Bestehen des Vertragsverhältnisses auszuhändigen. Daraus ergibt sich, daß praktisch für den Zeitpunkt des Zustandekommens des Versicherungsvertragsverhältnisses das Versicherungsvertragsgesetz nach wie vor heranzuziehen gewesen wäre,

wenn sich aus dieser Sachlage Streitigkeiten ergeben hätten. In allen Länderregelungen fanden sich gleiche Bestimmungen über die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden und für Sachschäden. Der vorsätzliche oder fahrlässige Gebrauch eines nicht versicherten Fahrzeuges auf öffentlichen Plätzen und Wegen wurde unter Strafe gestellt (Gefängnis, Haft- oder Geldstrafe). Bezüglich der Geltung früher erlassener Gesetze und Verordnungen wurde eine Pauschalregelung am Schluß jeder Norm aufgenommen, in der es heißt, "die Verordnung tritt ... in kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Gesetze und Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen oder den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft."

Während die Regelungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen am 1. Januar 1949 Geltung erlangten, geschah dies für Sachsen-Anhalt erst mit Wirkung vom 1. 1. 1950 und in Thüringen 14 Tage nach Veröffentlichung des Gesetzes über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung vom 29. September 1949.

In ähnlicher Weise wie die Feuerpflichtversicherungsordnung wurde auch die Hagelpflichtversicherung in den Ländern der SBZ durchgesetzt. Der Pflichtversicherung unterlagen hier alle landwirtschaftlichen Betriebe, die 2 Hektar oder mehr landwirtschaftliche Nutzfläche umfaßten und bestimmte Bodenerzeugnisse anbauten. In erster Linie betraf das solche Bodenerzeugnisse, deren Früchte oberirdisch durch Hagel geschädigt werden konnten. Es wurden ferner alle Betriebe des Erwerbsgartenbaus, des Weinbaus sowie Baumschulen ohne Rücksicht auf die Größe der bewirtschafteten Fläche zur Pflichtversicherung

veranlagt. In der Hagelpflichtversicherung bestand eine jährliche Anmeldepflicht bis 1. Juni bzw. bei Betrieben des Erwerbsgartenbaues bis spätestens 15. Mai jedes Jahres. In den Bestimmungen wird interessanterweise noch von Obliegenheiten des Versicherungspflichtigen im Versicherungsfalle gesprochen. So waren beispielsweise entstandene Schäden innerhalb von 4 Tagen zu melden, um eine Kontrolle der Richtigkeit des entstandenen Schadens vornehmen zu können. Die Höhe des Schadens wurde regelmäßig durch Schätzungen festgestellt. Wurde ein Schätzungsergebnis nicht anerkannt, konnte ein spezielles Sachverständigenverfahren in Gang gesetzt werden. In diesem Falle ernannten die Parteien je einen Sachverständigen. Versäumte dies der Versicherungspflichtige, so wurde an seiner Stelle der Vorsitzende der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe tätig. Beide Sachverständige wählten einen Obmann von einer Liste, die die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe für das betreffende Versicherungsjahr aufstellte. Der Obmann wurde jedoch nur dann tätig, wenn die Sachverständigen voneinander abweichende Feststellungen trafen. Trotz dieses Sachverständigenverfahrens wäre ein Rechtsstreit vor dem jeweils zuständigen Gericht möglich gewesen.

Gesonderte versicherungsvertragsrechtliche Bestimmungen ergingen im Gebiet von Groß-Berlin. Wenn auch inhaltlich in gleicher Weise die Feuerpflichtversicherung und die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geregelt waren, so wurde doch davon ausgegangen, daß hier die "Vereinigte Großberliner

Versicherungsanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts" für die Lösung der Versicherungsaufgaben allein zuständig sei. Die wesentlichsten rechtlichen Regelungen ergingen hier allerdings erst im Jahre 1950 bzw. 1951.

Hervorhebung verdient eine Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 25. November 1950 (VOBl. 1950 S. 362). Dabei wurde davon ausgegangen, daß für den "schnelleren planmäßigen Aufbau der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und Erlerins der technischen Intelligenz ein höherer Lebensstandard" zugebilligt werden müsse. In der Praxis mußten zunächst die aufgewandten Mittel für die Rentenleistungen durch Umlagen aus den Betrieben erbracht werden. Die Versicherungseinrichtung hatte das Recht, bis zu 5 % für Verwaltungskosten in die Berechnung der Umlagen einzubeziehen. Eine Versicherungssteuer wurde nicht berechnet, ebenso würden die Beiträge für die Versicherung und die Rentenleistung steuerfrei behandelt. Durchführungsbestimmungen aus dem Jahre 1951 erweiterten den Kreis der Versorgungsberechtigten. Durch gesonderte Verordnung vom 17. August 1951 wurde schließlich der Kreis der Bezugsberechtigten auf Wissenschaftler, Künstler, Lehrer, Erzieher und Ärzte, die an wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen tätig sind, ausgedehnt. Eine Umlage wurde in diesem Rahmen nicht mehr erhoben, es wurde vielmehr festgelegt, daß die aufzuwendenden Beiträge in den Haushaltsplänen einzusetzen seien. Damit wurde deutlich, daß für den zuletzt genannten Personenkreis eine echte Versicherungsfondsbildung entfiel

und dafür die zuständigen Verwaltungseinheiten entsprechende Garantien für die Aufnahme der Beträge in den jeweiligen Haushalt übernehmen.

3.2. Versicherungswesen und Versicherungsrecht bis zum Beginn des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im Jahre 1968

Für den Zeitraum von 1952 - 1968 ist bestimmend, daß ein Versicherungswesen herausgebildet wurde, das als Teil der Reservefondsbildung für zufällig auftretende schädigende Ereignisse gedacht, auch nur eingeschränkt die Erfordernisse des Gesamtkomplexes zu lösen vermochte. In diesem Zeitraum wurde das Versicherungswesen und seine Ausgestaltung durch das Versicherungsrecht fest in den gesamten Finanzprozeß des sozialistischen Staates eingebunden. Es wurde jenes Versicherungssystem herausgebildet, das in der Folgezeit lediglich spezifische Ergänzungen erfahren hat, ohne jedoch wesentliche Komplexe neu zu gestalten. Diese Zeit ist ferner davon geprägt, daß versucht wurde, eine eigene Terminologie zu entwickeln und beispielsweise den Haftungsbegriff weitgehend zurückzudrängen. So wurde das Versicherungswesen als "organischer Bestandteil der planmäßigen Wirtschaftsführung" gekennzeichnet, dessen Aufgabe es war, zur Wirksamkeit des Gesetzes "der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft" beizutragen.

Ein besonderer Ausdruck hierfür sind die Definitionen im Lexikon der Wirtschaft, Band Versicherung, Verlag Die Wirtschaft, Berlin.

3.2.1. Das entwickelte Versicherungsmonopol des Staates

Das Versicherungsmonopol des Staates wurde auf der Grundlage des Volkseigentums an den Versicherungseinrichtungen als

alleiniges Recht des sozialistischen Staates, alle Versicherungsbeziehungen zu planen, zu erfassen, zu lenken und zu gestalten, gekennzeichnet. Die Grundlage hierfür bot die Verfassung der DDR, in der fixiert war, daß die Banken und Versicherungseinrichtungen volkseigene Institutionen seien müssen. Bis zum Jahre 1952 gab es eine derartige Festlegung nicht. Man ging also nach der verfassungsmäßigen Regelung davon aus, daß die Bildung, Verwaltung und Verteilung von Versicherungsfonds zur wirtschafts-organisatorischen Funktion des Staates gehört. Im System der staatlichen Monopole wurde das Versicherungsmonopol in das Währungs- und Valutamopol eingliedert. Zweifellos darf man davon ausgehen, daß diese Einordnung des gesamten Versicherungswesens in die sozialistische Planwirtschaft für den Staat zweckmäßig und vorteilhaft war.

In der Praxis waren auf diesem Gebiete nur drei Versicherungseinrichtungen tätig, die den Gesamtkomplex der Versicherungsbedürfnisse zu befriedigen hatten. Dies waren zunächst die Deutsche Versicherungs-Anstalt, die später zur Staatlichen Versicherung der DDR umgebildet wurde, die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs Aktiengesellschaft, die mit Ausnahme der Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung alle anderen grenzüberschreitenden Risiken zu decken hatte. Das Versicherungsmonopol wurde unmittelbar vom Minister der Finanzen wahrgenommen, da ihm die Deutsche Versicherungs-Anstalt und die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs Aktiengesellschaft, die erst im Jahre 1958 etabliert wurde, unmittelbar unterstanden. Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten war

als spezielle Einrichtung zunächst selbständig und wurde erst in späteren Jahren der Gewerkschaft angegliedert. Eine finanzielle Aufsicht über diese Institution durch das Ministerium der Finanzen war in jedem Falle gewährleistet. Eine differenziertere Handhabung erforderten jeweils die grenzüberschreitenden Versicherungsbeziehungen. Hier war es notwendig, auf die auf den internationalen Märkten vorhandenen Bedingungen einzugehen, um den erforderlichen Rückversicherungsschutz gewährleisten zu können und zum anderen eine zielgerichtete Risikoversorgungspolitik für internationale Transporte und andere internationale Beziehungen zu garantieren.

3.2.2. Das Versicherungsvertragsrecht und seine Konzentration auf einzelne Wirtschaftsbereiche

Wurde das Versicherungsrecht als "Gesamtheit der Rechtsvorschriften zur Organisation des sozialistischen Versicherungswesens sowie zur Durchführung und inhaltlichen Gestaltung der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherungsverhältnisse" gekennzeichnet⁴⁷, so wurde eine Definition des Versicherungsvertragsrechts versucht zu umgehen. Dies in Sonderheit deshalb, weil der Teil der Pflichtversicherungsverhältnisse zweifellos keinen Vertragscharakter beinhaltete, sondern durch staatliche Weisungen das Versicherungsrechtsverhältnis zustande kam. Mit der Verwirklichung bestimmter, vom Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsnormen fixierter Tatbestände entstand in der Pflichtversicherung das Rechtsverhältnis, ohne daß die Beteiligten hier spezielle vertragliche Abreden zu treffen hatten. Von

Versicherungsvertragsrecht konnte also im engeren Sinne nur beim Abschluß freiwilliger Versicherungsverträge gesprochen werden. Hierfür gab es einen klar abgegrenzten Rahmen, innerhalb dessen der Abschluß von Versicherungsverträgen zulässig war. Für beide Bereiche, sowohl für die Pflicht- als auch für die freiwilligen Versicherungen wurde davon ausgegangen, daß die versicherungsrechtlichen Vorschriften im Verhältnis zu anderen wirtschafts- und zivilrechtlichen Vorschriften Spezialbestimmungen seien, die allen allgemeinen Bestimmungen vorgehen, und allgemeine Bestimmungen stets nur dann Anwendung finden dürfen, wenn in den versicherungsrechtlichen Normen keine Regelungen vorhanden waren.

Zu den Normen des Versicherungsvertragsrechts waren keinesfalls jene Regelungen zu rechnen, die der Staatlichen Versicherung der DDR bestimmte Aufgaben übertrugen, die nicht unmittelbar zum versicherungswirtschaftlichen Geschehen gehörten. So beispielsweise die Beratung der staatlichen Organe für die Regelung von Entschädigungsleistungen im Rahmen des Staatshaftungsgesetzes.

Als Besonderheiten der Gestaltung des Versicherungsrechts wurden folgende Elemente hervorgehoben:

- a) das Recht auf Versicherungsschutz im Rahmen der erlassenen Rechtsgrundlagen
- b) die Gestaltung der Pflichtversicherung für die Bereiche, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen
- c) der umfassende, vollwertige und rationell gestaltete Versicherungsschutz

- d) die Schadenverhütung und Schadenminderung
- e) die umfassende Mitwirkung der Werkstätigen bei der Durchführung der Versicherungstätigkeit in Sonderheit der Erfüllung von Schadenverhütungsaufgaben.

Die Gestaltung der Versicherungsrechtsbeziehungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sollen in folgenden 6 Unterpunkten Behandlung finden.

3.2.2.1. Die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft

Nachdem im Jahre 1952 der sozialistische Aufbau propagiert worden war, ging man prinzipiell davon aus, daß nur eine zentralistisch gelenkte Staats- und Wirtschaftsordnung in der Lage ist, die gestellten Aufgaben zu lösen. Deshalb erfolgte auch eine weitaus stärkere Konzentration auf die einzelnen Bereiche finanzwirtschaftlicher Aktivitäten. Die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft war deshalb von Anfang an darauf gerichtet, die "planmäßige Wirtschaftsführung" zu garantieren. Die Versicherung dieses Bereiches wurde als Mittel zur Sicherung der Stabilität des Reproduktionsprozesses sowie auch der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger angesehen. Dabei sollte die zentrale staatliche Planung und Leitung in den Grundfragen mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen verbunden werden. Konsequenz wurde die Zweigliederung der Versicherung in Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung weiterentwickelt. Ging man davon aus, daß Pflichtversicherungen stets nur solche Risiken einzuschließen haben, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen, so wurde darüber hinaus darauf orientiert, den Betrieben freiwillige Versicherungsmöglichkeiten nach ihren Bedürfnissen einzuräumen. Wurden früher zum Teil Beiträge für die Pflichtversicherung aus dem Staatshaushalt geleistet, so wurde

nach 1952 festgelegt, daß diese Beiträge in die Kosten der Betriebe einzugehen haben. Beiträge für die freiwilligen Versicherungen wurden jedoch ausschließlich aus dem Nettogewinn der Betriebe gezahlt. Da die jährlichen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds des Betriebes unmittelbar abhängig von der Größe des Nettogewinns waren, bestand natürlich kein besonders großes Interesse, den Umfang der freiwilligen Versicherung stark auszuweiten.

Rechtsgrundlage für die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft bildete das Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe. Dieses Gesetz bildete bis 1968 die allgemeine Rechtsgrundlage und wurde nur durch modifizierte Durchführungsbestimmungen konkretisiert und ergänzt. So wurden die 4. Durchführungsbestimmung am 3. November 1960 und die 5. Durchführungsbestimmung am 19. September 1962 erlassen.⁴⁸

Schließlich besitzt der am 1. Juli 1954 erlassene Globalvertrag über die Versicherung der volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe (Sonderdruck Nr. 30 d. GBl.) eine spezifische Bedeutung bei der umfassenden Entwicklung des Handelsbereichs volkseigener Unternehmen.

Da eine ausdrückliche Aufhebung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 nicht erfolgt war, ist davon auszugehen, daß für diesen Zeitraum die Anwendung dieses Gesetzes möglich gewesen wäre. Jedoch bleibt festzustellen, daß in der Praxis hierfür kein Raum gegeben war.

Sowohl die genannten Durchführungsbestimmungen als auch weitere Verordnungen und Anordnungen und Durchführungsbestimmungen über die spezifische Gestaltung der Pflichtversicherung hatten das Ziel, die in den einzelnen Ländern bis 1952 noch vorhandenen Unterschiede in den rechtlichen Regelungen abzubauen, anzugleichen und einheitlich auszugestalten. Als Beispiel sei hier auf die Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen vom 27. März 1958⁴⁹ verwiesen. Hier wurde einheitlich davon ausgegangen, daß Gebäude und Gebäudegruppen mit einem Grundwert (Neubauwert 1914) von 1000 M an, die im Bau befindlichen Gebäude einschließlich an der Baustelle lagernde Baustoffe, die Einrichtungen industrieller und handwerklicher Betriebe mit einem Neuwert von mehr als 5000 M zu schützen sind. Diese Verordnung hebt 19 in den ehemaligen fünf Ländern bestehende Rechtsnormen auf. An deren Stelle trat die Anordnung über allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFEP) vom 1. 4. 1958⁵⁰. Diese Anordnung folgt in ihrer Ausgestaltung noch weitgehend den bis dahin bekannten Formen der Versicherung von Feuerrisiken. Dies wird auch in der

Terminologie noch sichtbar. So wird hier noch von einer Haftung des Versicherers ausgegangen, während in späteren Zeiten der Haftungsbegriff durch den Begriff der Verantwortlichkeit ersetzt wurde. Auch der Obliegenheitsbegriff ist im § 10 der Anordnung noch enthalten, wenngleich hier bereits auf eine "Konkretisierung" gedrängt wurde, wie sie beispielsweise in den Verhaltensnormen im Schadenfalle ihren Ausdruck fand.

Ähnliche Gestaltungen gab es im Bereich der Hagelpflichtversicherung sowie im Bereich der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.

Im Bereich der freiwilligen Versicherungen gab es in dieser Zeit noch keine Ausgestaltung durch staatliche Normsetzung. Hier waren die alten Bedingungen oft noch länger gültig und wurden nur von Zeit zu Zeit durch Neuregelungen durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt ersetzt.

Im Statistischen Jahrbuch der DDR von 1968⁵¹ wurden für die Sachversicherungen in den Jahren 1958 und 1967 annähernd gleich große Zahlen von Versicherungsverträgen ausgewiesen. Im Bereich der Pflichtversicherungen bestanden 1958 920000 Rechtsverhältnisse und im Bereich der freiwilligen Versicherung 642000 Verträge, während im Jahre 1967 974000 Pflichtversicherungsrechtsverhältnissen 614000 freiwillige Verträge gegenüberstanden. Das Beitragsaufkommen belief sich im Jahre 1958 auf 680,4 Millionen Mark und betrug 1967 910,6 Millionen. Hier sind sämtliche Versicherungsrechtsverhältnisse erfaßt. Eine Aufgliederung in die Versicherung der Bürger,

der Betriebe und Einrichtungen und sonstiger Institutionen ist nicht ausgewiesen. Dabei muß man berücksichtigen, daß die Versicherungsrechtsverhältnisse im Bereich der volkseigenen Wirtschaft infolge der Verstärkung des Konzentrationsprozesses zahlenmäßig abnahmen. Dieser Konzentrationsprozeß führte auch dazu, daß die im behandelten Zeitraum geltenden rechtlichen Grundlagen - Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe vom 9. 8. 1950 - den realen Bedingungen nicht mehr entsprachen und sich eine Neugestaltung erforderlich machte, die schließlich 1968 wirksam wurde. So war im Gesetz von 1950 noch recht undifferenziert als Versicherungsschaden festgelegt, daß die Versicherung gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Feraubung, Unfall, gegen Transportgefahren und gegen Haftpflichtansprüche schützen mußte. Da das Gesetz selbst darauf orientierte, daß der Versicherungsumfang durch Durchführungsbestimmungen geregelt werden kann, gelang es auf diese Weise, den alten Normenbestand bis 1968 aufrechtzuerhalten. Wichtigste Änderungen waren die

a) 3. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe vom 23. 2. 1952.

In dieser Durchführungsbestimmung wurde der Umfang des Versicherungsschutzes neu geregelt. So wurde der Versicherungsschutz für Gebäude und Betriebseinrichtungen von Treuhand- und anderen nicht volkseigenen Betrieben ausgeschlossen. Diese Betriebe mußten nach den Bedingungen über die Versicherung der Privatwirtschaft versichert

werden. Zu diesen Risiken zählten nach §§ 3 - 7:

- das Einbruchdiebstahlrisiko
- die Sicherungsbelastungen für Kreditgeber
- die Transportgefahren nach den allgemeinen deutschen Transportversicherungsbedingungen
- die Haftpflichtinanspruchnahme,
hier waren 12 Tatbestände der gesetzlichen Haftpflicht
angeführt
und schließlich
- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und
- die Unfallversicherung der Werkstätigen am Arbeitsplatz.

Zur Beitragszahlung war nur eine Regelung über die Berechnungsgrundlagen enthalten. Hierfür galt § 4 der 2. Durchführungsbestimmung vom 30. 9. 1950 weiter. Dort wurde die Grundlage für die Beitragsberechnung anhand eines Beitragsscheines, der in der Anlage aufgeführt war, fixiert.

Die 1. Durchführungsbestimmung, die an sich im Jahre 1950 den Umfang des Versicherungsschutzes bestimmte, wurde insgesamt aufgehoben.

- b) 4. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe, in der eine Einschränkung der Haftpflichtregelungen erfolgte und ein Großteil von Haftpflichtrisiken in den Bereich der freiwilligen Versicherung überführt wurde.
- c) 5. Durchführungsbestimmung vom 19. 9. 1962, in deren § 1 festgelegt wird, daß Versicherungsschutz allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die durch ihren Finanzplan mit dem Staatshaus-

halt verbunden sind, zu gewähren ist. Es wurden ferner Regelungen getroffen, die den Selbstbehalt, wie er in der 3. Durchführungsbestimmung vorgesehen war, veränderten.

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wurde berechtigt, Aufforderungen zur Beseitigung von Gefahrenquellen zu erlassen und bei den übergeordneten Organen der Betriebe zu beantragen, daß diese einer Aussetzung des Versicherungsschutzes zustimmen, wenn die Betriebe schuldhaft ihre Pflicht versäumten. Im § 4 wurde festgelegt, daß ab 1. 1. 1963 die Beitragszahlung aus dem Staatshaushalt zu erfolgen hat. Alle pflichtmäßig festgelegten Sachversicherungsverträge erloschen nach § 5, außer Verträge mit der DARAG, Verträge zugunsten Dritter und Speditionsversicherungsverträge, sofern Valutamittel in diesem Rahmen erforderlich waren. Damit wurde der Umfang der Versicherungsverträge, für die Mittel aus dem Staatshaushalt aufgewandt werden mußten, eingeschränkt.

Besonderen Einfluß auf die Notwendigkeit der Veränderung der Grundlagen versicherungsrechtlicher Regelungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft nahmen die in diesen Bereichen durchgeführten Preisveränderungen, die eine exaktere Abgrenzung der Höhe der Versicherungssummen und der Schadenersatzleistungen erforderlich machten.

3.2.2.2. Die Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen

Im Zeitraum von 1952 - 1968 gab es noch keinen vollständigen in sich geschlossenen Komplex der Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen. Drei Rechtsnormen waren hier für die Entwicklung des Versicherungsschutzes relevant:

1. die Anweisung vom 19. August 1954 über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens der finanzplangebundenen Betriebe und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen⁵²
2. die Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen⁵³ und
3. die Anordnung Nr. 2 vom 25. August 1961 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen⁵⁴.

Grundlage für die Gestaltung der in diesem Rahmen etablierten Versicherungsrechtsbeziehungen war das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.

Für den Bereich der Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen galt, daß die festgelegten Pflichtversicherungen für diese Institutionen Wirkung

erlangten. So beispielsweise die Feuerpflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen, die im Jahre 1958 neu gestaltet wurde, sowie die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung, deren wichtigste Neuregelung im Jahre 1961 erfolgte und schließlich die Hagelpflichtversicherung, die ebenfalls bereits im Jahre 1958 eine Neuregelung erfuhr. Die Beiträge zur Pflicht- und den freiwilligen Versicherungen wurden aus den Haushalten der jeweiligen staatlichen Organe und Einrichtungen gedeckt. Im Prinzip gab es hier kaum Unterschiede zu den Regelungen der Versicherung der volkseigenen Wirtschaft, wenn man davon absehen will, daß die Möglichkeit zum Abschluß freiwilliger Versicherungsverträge sehr stark eingeschränkt war, weil hierfür die erforderlichen Mittel in den jeweiligen lokalen Haushaltplänen verankert sein mußten.

3.2.2.3. Die Versicherung der Land-, Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft

Während man davon ausgehen darf, daß bis zum Jahre 1960 nur die allgemeinen Bestimmungen über die Pflichtversicherung für diesen Wirtschaftsbereich Geltung besaßen und demzufolge die Hauptform der Pflichtversicherung in der Feuerpflichtversicherung und der Hagelpflichtversicherung auch für landwirtschaftliche Betriebe Geltung besaßen, wurde im Jahre 1960 eine Verordnung über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften erlassen. Dazu erging

eine Anordnung über die Bedingungen für die Sachversicherung und die Haftpflichtversicherung der LPG und GPG.⁵⁵ Anordnungen von 1962 und 1964 ergänzten die getroffenen Regelungen und brachten insbesondere eine spezielle Regelung für die Tierseuchenentschädigung.

Auch hier muß davon ausgegangen werden, daß für den genannten Zeitraum das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 noch Geltung besaß.

Eine Besonderheit bei der Versicherung von landwirtschaftlichen Betrieben bestand darin, daß die volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe zunächst nach den Regelungen der Versicherung der volkseigenen Wirtschaft zu schützen waren. Das bedeutet, daß für diese Betriebe das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden waren. Zu den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben gehörten vor allem Betriebe der Saat- und Pflanzgutproduktion, der Tierzucht, der landtechnischen Instandsetzung, des Meliorationsbaus und der Meliorationstechnik, volkseigene Gärtnereien und Baumschulen sowie die Landwirtschafts-Ausstellung Markkleeberg, die Internationale Gartenbau-Ausstellung Erfurt, der VEB Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung, der VEB Nahrungsgüterwirtschaft, die Kombinate für industrielle Mast von Geflügel und Rindern, die volkseigenen Binnenfischereibetriebe und die volkseigenen Forstwirtschaftsbetriebe. Schließlich waren auch die entsprechenden wirtschaftsleitenden Organe dieser volkseigenen Betriebe und Einrich-

tungen in diesem Bereich erfaßt.

Auch in dieser Untergliederung sozialistischer Betriebe, nämlich der genossenschaftlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und zum anderen der direkt volkseigenen Betriebe, wurde die eigentumsrechtliche Wertung dieser einzelnen Bereiche erkennbar. Volkseigentum als "höchste Form des sozialistischen Eigentums" fand daher stets eine umfassendere Beachtung als die niedrigere Stufe des genossenschaftlichen Eigentums. Dies wurde nicht zuletzt in der Tarifierung erkennbar.

3.2.2.4. Die Versicherung von Genossenschaften

Im behandelten Zeitraum wurden im Bereich des Handwerks vorwiegend Produktionsgenossenschaften des Handwerks gebildet. Diese Genossenschaften stellten eine Zusammenfassung der Einzelhandwerker dar. Förderungen für diesen genossenschaftlichen Zusammenschluß wurden nicht nur im Bereich der steuerlichen Gestaltung, sondern auch im Bereich der Versicherung erkennbar. So wurde ein Globalversicherungsvertrag für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Jahre 1963 entwickelt, der darauf orientierte, alle Risiken, die dem Schutz und der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks dienten, in einem Vertrag zusammenfassend auszugestalten. Hier wurden sowohl Pflichtversicherungsverhältnisse als auch freiwillige, auf vertraglicher Basis abzuschließende Versicherungsbeziehungen gestaltet. So umfaßte der Globalversicherungsvertrag

- die Gebäude-Feuerpflichtversicherung

- die Feuer-Pflichtversicherung für die Betriebs-einrichtungen und
- die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.

Als freiwillige Versicherungen waren vereinbar:

- die freiwillige Feuerversicherung für jene Risiken, die nicht von der Pflichtversicherung erfaßt waren
- die Einbruchdiebstahl-Versicherung
- die Allgemeine Haftpflichtversicherung und
- die Kraftfahr-Fahrzeug-Versicherung (Kasko-Versicherung).

Mit dem Abschluß derartiger Globalversicherungsverträge für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks erloschen sämtliche bis dahin bestehenden Einzelversicherungen der Produktionsgenossenschaften, die nach Gründung dieser Einrichtungen noch direkt mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt abgeschlossen worden waren.

Auch für die Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften wurde ein globaler Versicherungsschutz etabliert. Die Deutsche Versicherungs-Anstalt gewährte den Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften (AWG) Versicherungsschutz für Gebäude und Inventar, für die Haftpflicht der AWG und für die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle der Mitarbeiter dieser AWG. Da innerhalb der AWG die einzelnen Hausgemeinschaften eine besondere Rolle bei der Pflege und Werterhaltung der Häuser spielten, wurden auch Gegenstände, die die Hausgemeinschaften gemeinsam angeschafft

haben und in die gemeinsame Nutzung überführten, vom Versicherungsschutz erfaßt. Dies trug nicht unwesentlich dazu bei, daß Gebäude der AWG sehr oft einen weitaus günstigeren Erhaltungszustand aufwiesen, als dies in volkseigenen Wohngebäuden der Fall war. Zu beachten ist, daß in den Bedingungen für die Versicherung der AWG nicht die Feuer-Pflichtversicherungen eingeschlossen waren, weil diese auf der Grundlage der Allgemeinen Feuer-Pflichtversicherungsbedingungen erfaßt wurden. In der Haftpflichtversicherung der AWG wird deutlich, daß hier nicht nur die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche für die in der AWG beruflich tätigen Personen enthalten waren, sondern auch die ehrenamtlich selbst in Kommissionen mitwirkenden Angehörigen einer AWG waren in diesen Haftpflichtversicherungsschutz eingeschlossen. Das galt übrigens auch für den Unfallversicherungsschutz für diesen Personenkreis. So wurde der Unfallversicherungsschutz auch gewährt für die Erfüllung der Streu- und Räumpflichten der einzelnen AWG-Mitglieder, der Sauberhaltung von Straßen und Wegen, der Ausführung von Gartenarbeiten, der Ausführung von Reparatur- und Werterhaltungsarbeiten, deren Kosten die AWG als Eigentümer der Gebäude zu übernehmen hatte. Die Entschädigungsleistungen waren in den Bedingungen

für die Versicherung von AWG außerordentlich differenziert geregelt. So gab es hier selbst Festlegungen für die Entschädigung, wenn eine dauernde Erwerbsunfähigkeit oder eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 % vorlag.

3.2.2.5. Die Versicherung der Bürger

Für die Versicherung der Bürger bildete in diesem Zeitraum das Versicherungsvertragsgesetz von 1908 noch die entscheidende Rechtsgrundlage. Selbstverständlich galten auch für die Bürger die Regelungen der Pflichtversicherungen, so die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden, die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sowie in den zutreffenden Fällen die Hagel-Pflichtversicherung. Für diesen Bereich war praktisch das Gesetz über den Versicherungsvertrag von 1908 nur subsidiär wirksam. Hier bedurfte es keines Vertragsabschlusses, sondern das Pflichtversicherungsrechtsverhältnis kam auf Grund der Verwirklichung entsprechender Tatbestände zum Entstehen. So wurden also beispielsweise bei der Errichtung eines Gebäudes bereits die auf der Baustelle lagernden Baustoffe von der Feuer-Pflichtversicherung erfaßt. Selbstverständlich galt dies auch für bestehende Privatbetriebe. Auch die in diesem Zeitraum entwickelten Betriebe mit staatlicher Beteiligung wurden analog behandelt.

Neben diesen Pflichtversicherungsrechtsverhältnissen wurden weitere freiwillige Versicherungsvertragsbezie-

hungen der Bürger möglich. Diese freiwilligen Versicherungsbeziehungen gliederten sich in die Personenversicherung, die Sachversicherungen und die speziellen Haftpflichtversicherungen. Die allgemeinen Bedingungen für diese einzelnen Versicherungsformen wurden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt herausgegeben. In diesem Zeitraum wird ein spezielles Genehmigungsverfahren für den Erlaß von Versicherungsbedingungen nicht deutlich. In der Praxis wurden jedoch alle diese veröffentlichten allgemeinen Versicherungsbedingungen von der zuständigen Abteilung des Ministeriums für Finanzen genehmigt. Dies betraf auch die jeweiligen Tarife.

Zur Illustration des Umfangs der Personenversicherungsverträge der Bürger seien folgende Zahlen angeführt:

Während im Jahre 1955 rund 5,8 Millionen Lebensversicherungsverträge mit einem Beitragsaufkommen von rund 200 Millionen Mark bestanden, weist das statistische Jahrbuch von 1968 für das Jahr 1967 9,436 Millionen Verträge mit einem Beitragsaufkommen von 612,2 Millionen Mark aus. Im Bereich der Unfall- und Krankentagegeldversicherung bestanden 1955 1,431 Millionen Verträge mit einem Beitragsaufkommen von 38,5 Millionen Mark, während 1967 4,133 Millionen Verträge mit einem Beitragsaufkommen von 176,7 Millionen Mark ausgewiesen wurden.

Betrag das Sparguthaben der Versicherungsnehmer aus der Lebensversicherung im Jahre 1950 548,5 Millionen Mark, so stieg es im Jahre 1960 auf 2184,4 Millionen und im Jahre 1967 auf 5007,0 Millionen Mark an. Allein aus diesen wenigen Zahlen wird erkennbar, daß es sich im

Bereich der Lebensversicherung vorwiegend um Kleinlebens-
versicherungsverträge gehandelt hat und eine echte Sicherung
für Hinterbliebene damit nicht erreicht werden konnte.

3.2.2.6. Sonstige versicherungsrechtliche Regelungen

Für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung⁵⁶ wurde eine gesonderte komplexe Regelung geschaffen. Im Jahre 1964 wurde ein Sonderdruck der Deutschen Versicherungs-Anstalt herausgegeben, in dem der Umfang des Versicherungsschutzes, die Maßnahmen zur Schadenverhütung sowie die Anzeige- und Verhaltenspflichten des Betriebes, Normen für die Schadenfeststellung und die Entschädigung und schließlich Begriffsbestimmungen enthalten waren.

Betrachtet man den Umfang des Versicherungsschutzes näher, so sehen wir, daß zunächst die Elementarereignisse, Brand- und Einbruchdiebstahl-Schäden erfaßt wurden. Auch die Leitungswasserschäden wurden im § 2 der Sonderbedingungen erfaßt. Schließlich gehörte auch, nach § 3, der Versicherungsschutz gegen die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht des Betriebes hinzu sowie der Versicherungsschutz für alle Personen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis standen, bei körperlichen Unfällen. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der Versicherungsschutz gegen die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht des Betriebes. Hier wurden praktisch alle Haftpflichtansprüche, die gegen den Betrieb geltend gemacht werden konnten, vom Versicherungsschutz eingeschlossen, und zwar sowohl Ansprüche, die die Beschäftigten gegen den Betrieb hatten, als auch die Ansprüche Dritter. Selbst Schäden, die durch den Leiter des Betriebes oder vertretungsberechtigte Gesellschafter herbeigeführt wurden, schloß der Versicherungsschutz ein.

Lediglich wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig handelten, konnte die Deutsche Versicherungs-Anstalt die Versicherungsleistung versagen. Bei Schadenfällen, die die Werkstätigen verursacht hatten, war der Betrieb verpflichtet, entsprechend den damals gültigen Normen des Gesetzbuches der Arbeit (§§ 112 ff.) die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Die Höhe der Entschädigung wurde durch den Zeitwert der betroffenen Sachen bestimmt. Die Höhe der Entschädigung bei Unfällen wurde durch die Jahresbruttolohnsumme des geschädigten Werkstätigen bestimmt. Mindestens waren bei 100 %iger dauernder Erwerbsminderung einmalige Zahlungen von 3000 Mark, höchstens jedoch 25000 Mark zu gewähren.

Im Unterschied zur Versicherung der volkseigenen Wirtschaft waren hier wesentlich höhere Tarife festgelegt.

Ähnliche Regelungen wiesen die Bedingungen für die freiwillige Versicherung der privaten Wirtschaft auf. Auch hierfür wurde eine speziell zusammengefaßte versicherungsrechtliche Regelung geschaffen, die letztmalig im Jahre 1968 geändert wurde. Dabei wurde in dieser Regelung sowohl die Pflichtversicherung erfaßt als auch die Möglichkeit, bestimmte freiwillige Versicherungsverträge abzuschließen. Im wesentlichen galten hier die gleichen Regelungen wie für die Versicherung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Für die Parteien und Massenorganisationen wurde ebenfalls eine zusammenfassende versicherungsrechtliche Regelung in einem Sonderdruck der DVA erlassen. Hier wurde der

Versicherungsschutz für die beweglichen und unbeweglichen Sachen der Parteien und der Massenorganisationen fixiert, wobei die Elementarschaden-Versicherung im Vordergrund stand. Weiterhin wurde der Versicherungsschutz für die Haftpflicht erfaßt, die ebenfalls nicht etwa nur auf die Kraftfahrzeug-Haftpflicht eingeschränkt war, sondern sämtliche gesetzliche Haftpflichtbestimmungen umfaßte. Bei der ebenfalls geregelten Unfallversicherung wurden nicht nur die hauptamtlichen, sondern auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter geschützt. Für letztere wurde jedoch nur $\frac{1}{5}$ der Höchstversicherungssumme gezahlt.

Zu den besonderen versicherungsrechtlichen Regelungen gehört auch der Versicherungsschutz für die Jagdgesellschaften,⁵⁷ deren Mitglieder sowie die Jagdhelfer. Auch hier wurde ein spezielles Versicherungsvertragsverhältnis fixiert, bei dem die Haftpflicht und die Unfallrisiken im Vordergrund

standen. Bei diesem Versicherungsvertrag wurden auch Risiken eingeschlossen, die nicht nur im Gebiet der DDR, sondern auch in den anderen europäischen sozialistischen Staaten entstehen konnten. Festgelegt waren auch für die Unfallversicherung feste Entschädigungssätze, die bei Erwerbsunfähigkeit oder bei Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Körpergliedes gezahlt wurden. Dabei betrug die Höchstsumme der Versicherungsleistung pro Person 4000 Mark.

Ein ähnlicher Versicherungsvertrag war mit dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter abgeschlossen worden.⁵⁸

Letztlich sei eine spezifische versicherungsrechtliche Regelung erwähnt, die durch die Anordnung über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage vom 21. Dezember 1962⁵⁹ ausgestaltet worden ist. Diese Anordnung hatte dem Schutz der Bürger der DDR zu dienen, die im staatlichen Auftrag im Ausland tätig wurden. Es handelte sich hier um eine gesetzlich normierte Versicherung, deren Aufwendungen unmittelbar aus dem Staatshaushalt bestritten wurden. Dabei wurde der Begriff "in staatlichem Auftrag" außerordentlich weit gefaßt. So gehörten hierzu nicht nur die beruflichen Reisen der Mitarbeiter des Staatsapparates, sondern auch die der Mitarbeiter von Betrieben, Institutionen und sonstigen Einrichtungen. Selbst die mitreisenden Angehörigen der Hauptbeauftragten waren in diesen Versicherungsschutz eingeschlossen. Eine Entschädigung wurde dann geleistet, wenn durch Unfall oder Erkrankung der Tod oder eine dauernde Erwerbsminderung

eintrat. Die Entschädigung im Todesfall betrug zwei Jahresbruttolohnsummen, höchstens jedoch 40000 Mark; im Falle einer 100 %igen dauernden Erwerbsunfähigkeit jedoch das Doppelte. Für Familienangehörige wurden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten, bei 100 %iger dauernder Erwerbsunfähigkeit maximal 20000 Mark gezahlt. Leistungen der Sozialversicherung und zusätzliche Leistungen der auftraggebenden Stelle wurden auf die hier genannten Leistungen nicht angerechnet.

Für alle die hier genannten sonstigen versicherungsrechtlichen Regelungen wäre im behandelten Zeitraum das Versicherungsvertragsgesetz von 1908 allgemeine Rechtsgrundlage gewesen. Dem Verfasser ist jedoch nicht ein Fall bekannt, in dem in einem gerichtlichen Verfahren auf diese allgemeine Rechtsgrundlage zurückgegriffen worden ist.

3.3. Versicherungswesen und Versicherungsrecht von 1968 bis November 1989

In diesem Abschnitt soll auf die wichtigsten Formen der weiteren Ausgestaltung des Versicherungswesens durch rechtliche Normen orientiert und auf eine Vollständigkeit der Nachzeichnung des einzelnen Entwicklungsgangs verzichtet werden. Im Vordergrund stehen Probleme, die ihren Niederschlag in den statuarischen Regelungen der Staatlichen Versicherung der DDR, in der Ausgestaltung der Grundnormen des Versicherungsvertrages im Zivilgesetzbuch der DDR sowie in der Gestaltung internationaler versicherungsrechtlicher Beziehungen finden.

3.3.1. Die Statuten der Staatlichen Versicherung von 1968 und 1987 und die in ihnen enthaltenen aufsichtsrechtlichen Normen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wurde die Deutsche Versicherungs-Anstalt in die "Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik" umgebildet.⁶⁰

Die Verordnung bestimmt zunächst die Stellung der Staatlichen Versicherung als sozialistische Versicherungseinrichtung für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung. Sie ist gleichzeitig als Träger der Sozialversicherung von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der Handwerker, der

selbständigen Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen bestimmt.

Als Hauptaufgabe für das Versicherungswesen im "entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus" wird hervorgehoben:

- die Sicherung des kontinuierlichen Reproduktionsprozesses in allen Bereichen der Wirtschaft
- die Gewährleistung der Vorsorgebedürfnisse der Bürger zur Sicherung ihres Lebensstandards
- die Garantierung der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und der Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Zur Versicherungstätigkeit gehören die Beratung, der Abschluß und die Verwaltung von Versicherungsverträgen, die Durchführung der Pflichtversicherung, der Einzug von Versicherungsbeiträgen, die Feststellung des Schadensumfangs und die Auszahlung der Versicherungsleistung, die Durchführung der Sozialversicherung für den festgelegten Personenkreis und die Unterstützung der staatlichen Organe bei der Schadenverhütung und die Festlegung aufklärender und vorbeugender Maßnahmen.

Die Zweigliederung in Pflicht- und freiwillige Versicherung wird im § 4 ausdrücklich hervorgehoben, wobei die Begründung für die Pflichtversicherung davon ausgeht, daß hier gesellschaftliche Interessen im Vordergrund zu stehen haben.

Es wird weiter bestimmt, daß die Staatliche Versicherung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung

zu arbeiten hat und ihre Tätigkeit planmäßig gestalten soll. Es sind hierzu Perspektivpläne und für die einzelnen Planjahre entsprechende Normative aufzustellen, deren Bestätigung durch den Minister der Finanzen vorzunehmen ist. Ausdrücklich wird die Staatliche Versicherung darauf orientiert, ihre gesamte Tätigkeit in Übereinstimmung "mit den übrigen Teilsystemen im ökonomischen System des Sozialismus" zu sichern. Als Zielstellung wird die Erreichung eines hohen Zuwachses am Nationaleinkommen angegeben.

Ihr wird die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person verliehen (§ 1, Abs. 4). Im folgenden werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten weiter konkretisiert, in den §§ 7 und 8 auf dem Gebiet der Versicherung der Wirtschaft, in §§ 9 und 10 auf dem Gebiet der Versicherung der Bürger und im § 11 bezüglich der Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Bezüglich der Versicherung der Wirtschaft wird fixiert, daß der Versicherungsschutz auf der Grundlage "sozialistischer Geschäftsbeziehungen" durchzuführen sei, was hierunter verstanden wird, ist jedoch im Statut nicht näher definiert und kann nur aus den allgemeinen Aussagen abgeleitet werden, die in der Förderung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sowie der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen ihren Niederschlag finden. Freiwillige Versicherungen sollen in der Form installiert werden, daß ein umfassendes Angebot zur Sicherung der Kontinuität des Reproduktions-

prozesses in den Betrieben gewährleistet werden kann. Allerdings sollen Versicherungen, die den Grundsätzen der sozialistischen Wirtschaftsführung widersprechen, nicht angeboten werden. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und der Staatlichen Versicherung waren Kommissionen und Beiräte bei den Bezirksdirektionen und der Hauptverwaltung zu bilden. Dabei handelte es sich keineswegs um unabhängige Einrichtungen, denn es wird im § 8, Abs. 2 ausdrücklich gesagt, daß die Aufgabenstellung der Kommissionen und Beiräte vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit den "Leitern der zuständigen staatlichen Organe" festgelegt wird.

Für die Versicherung der Bürger ist bestimmt, daß solche Versicherungsformen anzubieten sind, die den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen entsprechen. Sie sollen Vorsorge für unvorhergesehene Schadenfälle und andere Ereignisse treffen, die einen zusätzlichen Geldbedarf auslösen. Das Interesse an der Schadenverhütung sei in jedem Falle zu fördern. Personenversicherungen werden als Ergänzung der lohn- und sozialpolitischen Maßnahmen angesehen und sollen der zusätzlichen wirtschaftlichen Sicherstellung dienen.

Für die durchzuführende Sozialversicherung gelten praktisch die analogen Normen wie für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Zur Leitung der Staatlichen Versicherung wird das Prinzip der Einzelleitung hervorgehoben und den Leitern auferlegt, nach den "Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Orga-

nisationswissenschaft unter Anwendung von modernen Leitungsmethoden und -instrumenten" ihre Arbeit zu organisieren.

Berücksichtigt man, daß im § 1, Abs. 6 die Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse den gesetzlichen Bestimmungen vorgeht, so ist erkennbar, woher die Leiter ihre Aufgabenstellung primär erhielten.

Besondere Bedeutung hat der Absatz V, der die §§ 17 - 20 umfaßt und auf die Geschäftsführung, das Vermögen und die Fonds orientiert. Von der Geschäftsführung wird die jährliche Aufstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und eines Geschäftsberichtes gefordert, die sich auf den Jahresfinanzplan zu beziehen haben.

Die Staatliche Versicherung verfügt über einen Eigenmittelfonds und bildet Sicherheitsrücklagen, deren Höhe der Minister der Finanzen festlegt. Sicherheitsrücklagen sind entsprechend ihren ökonomischen Quellen nachzuweisen.

Ausdrücklich zweckgebunden wird ein Reservefonds für die Versicherung der Betriebe der Land-, Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft bestimmt, wobei auch die Möglichkeit eingeräumt wird, prophylaktische Maßnahmen aus diesen Fonds zu finanzieren. Die Zuführungen zur Sicherheitsrücklage und dem Eigenmittelfonds müssen aus den der Staatlichen Versicherung verbleibenden Gewinnen, nach Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt, gedeckt werden.

Die Mittel der Sicherheitsrücklage waren bei der Staatsbank anzulegen.

Für die Lebens- und Rentenversicherungsfonds ist eine spezielle Rücklage zu schaffen. Die Mittel in diesem Bereich waren ebenfalls bei der Staatsbank oder aber in Wertpapieren anzulegen. Die Kontrolle über die finanziellen Aktivitäten der Staatlichen Versicherung wird durch die allgemeine staatliche Finanzrevision ausgeübt.

Wurden hier bereits sehr klare Prämissen für die Einflußmöglichkeit des Staates auf die gebildeten Versicherungsfonds erkennbar, so wurde dies im Statut von 1987 noch stärker fixiert. Bei der Begründung der Neufassung des Statutes wurde verbal davon ausgegangen, daß eine Veränderung insbesondere hinsichtlich der Dienstleistung für die Bürger notwendig sei, aber gleichzeitig vorangestellt, daß das alte Statut nicht mehr den Anforderungen, "wie sie sich aus den Beschlüssen der Partei ... ergeben", entsprechen würde.

Deshalb wurde im einzelnen hervorgehoben, daß es, insbesondere von den Beschlüssen des XI. Parteitages (der SED) ausgehend, erforderlich sei, die "ökonomische Strategie der Partei der Arbeiterklasse bei der Durchführung der Versicherung" zu unterstützen. So wurde die Aufgabe gestellt, für die Bürger umfassendere Versicherungsformen zur Verfügung zu stellen und damit die Versicherungsbedürfnisse der Bürger besser zu befriedigen. Für die Betriebe der Wirtschaft und der Landwirtschaft war das Ziel gesetzt, "die ökonomische Strategie der Partei der Arbeiterklasse, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und des Schutzes des sozialistischen Eigentums zu unterstützen". Dies orientiert auf die umfassendere Ausprägung des Prinzips der Eigen-

erwirtschaftung der Mittel. Im Statut der Staatlichen Versicherung vom 10. 7. 1987⁶¹ wurden die Stellung und die Aufgaben der Staatlichen Versicherung der DDR vorangestellt. Erstmals orientierte § 1 Abs. 1 auf die Einbeziehung der Aufgaben zur Altersversorgung der Intelligenz sowie "andere ihr Übertragene zusätzliche Versorgungen und Aufgaben".

Die Staatliche Versicherung wird als "Bestandteil des sozialistischen Finanzwesens" gekennzeichnet, sie habe "zur Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik als Kern der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse" beizutragen.

Standen im alten Statut die Bürger noch an zweiter Stelle, werden sie hier in den Vordergrund gestellt und darauf orientiert, daß ihnen wesentlich umfangreichere Versicherungsmöglichkeiten geboten werden sollen. Es wird eine außerordentlich enge Bindung der Bürger an die Staatliche Versicherung angestrebt und selbst im Statut darauf orientiert, solche Formen zu finden, daß die Bürger ihre Versicherungsbeiträge durch Einzugsverfahren abbuchen lassen.

Die Fondsbildung ist in gleicher Weise wie im Statut von 1968 geregelt. Damit war die unmittelbare Einflußnahme des Staates auf die Verfügung über die gebildeten Fonds nach wie vor gewährleistet. Ein Einfluß der Versicherungsnehmer auf diese Fonds ist in keiner Weise möglich gewesen.

Von Interesse dürfte sein, daß man den 1968 im Statut verwendeten Begriff der Entwicklung "sozialistischer Geschäfts-

beziehungen" im Statut von 1987 fallen ließ, weil man offensichtlich nicht verdeutlichen konnte, was hierunter zu verstehen sei.

Insgesamt darf man das Statut von 1987 als ein geeignetes Instrument zur Unterstellung der Staatlichen Versicherung unter die Interessen der Partei und Staatsführung betrachten. Daß für bestimmte Bereiche keine Rückstellungen gebildet wurden, sondern die entsprechenden Mittel direkt aus dem Staatshaushalt flossen, macht deutlich, daß hier Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen wurden, die keine versicherungsrechtliche Deckung zu gewährleisten vermochten.

Erkennbar ist ferner, daß durch die wenigen Normen zur Regelung der Sicherheitsrücklagen eine geschlossene aufsichtsrechtliche Gestaltung umgangen werden konnte. Es wird sich in der Zukunft noch zeigen, daß die Unterlassung der Bildung entsprechender Fonds für bestimmte haftungsrechtliche Tatbestände zu gravierenden Folgen führen muß. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang nur an den Uranerzbergbau, die Folgen der Kontaminierung von Böden und der Luft durch die chemische Industrie, die Asbestprobleme und dergleichen mehr.

3.3.2. Das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) - Grundnorm des Versicherungsrechts

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975⁶² ging in der Präambel davon aus, "die Politik des sozialistischen Staates bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR" durchzusetzen und "die kontinuierliche Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und ihre Entwicklung zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten" anzustreben.

An gleicher Stelle hieß es: "Es fördert vor allem den aktiven Einsatz der Bürger und ihrer Kollektive zur Mehrung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums, ihrer umfassenden Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und an der Entwicklung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens sowie ihr verantwortungsbewußtes Handeln bei der Verhütung und Abwehr von Schäden an Leben und Gesundheit der Bürger."

Damit wurden Prämissen für alle erfaßten Rechtsbeziehungen gesetzt.

Die grundlegenden versicherungsvertragsrechtlichen Regelungen sind im 6. Kapitel des 3. Teiles in den §§ 246 - 265 zu finden.

Für das Versicherungsrecht wurde davon ausgegangen, daß es sich hier um einen speziellen Bereich der finanziellen Reservefondsbildung handelt und daß ein eingetretener Schaden ein Verlust am gesellschaftlichen Gesamtvermögen ist und bleibt. Das Wesen der gesellschaftlichen Erscheinung Versicherung würde von der kollektiven Fondsbildung und dem Willen der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung be-

stimmt, wobei die Versicherungsverträge in ihrer Gesamtheit die Grundlage zur Realisierung der gemeinsamen Interessen bilden. Auch hier wird von postulierten Grundprinzipien des sozialistischen Versicherungsrechts angegangen, die vor allem vom Recht auf Versicherungsschutz, der Gewährung eines umfassenden, vollwertigen und rationellen Versicherungsschutzes, dem Prinzip der Schadenverhütung und Schadenminderung und schließlich dem Prinzip der Mitwirkung und Mitbestimmung der Versicherungsnehmer getragen sein sollten.

War zunächst auch davon auszugehen, daß der Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches auf die Beziehung der Bürger zu Betrieben und der Bürger untereinander gerichtet ist, so durfte eine weitergehende Anwendung nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde auch im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch⁶³ in § 4 festgelegt, daß die versicherungsrechtlichen Grundnormen auch für Vertragsbeziehungen zwischen Betrieben und Einrichtungen und der Staatlichen Versicherung angewandt werden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen. Insoweit besaßen also die Normen des ZGB generelle Bedeutung. Keine Anwendung fanden versicherungsrechtliche Regelungen des ZGB auf die Gestaltung der Sozialversicherung, da diese im Rahmen des Arbeitsrechts eine komplexe Regelung erfahren hat. Hinzuweisen bleibt ferner darauf, daß für Versicherungsverhältnisse mit internationalem Element, Rechtsbeziehungen also, die den Risikoschutz beim internationalen Austausch von Waren und Leistungen regeln, in einem besonderen Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge⁶⁴ Festlegungen getroffen wurden.

Die §§ 246 bis 265 ZGB gestalten also die Rechte und Pflichten der Staatlichen Versicherungseinrichtung und der Versicherungsnehmer differenziert aus, wobei sie nur Grundtatbestände regeln und davon ausgehen, daß spezifische Normsetzungen in den Versicherungsbedingungen und Tarifen vorgenommen werden.

Bei der Begründung von Versicherungsrechtsverhältnissen treten die beiden Arten - Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung - hervor. Die Pflichtversicherungsverhältnisse entstehen als gesetzliche Folge bestimmter Tatbestände unabhängig vom Willen der Versicherungsnehmer. Zu nennen sind hier insbesondere die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fahrzeughalter, die Feuerversicherung für alle Gebäude und Betriebseinrichtungen, die Unfallversicherung der Werk tätigen am Arbeitsplatz und die Versicherung der Grundmittel und materiellen Umlaufmittel der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen. Für alle anderen Bereiche, für die es allgemeine Versicherungsbedingungen gab, blieb der Abschluß von Versicherungsverträgen in das Ermessen der potentiellen Versicherungsnehmer gestellt.

Während in der Pflichtversicherung das Versicherungsrechtsverhältnis mit der Verwirklichung der in den Rechtsvorschriften fixierten Tatbestände - also praktisch automatisch - beginnt, werden freiwillige Versicherungen durch Vertrag begründet (§ 246 Abs. 2 ZGB). Die weitere Ausgestaltung des Umfangés und der konkreten Rechte- und Pflichtenkonstellation im Versicherungsrechtsverhältnis erfolgte durch die Versiche-

rungsbedingungen und Tarife, wie dies § 247 ZGB fixierte. Die Versicherungsbedingungen bedurften zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Minister der Finanzen und der Zustimmung durch den Minister der Justiz. Während Pflichtversicherungsverhältnisse nur mit dem Wegfall des Rechtsgrundes erloschen, beispielsweise Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungsverhältnisse bestehen blieben und auf den Erwerber des Fahrzeuges übergingen, galten für den Abschluß freiwilliger Versicherungsverhältnisse, daß der Versicherungsnehmer jederzeit schriftlich eine Änderung des Vertrages verlangen und daß er den Vertrag einen Monat vor Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen konnte (§ 257 Abs. 2 ZGB). Die Versicherungseinrichtung hatte dagegen nur das Recht, einen Antrag auf Änderung des Vertrages zu unterbreiten, wenn dieser den Versicherungsbedingungen und Tarifen nicht mehr entsprach. Nur in dem Falle, wenn eine Einigung über die Änderung des Vertrages nicht erreicht werden konnte, hat die Versicherungseinrichtung das Recht gehabt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen (§ 258 Abs. 1 ZGB). Dieser weitgehende Kündigungsschutz des Versicherungsnehmers ergänzt das bereits genannte Grundprinzip, daß jeder Bürger ein Recht auf Versicherungsschutz besitzt.

In der freiwilligen Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu laufen, wenn der Beitrag nach Aufforderung der Staatlichen Versicherung innerhalb von 2 Wochen gezahlt wurde. Wurde diese Frist überschritten, so begann der Versicherungsschutz

erst mit der Zahlung des Beitrages. Wurde jedoch länger als 3 Monate nach Aufforderung nicht gezahlt, so galt der Vertrag als nicht zustande gekommen (§ 250 Abs. 1 ZGB). Auf die Regelung für die Zahlung der Folgebeiträge sei hier ebenfalls verwiesen. Bei Folgebeiträgen hatte die Versicherungseinrichtung die schriftliche Aufforderung zur Zahlung innerhalb eines Monats mit dem Hinweis auf die eintretende Folge bei Fristversäumnis zu versehen. Unterblieb dies, so konnte der Versicherungsvertrag nicht erlöschen. Für den Fall der vorfristigen Beendigung des Vertragsverhältnisses galt nach § 262 ZGB, daß die Staatliche Versicherung nur Anspruch auf den anteiligen Betrag hatte, es sei denn, der Versicherungsvertrag endete, weil der Versicherungsfall eingetreten war.

Die Hauptleistungen im Versicherungsverhältnis sind einmal die Zahlung der Versicherungssumme durch die Staatliche Versicherung und die Zahlung der Versicherungsbeiträge durch den Versicherungsnehmer, wie dies der § 248 normiert.

Die Pflicht der Staatlichen Versicherung zur Zahlung der Versicherungsleistung wurde im § 251 näher ausgestaltet. Danach entstand der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. bei der Haftpflichtversicherung mit der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs durch den Geschädigten. Die Fälligkeit begann zwei Wochen nach Eingang der vollständigen schadenbegründeten Nachweise. Da die Nachweisführung unter Umständen einen längeren Zeitraum einnehmen konnte,

eine schnelle Zahlung der Versicherungsleistung aber die Überwindung des Schadens kurzfristig ermöglichen sollte, hatte der Versicherungsnehmer das Recht, die Gewährung einer Abschlagszahlung zu beantragen, wobei die Leistungspflicht dem Grunde nach feststehen mußte.

Die Ausgestaltung der Beratungs-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten wurde als Ausdruck des Prinzips eines aktiven Zusammenwirkens aller am Versicherungsvertrag Beteiligten angesehen. Die Pflicht der Staatlichen Versicherung, die Versicherungsnehmer umfassend zu beraten und ihnen konkrete Fragen zur Erfüllung ihrer Anzeigepflichten zu stellen, beseitigte die allgemeinen Obliegenheitspflichten, deren Verletzung zur Leistungsverweigerung der Versicherung führen konnte. Eine Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten lag also nur dann vor, wenn der Versicherungsnehmer die gestellten Fragen unrichtig beantwortet hatte. Diese Ausgestaltung der Beratungspflicht erlegte den Mitarbeitern der Staatlichen Versicherung ein hohes Maß an Verantwortung auf. Verletzten die Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung diese Beratungspflicht, indem sie beispielsweise fehlerhafte Auskünfte über den Umfang des Versicherungsschutzes gaben, erwuchs für den Versicherungsnehmer einmal nach § 260 das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zum anderen beim Eintritt eines Schadens ein Ersatzanspruch gegenüber der Staatlichen Versicherung gem. § 92 ZGB.

Versicherungsnehmer und Versicherte sind nach § 252 Abs.2 verpflichtet der Staatlichen Versicherung unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, auf deren Anzeigepflicht sie hingewiesen wurden.

Die Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers bei der Aufklärung eines Schadensfalles dienten, nicht nur dem eigenen Interesse, die Leistungspflicht exakt festzustellen, sondern waren auch geeignet, wichtige Kenntnisse über den Schadenseintritt und künftige Möglichkeiten der Schadenverhütung zu erlangen und lagen damit auch "im kollektiven Interesse aller Versicherungsnehmer".

Ein zentrales Problem bildete die Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflicht. Im § 253 ZGB wurde die Pflicht zur Schadenverhütung näher bestimmt. So hatte der Versicherungsnehmer die einschlägigen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten und speziell für das jeweilige Versicherungsvertragsverhältnis festgelegte Verhaltenspflichten zu erfüllen. Dies bezog sich nicht nur auf ein entsprechendes Verhalten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Versicherungsverhältnisses, sondern umfaßte den gesamten Vertragszeitraum. Zur Schadenverhütung trug auch die von der Staatlichen Versicherung entwickelte und durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit bei, die auf eine möglichst umfassende Aufklärung der gesamten Bevölkerung gerichtet war und im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen auf die Überwindung entstandener Schwerpunkte der Schadenverhütung Einfluß nahm. Hohes Augenmerk kam neben der Aufklärungsarbeit der Einflußnahme der Versicherungseinrichtung auf die Beseitigung von Gefahrenquellen zu. Zur Sicherung solch wichtiger Maßnahmen legte § 253 Abs. 2 das Recht der Staatlichen Versicherung fest, vom Versicherungsnehmer zu verlangen, innerhalb einer angemessenen

Frist Gefährdungen zu beseitigen. Im Absatz 3 des gleichen Paragraphen wurde dieses Recht noch dadurch unterstrichen, daß bei schuldhaftem Versäumen der gesetzten Frist der Versicherungsschutz ausgesetzt werden konnte, bis die Gefahrenquelle beseitigt war.

Die Pflicht zur Minderung von Schäden erlegt § 254 den Versicherten und Versicherungsnehmern nach Schadeneintritt auf. Der Gesetzgeber erwartete, daß alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, um den Schadensumfang so gering wie möglich zu halten. Diese Zielsetzung wurde dadurch stimuliert, daß allen Bürgern Aufwendungen, die ihnen bei der Schademinderung entstanden und die sie für erforderlich halten durften, von der Staatlichen Versicherung, unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme im jeweiligen Versicherungsvertragsverhältnis, ersetzt werden mußten. Die Staatliche Versicherung hatte diese Ersatzleistungen erweitert, sie deckte auch Schäden, die dem Hilfeleistenden dadurch entstanden, daß eine Körperverletzung zu materiellen Nachteilen führte. So wurde z. B. im Krankheitsfalle der Arbeitsverdienstausfall ersetzt.

Nur bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten konnte die Versicherungseinrichtung "die Versicherungsleistung teilweise oder ganz versagen" (§ 255 Abs. 1 ZGB).

Die Minderung oder Versagung der Versicherungsleistung war jedoch nur möglich, wenn zwischen Pflichtverletzung und eingetretenem Schaden ein Kausalverhältnis bestand. Die Minderung der Versicherungsleistung hatte stets dem Angemessenheitsprinzip zu folgen. Damit wurde der realen Situ-

ation exakter Rechnung getragen, als dies nach dem sogenannten Alles-oder-Nichts-Prinzip üblich ist.

Der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Staatlichen Versicherung gegenüber einem schädigenden Dritten diente die Normierung im § 256 ZGB. Schadenersatzansprüche gingen auf die Versicherungseinrichtung in dem Umfang über, in dem sie Versicherungsleistungen erbracht hatte. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Schädiger, die neben den Leistungen der Staatlichen Versicherung weiterhin bestehen konnten, besaßen gegenüber den Regreßansprüchen der Versicherung Vorrangigkeit. Haben der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Eigentümer einer versicherten Sache ihren Anspruch gegen Dritte ungerechtfertigt aufgegeben, so konnte die Versicherungseinrichtung von ihnen den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch erlangt hätte. Dies galt auch dann, wenn ein den Anspruch sicherndes Recht aufgegeben wurde. Der Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegenüber Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, Versicherten oder des Eigentümers der versicherten Sache an die Staatliche Versicherung erfolgte nur, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hatte.

Besondere Regelungen enthielt das ZGB für die Sachversicherung im § 263, für die Haftpflichtversicherung im § 264 und die Personenversicherung nach § 265.

In der Sachversicherung hatte die Versicherungseinrichtung den Schaden zu ersetzen, der an den versicherten Sachen durch ein im Versicherungsvertrag bezeichnetes Ereignis entstanden war. Dem Grundprinzip der Vollwertigkeit des Versicherungsschutzes folgend wurde die Versicherungsleistung der Höhe nach durch die Kosten der Wiederbeschaffung oder der Wiederherstellung der versicherten Sache bestimmt. In diesem Zusammenhang besaß die Veräußerungsregelung in der Sachversicherung besondere Bedeutung. Mit Eigentumsübergang der versicherten Sache trat der Erwerber in einen bestehenden Versicherungsvertrag ein. Der Verkäufer der Sache hatte die Pflicht, auf diesen bestehenden Versicherungsvertrag hinzuweisen und der Versicherungseinrichtung vom Eigentumsübergang Kenntnis zu geben. Der Erwerber hatte das Recht, innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung vom Bestehen des Vertrages diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag wurde die Staatliche Versicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, für den der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nach bestehenden Rechtsvorschriften verantwortlich war. Ferner wurde Versicherungsschutz für die Abwehr unberechtigt erhobener Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten gewährt (§ 264 Abs. 1). Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgte hier an den Geschädigten. Wurde von den Verpflichteten bereits eine begründete Zahlung an den Geschädigten geleistet, so zahlte die Versicherungseinrichtung an diesen.

In der Personenversicherung war gemäß § 265 Abs. 1 die durch Rechtsvorschriften bestimmte oder im Versicherungsvertrag vereinbarte Leistung für die zusätzliche Versorgung in den vertraglich vereinbarten Fällen zu zahlen. Während im Krankheitsfall, beim Unfall und für die Altersversorgung die Ansprüche dem Versicherten selbst zustanden, gehörte die Versicherungsleistung für den Todesfall zum Nachlaß, sofern nicht vom Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherer ein Begünstigter eingesetzt wurde. Der Versicherungsnehmer konnte die Einsetzung eines Begünstigten ändern oder widerrufen. Der Begünstigte erwarb den Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit Eintritt des Versicherungsfalles. Eine Begünstigung erlosch stets mit dem Tode des Begünstigten.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Versicherungswesens und des Versicherungsrechts wurde im Zusammenhang mit diesen Grundregelungen des Versicherungsvertragsrechts darauf orientiert, daß

- die volle Befriedigung bestehender und neu entstehender Versicherungsbedürfnisse im Mittelpunkt der Weiterentwicklung des Versicherungsschutzes zu stehen habe
- das Versicherungswesen und seine Ausgestaltung mittels des Versicherungsrechts den Ausbau der Mitwirkung der Werkstätigen noch stärker zu fördern hätte und
- den Maßnahmen der Schadenverhütung und Schadenminderung durch umfassende prophylaktische Arbeit und Stimulierung eines schadenfreien Versicherungsverlaufs größtes Augenmerk zuzuwenden sei.

3.3.3. Die Regelung internationaler versicherungsvertraglicher Beziehungen mit Hilfe des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge

Das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge vom 5. Februar 1976⁶⁵ ging von den Erfordernissen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit aus und berücksichtigte die Erfahrungen, die vom Außenhandel der DDR bei der Gestaltung entsprechender Verträge gesammelt wurden.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckte sich auf alle wirtschaftlichen Vertragsbeziehungen der am Außenhandel beteiligten Betriebe und Einrichtungen mit Partnern im Ausland. Es hatte allgemeinen Charakter und erfaßte deshalb auch solche Vertragsbeziehungen, die in anderen Gesetzen eine besondere Regelung erfahren hatten, wie beispielsweise Vertragsbeziehungen der Seehandelsschifffahrt. Bei der Abfassung des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge ging der Gesetzgeber davon aus, ein in sich geschlossenes Normenwerk zu schaffen und Verweisungen auf innerstaatliche Rechtsnormen weitgehend zu vermeiden. Das Gesetz fand Anwendung, wenn es die Partner internationaler Wirtschaftsvertragsbeziehungen vereinbarten oder wenn kollisionsrechtliche Normen auf die Anwendung des Rechts der DDR verwiesen. Völkerrechtliche Normen gingen den Regelungen des GIW vor, so beispielsweise jene Normen, die im Rahmen der Zusammenarbeit der RGW-Länder in den allgemeinen Lieferbedingungen des RGW ihren Niederschlag gefunden haben. Das GIW

befaßte sich in den §§ 187 - 199 mit der Ausgestaltung des Versicherungsvertrages.

Zuständig für die Versicherung von Risiken, die im internationalen Wirtschaftsverkehr auftreten konnten, war primär die Auslands- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft der DDR (DARAG). Sie schloß alle Versicherungsverträge, deren Risiken einen Valutabedarf auslösen konnten, wobei sowohl inländische als auch ausländische Versicherungsnehmer als Partner auftreten konnten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen gab es von dieser Zuständigkeit eine Ausnahme: die Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung und die Kraftfahrzeug-Kasko-Versicherung wurden komplett von der Staatlichen Versicherung der DDR betrieben, die damit auch Risiken des Valutabedarfs beim grenzüberschreitenden Verkehr deckte. Im Rahmen der Versicherung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft übernahm die DARAG den Versicherungsschutz für

- Ex- und Importsendungen (Gütertransportversicherung)
- Luft- und Wasserfahrzeuge sowie schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte
- Bargeldbestände, Schecks, Wechsel, Schuldscheine und Wertpapiere in fremder Währung.

Rechtsgrundlage hierfür bildete das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Die eben genannten Risiken unterlagen dem Recht der volkseigenen Wirtschaft (dem sogenannten Kooperationsrecht, vgl. Vertragsgesetz vom 25.3.1982, GBl. I 1982 Nr. 14 S. 293) und wurden nicht vom Gesetz über internationale

Wirtschaftsverträge erfaßt.

Das Gesetz bezog sich also stets nur auf solche Versicherungsverträge, an denen ausländische Partner beteiligt waren oder aber, bei denen Unternehmen der DDR für ausländische Partner tätig wurden.

Im Gesetz wird dem Abschnitt über die Versicherung eine Definition des Versicherungsvertrages vorangestellt. Hiernach verpflichtete sich der Versicherer im Versicherungsvertrag, beim Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherten den entstandenen Schaden im vereinbarten Umfang in Geld zu ersetzen, während der Versicherungsnehmer die Hauptpflicht hat, die Zahlung des Versicherungsbeitrages zu gewährleisten.

Die Definition des § 187 GIW charakterisierte ferner:

- die Versicherungssumme als Höchsthaftungssumme des Versicherers (Abs. 2)
- den Versicherungswert als Wert des versicherten Objektes (Abs. 3) und schließlich
- den Versicherten, den Versicherungsnehmer selbst oder einen begünstigten Dritten (Abs. 4).

Nicht näher ging das Gesetz auf die Ausgestaltung des Versicherungsfalles ein. Er wurde im Versicherungsrecht der DDR als Eintritt eines im Versicherungsverhältnis festgelegten zufälligen Ereignisses bestimmt, das die Leistungspflicht des Versicherers begründete. Anders ausgedrückt, wurde das beim Versicherungsvertragsabschluß dem Versicherer übertragene Risiko - als die Möglichkeit des Eintritts eines schadenstiftenden Ereignisses - im Versicherungsfall

verwirklicht, es trat objektiv als Schaden in Erscheinung.

Das GIW regelte das Versicherungsvertragsverhältnis allgemein und verzichtete auf eine Gliederung in Vertragstypen und Versicherungsarten. Dies blieb den Versicherungsbedingungen vorbehalten, die gemäß § 33 Abs. 4 GIW auch ohne Vereinbarung zum Bestandteil des Versicherungsvertrages wurden.

Da als Beteiligte am Versicherungsverhältnis neben dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer auch Dritte in Erscheinung treten konnten, wurden die Rechte dieser Personengruppe im § 189 näher ausgestaltet: war der Dritte im Besitz des Versicherungsscheines oder des Versicherungszertifikates über den bestehenden Versicherungsvertrag, wie sie § 188 GIW definiert, so durfte er alle Rechte aus dem Vertrag selbst wahrnehmen. Die Versicherungseinrichtung hatte das Recht zu prüfen, ob der Inhaber der Versicherungsdokumente als Berechtigter angesehen werden darf.

Es wurde ferner davon ausgegangen, daß die §§ 190 - 193 dem Schutz aller Versicherungsnehmer und Versicherten dienten. Von der Hauptpflicht zur Schaffung des Versicherungsfonds der Beitragszahlung ausgehend, postulierte § 190 beim Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers ein Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers und schaffte so die Voraussetzung zur Vermeidung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Versicherungsfonds. Bekannte Regelungen enthielten § 191 GIW, in dem die Folgen der Über- bzw. Unterversicherung und § 192 GIW, in dem die mehrfachen

Versicherungen behandelt wurden. In beiden Paragraphen wurde vom Angemessenheitsprinzip ausgegangen und dadurch jede ungerechtfertigte Bereicherung ausgeschlossen. Bei mehrfachen Versicherungen haften die Versicherer als Gesamtschuldner bis zur Höhe der Summe, die im einzelnen Versicherungsvertrag festgelegt worden ist. Die Ausgleichspflicht der Versicherer untereinander wurde vom Verhältnis der in den Verträgen vereinbarten Versicherungssummen bestimmt. Auch diese Regelung gewährleistete eine sichere Bildung, Nutzung und Verwendung der Fonds und garantierte Versicherungsnehmern und Versicherten eine hohe Schutzwirkung.

Für den Vertragsabschluß galten die allgemeinen Bestimmungen des GIW, die in dem § 28 ff. gestaltet waren. Formvorschriften für den Abschluß des internationalen Versicherungsvertrages gab es nicht, so daß auch der mündlich abgeschlossene Vertrag als rechtswirksam zustande gekommen anzusehen war. Besonderheiten ergaben sich aus der Möglichkeit, mehrere Versicherungsobjekte in einem Vertrag global zu erfassen, wie dies der § 188 Abs. 2 GIW postuliert. Solche Verträge wurden regelmäßig für wiederkehrende Warenlieferungen abgeschlossen, um nicht jeweils wiederum Einzelvertragsabschlüsse durchführen zu müssen.

Beachtung verdient die Regelung der Anzeigepflicht des Versicherten im § 194 GIW. Dort wurde fixiert, daß der Versicherte "alle ihm bekannten Umstände, die für eine Beurteilung des zu übernehmenden Risikos erheblich sind", anzuzeigen habe. Die Erheblichkeit wurde im Abs. 2 näher bestimmt, danach sind "alle nicht allgemein bekannten

Umstände, die Einfluß auf die Bedingungen des Vertrages und die Festlegung des Versicherungsbeitrages haben" als erheblich anzusehen. In der Praxis wurde die Entscheidung, was als erheblicher anzeigepflichtiger Umstand anzusehen ist, durch die Herausgabe von Formblättern des Versicherers erleichtert. Der Versicherungsnehmer hatte dennoch die für die Risikobeurteilung bedeutsamen Fakten anzuzeigen, das heißt also, er mußte eine eigene Risikobeurteilung vornehmen. Eine besondere Informationspflicht enthielt der letzte Satz des 1. Absatzes bezüglich des Bestehens einer mehrfachen Versicherung. Hier wurde von vorherein auf eine möglichst klare Risikoabgrenzung und die sich daraus ergebenden Folgen orientiert.

Die Nichtigkeit eines Versicherungsvertrages war an die allgemeinen Regelungen des § 10 GIW gebunden. Sie war beim Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot und bei unmöglicher Leistung gegeben. § 193 konkretisierte den Fall der unmöglichen Leistung darauf, daß der Versicherungsfall bereits vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintrat, oder daß er unmöglich geworden war. Jeder Versicherungsvertrag konnte geändert werden, insbesondere wenn Risikoerhöhungen eintraten. Letzteres wurde bei der Änderung der Transportstrecken oder der Transportarten der versicherten Waren notwendig. (§ 194, Abs. 3 GIW) Das Änderungsangebot, das auch vom Versicherer unterbreitet werden konnte, wurde durch Stillschweigen vertragswirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer hätte dem widersprochen. Es mußten dann die erforderlichen Klärungen

in Verhandlungen angestrebt werden. Kam eine Willensübereinstimmung in einem angemessenen Zeitraum nicht zustande, so war der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Anspruch auf Aufwendungsersatz zu erheben.

§ 194, Abs. 3, Satz 3 ergänzte diese Regelung wie folgt: "des Angebots einer Vertragsänderung bedarf es nicht, wenn die Umstände nicht zu den vom Versicherer regelmäßig übernommenen Risiken gehören." Damit wurde deutlich, daß dem Versicherer nicht zugemutet werden sollte, Risiken zu übernehmen, die den Risikoumfang in der betreffenden Versicherungsart über den üblichen Bereich hinaus ausweiten konnten. In den diesen Fällen hatte der Versicherer das Recht, ohne Angebot einer Vertragsänderung den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, weil Versicherungsschutz nur im Rahmen der genehmigten Geschäftstätigkeit des Versicherers gewährt werden konnte.

Wie bereits festgestellt, regelte das GIW nur die allgemeinen Grundlagen für den Versicherungsvertrag. Die spezifischen Probleme fanden in den Versicherungsbedingungen ihren Niederschlag. Dazu gehörten vor allem:

- die Festlegung des Risikoumfangs, der vom Versicherungsschutz erfaßt werden soll und die Versicherungsleistung
- die Pflichten und Rechte der am Vertragsverhältnis Beteiligten, wobei insbesondere hervorgehoben wurde: die Beitragszahlung, die speziellen Verhaltens- und Anzeigepflichten, die Pflicht zur Verhütung und Minderung von Schäden und die Form der Zahlung der Versicherungsleistung im Versicherungsfalle.

In der Praxis erfolgte die Präzisierung des Risikoumfanges sowohl durch positive Bestimmungen als auch durch die negative Abgrenzung in der Form, daß Ausschlüsse fixiert wurden. § 197 GIW verpflichtete den Versicherten oder Versicherungsnehmer, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Eintritt eines unmittelbar drohenden Schadens zu verhindern. Damit wurde das gemeinsame Interesse der Versicherten Verluste zu vermeiden in den Vordergrund gestellt, um den Versicherungsschutz so stabil als möglich zu gestalten. Diese Schadenverhütungsaufgabe wurde durch die Aufgabe, die Minderung eingetretener Schäden zu sichern, ergänzt. In beiden Fällen wurde davon ausgegangen, daß der Versicherte zumutbare Maßnahme treffen soll, d.h., die Schutzvorkehrungen mußten dem zu erzielenden Erfolg angemessen sein, und man mußte sie vom Versicherungsnehmer erwarten können. Dieses schadenverhütende und schadenmindernde Verhalten der Versicherten und Versicherungsnehmer wurde vom Gesetz materiell stimuliert: § 198 GIW legte fest, daß der Versicherer solche Aufwendungen, die der Versicherte nach den gegebenen Umständen zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens und zur Minderung des eingetretenen Schadens für geboten halten durfte, zu ersetzen habe. Dies galt auch für Aufwendungen, die durch Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind. Die Einhaltung von Weisungen des Versicherers in Schadenverhütungs- und Schadenminderungsfällen wurde im § 197 Abs. 1 c besonders fixiert. Dabei wurde wiederum darauf

orientiert, ein aktives Verhalten der am Versicherungsverhältnis Beteiligten zu fördern und durch Verzögerungen möglich werdende Rechtsverletzungen zu vermeiden. Das vertragsgerechte Verhalten der Versicherten und Versicherungsnehmer wurde durch die Möglichkeit der Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts des Versicherers, wenn Schäden durch Pflichtverletzung entstanden (§ 197 Abs. 2), stimuliert. Auch hier fand das Angemessenheitsprinzip Anwendung.

Für den Inhalt des Versicherungsvertrages war bedeutsam, daß das GIW in den §§ 195 und 196 die Pflichten der Versicherten und des Versicherers im Schadenfall konkret bestimmte. So wurde im § 195 die Pflicht des Versicherten zur unverzüglichen Anzeige des Schadenfalles und zur Mitwirkung bei der Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers geregelt. Gleichzeitig wurde eine Ausschlußfrist für die Information des Versicherers auf ein Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles bestimmt. Nach Verstreichen dieser Frist erfolgte keine Entschädigungsleistung durch den Versicherer. Wurde der unverzüglichen Informationspflicht nicht nachgekommen und trat dadurch ein Nachteil bezüglich der Geltendmachung von Rechten gegenüber Dritten ein, hatte der Versicherer das Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern (§ 195 Abs. 2 GIW). Der Versicherer war verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung seiner Leistungspflicht zu treffen und innerhalb eines Monats nach Abschluß der Feststellung des Schadenumfanges und der Schadenur-

sachen sowie der Höhe der Versicherungsleistung diese zu erbringen. Ließ sich die Höhe nicht innerhalb eines Monats nach Feststellung der Leistungspflicht ermitteln, so konnte der Versicherte Anspruch auf 75 % der voraussichtlichen Versicherungsleistung geltend machen.

Ohne auf Einzelheiten der für die jeweiligen Versicherungsarten verbindlichen allgemeinen Bedingungen eingehen zu wollen, sei auf die Möglichkeit der Feststellung der Schadensursache und der Höhe der Entschädigung in einem Sachverständigenverfahren hingewiesen. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen wurden die Grundsätze für die Durchführung eines solchen Verfahrens festgelegt, die vor allem die Benennung der Sachverständigen oder deren Berufung, deren Tätigwerden, die Wahl eines Obmannes durch die Sachverständigen oder dessen Berufung sowie die Verfahrensweise und schließlich die Rechte des Obmannes betrafen.

Den Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Versicherer regelte § 199 GIW. Zunächst gingen die Ansprüche des Versicherten gegenüber Dritten im Umfang der erbrachten Versicherungsleistung auf den Versicherer über (Abs. 1). Es handelte sich hier um einen gesetzlichen Forderungsübergang, der es dem Versicherten zur Pflicht machte, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übergeben. Der Versicherte war weiterhin verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte zu treffen, wobei die entstehenden Kosten vom Versicherer ersetzt wurden (Abs. 2).

Für den Fall der unberechtigten Aufgabe von Ansprüchen gegenüber Dritten durch den Versicherten legte der Abs. 3 des § 199 GIW fest, daß der Versicherer im Umfang der aufgegebenen Ersatzansprüche von der Leistungspflicht befreit wurde.

Bei Verjährung von Ansprüchen der Versicherten/Versicherungsnehmer bestimmte das GIW im § 124 Abs. 1 in der Weise, daß die allgemeine Verjährungsfrist von 2 Jahren wirksam wurde. Sie begann nach § 325 Abs. 1 am 1. Tage des auf die Fälligkeit des Anspruchs folgenden Monats. Da die Fälligkeit eines Versicherungsanspruchs nach § 196 GIW frühestens einen Monat nach Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers und der Höhe der Versicherungsleistung begann, konnte die Verjährungsfrist gemäß § 325 GIW erst nach Ablehnung des Anspruchs des Versicherten durch den Versicherungsnehmer beginnen.

Insgesamt darf festgestellt werden, daß die allgemeinen Regelungen des Versicherungsvertragsrechts des GIW ausreichende Grundlage für die Gestaltung internationaler versicherungsvertraglicher Beziehungen boten. Sie gestatteten sogar, andere Versicherungsbedingungen, beispielsweise die des Londoner Versicherungsmarktes, zur Anwendung zu bringen. Daher ist es auch verständlich, daß das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge auch im Einigungsvertrag Berücksichtigung gefunden hatte und als Gesetz über Wirtschaftsverträge anwendbar blieb.

4. Die Umgestaltung des Versicherungswesens und des Versicherungsrechts nach marktwirtschaftlichen Erfordernissen in den Jahren 1989 und 1990

Die 1989 von der Bevölkerung der DDR erzwungene Wende in der Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik erfaßte alle Wirtschaftsbereiche, so auch die Versicherungswirtschaft. Wurde zunächst davon ausgegangen, eine kontinuierliche Entwicklung des Übergangs zu marktwirtschaftlichen Formen anzustreben, so zeigte sich bald, daß dafür die Voraussetzungen fehlten und keine klare Konzeption für einen solchen allmählichen Übergang vorhanden war. Eine Wirtschaft des Übergangs zu etablieren, die eine längere Entwicklungsperiode ermöglicht hätte, mußte vor allem aus Gründen der politischen Willensäußerung der Bürger zur Schaffung der deutschen Einheit scheitern.

Im Bereich des Versicherungswesens setzte 1989 eine sich überschlagende Entwicklung ein.

4.1. Die Notwendigkeiten der marktwirtschaftlichen Öffnung

Die Abwendung von der Planwirtschaft und die Entwicklung marktwirtschaftlicher Beziehungen erfaßte alle Wirtschaftsbereiche, also auch das Versicherungswesen. Dies bedeutete, weitere Versicherer zum Versicherungsgeschäft zuzulassen und damit das staatliche Monopol zu brechen sowie durch ein vielfältiges und umfassendes Angebot die

Versicherungsbedürfnisse der Bürger und Unternehmen zu befriedigen. Dabei spielte vor allem das Angebot neuer Versicherungsformen eine wichtige Rolle. Hier waren in Sonderheit die sich neu entwickelnden Risiken zu erfassen und tragbar zu machen. Es galt allerdings nicht nur, nationalen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sondern auch die Erfordernisse des künftigen EG-Marktes zu berücksichtigen.

4.2. Versicherungsmonopol und Marktwirtschaft

Das Wesen des Versicherungsmonopols in der DDR wurde im Abschnitt 3 umfassend dargestellt. Allein daraus wird erkennbar, daß ein solches Versicherungsmonopol mit einer marktwirtschaftlichen Entwicklung unvereinbar war. Deshalb galt es, Schritte zu entwickeln, die sehr rasch eine Überwindung des damals bestehenden Zustandes der Existenz von zwei Monopolanstalten bewirkte. Die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft unternahm die ersten Schritte in diese Richtung. So wurde eine Umbildung dieser Aktiengesellschaft vorgenommen. Mit der Annahme des Statuts der Deutschen Versicherungs- und Rückversicherungs-AG am 24. April 1990 war praktisch das bis dahin bestehende Versicherungsmonopol gebrochen, denn die Gesellschaft erklärte, daß sie Versicherungsgeschäfte in allen Bereichen abschließen werde.

Festgestellt werden muß allerdings, daß die juristische Beseitigung des Staatlichen Versicherungsmonopols praktisch erst mit dem Beitritt zur Bundesrepublik am

3. 10. 1990 vollzogen wurde, indem die Verfassung der DDR aufgehoben wurde.

In gemeinsamen Protokollen beider Staaten zur Errichtung der Währungsunion wurde ausdrücklich fixiert, daß das bestehende Versicherungsmonopol in der DDR abgeschafft und darauf beruhende allgemeine Versicherungsbedingungen aufgehoben werden.⁶⁶

Die Staatliche Versicherung der DDR beschritt einen anderen Weg als die DARAG; sie ging davon aus, ihren großen, gut gegliederten Versicherungsapparat in ein neues, mit einem großen Versicherer der alten Bundesländer zu bildendes Unternehmen einzubringen und damit zweifellos Orientierungen für ein künftiges europäisches Versicherungswesen im Gemeinsamen Markt mit zu setzen. Damit entstand jedoch die Gefahr, daß das Staatsmonopol in eine wirtschaftliche Monopolstellung verwandelt wurde. Zahlreiche Vorschläge und Diskussionen suchten eine solche einseitige Entwicklung zu verhindern. Trotz großer Schwierigkeiten - vor allem im kommunikativen Bereich - wurde der Weg in eine wettbewerbsgerechte Versicherungswirtschaft durchgesetzt.

4.3. Die versicherungsaufsichtsrechtliche Entscheidung

Zur Etablierung eines marktwirtschaftlich orientierten Versicherungswesens war die Errichtung einer aufsichtsrechtlichen Institution Grundvoraussetzung. Die Regierung Modrow und nach ihr die Regierung de Maizière gingen von der Orientierung aus, eine eigene versicherungsaufsichtsrechtliche Institution in der DDR zu schaffen. Deshalb wurde zunächst auch eine aufsichtsrechtliche Norm erarbeitet, deren Grundkonzeption mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz der Bundesrepublik inhaltlich übereinstimmte. Die Verhandlungen zur Errichtung der Währungsunion machten die Schaffung eines eigenen Aufsichtsamtes und eines speziellen Aufsichtsrechts verzichtbar. Im Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurde deshalb festgelegt, daß die Versicherungsaufsicht durch das Versicherungsaufsichtsamt der Bundesrepublik wahrgenommen wird und daß das Versicherungsaufsichtsgesetz - ergänzt durch die §§ 161 bis 166 - auch für das Gebiet der DDR Rechtswirkung erlangt.⁶⁷

Die Zulassung von Versicherern im Gebiet der ehemaligen DDR zum Geschäftsbetrieb war in jedem Falle von einer Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes abhängig. Dies galt selbstverständlich auch für das Tätigwerden der bis dahin im Gebiet der DDR ansässigen Versicherer in den alten Bundesländern.

Bei der Realisierung dieser Aufgabenstellung darf dem Bundesaufsichtsamt ein außerordentlich sensibles Herangehen an die Gestaltung des Übergangs bestätigt werden. Galt es doch, den Schutz der DDR-Bürger vor den ihm unbekanntem versicherungsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

4.4. Anpassungsnotwendigkeiten auf versicherungsvertragsrechtlichem Gebiet

Um den Übergang vom DDR-Versicherungsrecht für Bürger und Betriebe zu erleichtern, hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zunächst Sonderbedingungen festgelegt, die insbesondere dem Schutz der Bürger in den fünf neuen Bundesländern dienen sollten.

Dies betrifft vor allem: das Widerrufsrecht, das dem Unterzeichner eines Versicherungsantrages das Recht einräumt, innerhalb von 10 Tagen nach Unterschriftsleistung zu widerrufen. Dieser Widerruf hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muß innerhalb der vorgesehenen Frist an den Versicherer abgesandt worden sein.

Diese Sonderbedingungen galten zunächst für den Bereich der Lebensversicherung, der Hausrat-, Wohngebäude- und Glasversicherung, der allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Unfallversicherung, der Fahrzeugversicherung und der Kraftfahrtunfallversicherung. Auch die Rechtsschutzversicherung, die langfristige Reisegepäck-, Camping-, Fotoapparate-, Musikinstrumentenversicherung sowie kurzfristige Reisegepäck- und Reiserücktrittskostenversicherungen wurden hier erfaßt.

Zum Kündigungsrecht allgemein wurde in den Sonderbedingungen im § 2 festgestellt, daß der Versicherungsnehmer den Vertrag jeweils einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen konnte. Hierdurch wird eine Bindung an langfristige Verträge vermieden und damit ge-

währleistet, daß die Bürger in den fünf neuen Bundesländern die Leistungen der Versicherer gegeneinander abwägen konnten.

§ 5 der Sonderbedingung legt fest: "verletzt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich oder grobfahrlässig seine Verhaltens- oder Anzeigepflichten, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise oder ganz zu versagen wenn die Pflichtverletzung für den Schaden oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war." Diese Regelung ging auf die Gestaltung des § 255 Abs. 1 Satz 3 des ZGB zurück. Hier war das Angemessenheitsprinzip vorrangig geregelt und das im VVG § 6 enthaltene Alles-oder-nichts-Prinzip wurde damit ausgeschaltet.

Für die Änderung von Tarifen bestimmte § 7 der Sonderbedingungen für Hausrat-, Wohngebäude- und Glasversicherung im Privatkundengeschäft, die allgemeine Haftpflicht-, die Fahrzeug- und die Kraftfahrtunfallversicherung, die Rechtsschutz- und die Verkehrsserviceversicherung, daß der Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung des Versicherers den Versicherungsvertrag kündigen kann. Prämienanpassungsklauseln kannte das ZGB nicht. Der DDR-Bürger konnte sich darauf verlassen, daß eine solche Prämienhöhung nur über das Angebot einer Vertragsänderung wirksam werden konnte (§ 258 Abs. 1 ZGB). Diese Regelungen galten zunächst nur für die Versicherung der Bürger. Die Versicherung von Betrieben und Einrichtungen

folgte den üblichen Regelungen.⁶⁸

Um die Entwicklung eines umfassenden funktionsfähigen versicherungswirtschaftlichen Sektors in den neuen Bundesländern zu gewährleisten, waren große Anstrengungen notwendig. Die Versicherungsunternehmen standen und stehen noch in einer gleichen Situation wie andere sich etablierende Unternehmen: Mangel an Gewerberaum und Kommunikationsmitteln sowie die Notwendigkeit, erforderliche Arbeitskräfte vor Ort auszubilden, erschweren das Tätigwerden.

Der schnelle Aufbau der Versicherungswirtschaft hängt natürlich darüber hinaus auch entscheidend davon ab, wie es gelingt, den Bürgern und Unternehmen die Notwendigkeit der intensiveren Einschätzung künftiger risikobehafteter Aktivitäten nahezubringen. Die einzelnen Versicherungsunternehmen, aber auch die Verbände, haben hier eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Fußnoten

- 1 Die Zusammenstellung besorgten Jakobeit/Tesche in ihrer unveröffentlichten Schrift "Die Individualversicherung in Deutschland", Berlin, März 1964
- 2 Vgl. Versicherungswirtschaft Nr. 11 vom 15. 7. 1947 Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, S. 187
- 3 Jakobeit/Tesche, a.a. O.
- 4 Vgl. Neumanns Jahrbuch für die privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungen in Deutschland, 1942, siehe auch: Lippert, Der Aufbau der Reichsgruppe Versicherungen, in: Versicherungswirtschaft, Verlag Der Betriebswirt, Frank & Co., Berlin 1936 - 1939, Bd. I S. 296 ff.
- 5 Auf das "Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Versicherungswirtschaft" vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) sei hier nur verwiesen. Interessant hierzu auch die 1. DB vom 27. 11. 1934 (RGBl. I 1154)
- 6 Clay, Lucius D., Entscheidung in Deutschland, Verlag der Frankfurter Hefte, Frankfurt am Main 1950, S. 237 ff.
- 7 Befehl 01 der SMAD, in: VOBl. der Provinz Sachsen 1945, Nr. 1 S. 17
- 8 Heinz Roesch, Thüringische Gesetze und Verordnungen zur Neuordnung des Versicherungswesens in Thüringen, Weimar, Thüringischer Landesverlag 1947
- 9 Der Befehl Nr. 47 der thüringischen SMA ist bei Roesch abgedruckt auf S. 10/11
- 10 Vgl. Befehl 01 Ziffer 12
- 11 Vgl. Thüringer Rechtskartei, Band III, Weimar 1948, Anhang D S. 1
- 12 Eine auszugsweise Abschrift des Befehls der SMA Sachsens ist im Dokumentenanhang als Nr. 4 abgedruckt.
- 13 Brandenburg: VO zur Neuregelung des Versicherungswesens in der Provinz Mark Brandenburg vom 27. 12. 1945 (VOBl. 1946 S. 4, berichtigt VOBl. 1946 S. 70 und 160)
Mecklenburg: AO Nr. 22' über die Errichtung der Mecklenburg-Vorpommerschen Sach- und Personenversicherungsanstalt sowie der Mecklenburg-Vorpommerschen Hagelversicherungsanstalt. Zweiganstalt der Mecklenburg-Vorpommerschen Sach- und Personen-Versicherungsanstalt vom 11. 10. 1945 (Amtsblatt 1946, S. 18)

Sachsen: VO über die Gründung der Versicherungsanstalt des Landes Sachsen vom 11. 10. 1945 (Amtliche Nachrichten S. 51)

Sachsen-Anhalt: VO über die Neuregelung des Versicherungswesens vom 28. 11. 1945 (VOBl. 1945, Nr. 7, S. 12)

Thüringen: Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens in Thüringen vom 22. 9. 1945 (RegBl. I S. 33)

- 14 Wenn die Verfügungen der Zentralfinanzverwaltung auch nicht veröffentlicht wurden, so nimmt doch die in Sachsen-Anhalt erlassene VO vom 28. 11. 1945 in ihrer Präambel ausdrücklich darauf Bezug.
- 15 Thüringen: § 2 der VO vom 22. 9. 1945
Sachsen-Anhalt: § 1 der VO vom 28. 11. 1945
Brandenburg: Gesetz über das Versicherungswesen im Lande Brandenburg vom 5. 12. 1947 (GVObI. 1947 I S. 35)
Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Neuregelung des Versicherungswesens vom 7. 2. 1948 (GBI. 1948 S. 47), hier: § 1
Mecklenburg: Gesetz über das Versicherungswesen vom 24. 3. 1948 (RegBl. 1948 S. 59), hier: Präambel
Sachsen: Gesetz über das Versicherungswesen vom 30. 7. 1948 (GVObI. 1948 S. 70), hier: Präambel
Thüringen: Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens in Thüringen vom 22. 9. 1945 (RegBl. 1945 I S. 33) i.d.F. des Gesetzes vom 27. 10. 1945 (RegBl. 1945 I S. 65) und der DVO vom 1. 11. 1945 (RegBl. 1945 I S. 66)
 2. Gesetz über den Neuaufbau ... vom 24. 4. 1947 (RegBl. 1947 I S. 49) berichtigt: RegBl. 1947 I S. 56
 Gesetz zur Änderung der Gesetze vom 22. 9. 1945 und 24. 4. 1947 vom 26. 2. 1948 (RegBl. 1948 I S. 39)
- 16 Vgl. hierzu die in der Fußnote 15 für Thüringen angeführten Regelungen
- 17 Vgl. hierzu die in Fußnote 13 angeführte VO für Sachsen-Anhalt
- 18 Eine Abschrift dieses Genehmigungsbriefes liegt dem Autor vor.
- 19 Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, Teil III, Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1 S. 13 ff.
- 20 Ebenda, Teil II, Abschnitt B Ziffer 12
- 21 Ebenda, Teil III, Abschnitt A Ziffer 1

- 22 Vgl. Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1 S. 7 - 9
- 23 Der Befehl wurde nicht veröffentlicht. Dem Verfasser liegt eine Kopie des Protokolls der Arbeitsbesprechung in der DZfV Abteilung Versicherung vom 27. 9. 1945 vor.
- 24 ZVOBl. 1948 Nr. 20 S. 217 ff. Die Regelungen für die Umwertung der Versicherungen war am gleichen Ort auf der Seite 521 abgedruckt worden.
- 25 Vgl. Fußnote 13
- 26 Vgl. Fußnote 15
- 27 Protokoll der Sitzung des Ausschusses Versicherung der DZfV vom 17. 10. 1945, S. 5, Kopie im Archiv des Verfassers
- 28 Schreiben an die SMAD in Berlin-Karlshorst vom 5. 9. 1946, Kopie im Archiv des Verfassers
- 29 Protokollauszug vom 4. 1. 1946, S. 2, Kopie im Archiv des Verfassers
- 30 Befehl der SMA in Brandenburg Nr. 73, Abschrift im Archiv des Verfassers
- 31 Unter "Versicherungsanstalt" wurden die in den Ländern gebildeten Landesversicherungsanstalten verstanden.
- 32 Niederschrift der Abteilungsbesprechung in der DZfV vom 13. 11. 1945, S. 2, Kopie im Archiv des Verfassers
- 33 H. Beemelmans, Die gespaltene Gesellschaft, Metzner-Verlag, Frankfurt/Main 1963, S. 37
- 34 Entwurf eines Berichtes an die SMAD vom 17. 12. 1945, S. 4 und 5, Kopie im Archiv des Verfassers
- 35 Vgl. Fußnote 28, hier: S. 2 und 3, Kopie im Archiv des Verfassers
- 36 Vgl. GVOBl. für das Land Sachsen, 1949, S. 321
- 37 Gesetz zur Errichtung des deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 9. 8. 1950, GBl. S. 831
- 38 Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 9. 8. 1950, GBl. S. 830
- 39 a.a.O., § 3

- 40 1. DB vom 29.9. 1950, GBl. S. 1067,
2. DB vom 30.9. 1950, GBl. S. 1069
- 41 3. DB vom 23. 2. 1952, GBl. S. 199
- 42 Anweisung vom 19. 8. 1954, Zentralblatt 1954, S. 433
- 43 Autorenkollektiv, Das Versicherungswesen in der DDR,
Verlag Volk und Wissen, Berlin 1956, S. 186
- 44 Ebenda, S. 221
- 45 Vgl. § 5 Abs. 2 der Feuerpflichtversicherungsordnung
vom 17. 12. 1947
- 46 GVOBl. des Landes Sachsen 1950, S. 482 ff.
- 47 Vgl. Lexikon der Wirtschaft, Versicherung, S. 653
- 48 Vgl. Fußnoten 38, 40, 41
4. DE vom 3. 11. 1960, GBl. II S. 419
5. DE vom 19. 9. 1962, GBl. II S. 635
- 49 VO über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden
und Betriebseinrichtungen vom 27. 3. 1958,
GBl. I S. 361
- 50 AO über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen
für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-
einrichtungen (AFBP) vom 1. 4. 1958, GBl. I S. 362
- 51 Statistisches Jahrbuch der DDR, Staatsverlag der
DDR, Berlin 1968
- 52 Anweisung vom 19. 8. 1954
Zentralblatt 1954, S. 433
- 53 AO vom 30. 10. 1958
GBl. I S. 826
- 54 AO Nr. 2 vom 25. 8. 1961, GBl. II S. 429
- 55 VO über die Sach- und Haftpflichtversicherungen
für LPG und GPG vom 23. 6. 1960, GBl. I S. 405
sowie die AO über die entsprechenden Versicherungs-
bedingungen vom 30. 6. 1960, GBl. I S. 406
- 56 Betriebe mit staatlicher Beteiligung sollten Über-
gangsformen zur volkseigenen Wirtschaft sein. 1972
erfolgte bekanntlich die staatlich verordnete Über-
führung in Volkseigentum.

- 57 Rechtsgrundlage für die Versicherung von Jagdgesellschaften bildete das Gesetz über das Jagdwesen der DDR - Jagdgesetz - in seiner letzten Fassung vom 15. 6. 1984, GBl. I S. 217 § 30.
Die Verträge mit den Jagdgesellschaften wurden seit 1964 auf der Grundlage des Mustervertrages Nr. 20/00/035/94 abgeschlossen.
- 58 Rahmenversicherungsvertrag Nr. 20/00/101/94 ..
- 59 AO über die Versicherung ... vom 21. 12. 1962, GBl. II 1963 S. 2
- 60 VO über das Statut der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. 11. 1968, GBl. II S. 941
- 61 VO über das Statut der Staatlichen Versicherung der DDR vom 10. 7. 1987, GBl. I S. 193
- 62 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. 6. 1975, GBl. I S. 465
- 63 Einführungsgesetz zum ZGB vom 19. 6. 1975, GBl. I S. 517
- 64 Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW - vom 5. 2. 1976, GBl. I S. 61
- 65 Vgl. Fußnote 64
- 66 Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, Anlage II
- 67 Durch Gesetz der Volkskammer der DDR wurde das VAG mit Wirkung vom 1. 7. 1990 für die DDR in Kraft gesetzt. Vgl. GBl. vom 25. 6. 1990, Sonderdruck Nr. 1412
- 68 Vgl. hierzu auch Mudrack, Dr. Olaf Die Beaufsichtigung der Privatversicherung in der DDR, in: Betriebs-Berater, Beilage zu Heft 26/1990
Seite 12 ff

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFBP	Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung
AWG	Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft
DAF-Gesell- schaften	Deutsche Arbeitsfront-Gesellschaften
DARAG	Deutsche Auslands- und Rückversicherungs- Aktiengesellschaft
DB	Durchführungsbestimmung
DVA	Deutsche Versicherungs-Anstalt
DWK	Deutsche Wirtschaftskommission
DZfV	Deutsche Zentralfinanzverwaltung
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der DDR
GBl.	Gesetzblatt
GIW	Gesetz über internationale Wirtschafts- verträge (nach der Währungsunion Gesetz über Wirtschaftsverträge)
GPG	Gärtnerische Produktionsgenossenschaft
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KRG	Kontrollratsgesetz
LFVA	Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
Nr.	Nummer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter- Partei

ÖVA	Öffentliche Versicherungsanstalt der Sächsischen Sparkassen
RegBl.	Regierungsblatt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
S.	Seite
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SMA	Sowjetische Militäradministration
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMAS	Sowjetische Militäradministration in Sachsen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
VAG	Versicherungs-Aufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR

Dokumente

1. Schreiben des Stellvertreters des Chefs der Finanzabteilung der SMAD Sidnin vom 16.10.1945 an die Präsidenten der Provinzen und Länder bezüglich der Organisierung der Tätigkeit privater Versicherungsgesellschaften
2. Schreiben des stellvertretenden Chefs der SMA der Provinz Brandenburg, Gardegeneralmajor Sharow vom 16.10.1945 an den Präsidenten der Provinz Brandenburg, in dem diesem das Recht übertragen wird, private Versicherungsunternehmen zum Geschäftsbetrieb zuzulassen.
3. Befehl Nr. 10 der sowjetischen militärischen Administration für das Bundesland Sachsen vom 9.11.1945 unterzeichnet von Generalmajor Dubrowski, in dem die Auflösung der alten Versicherungsgesellschaften gefordert wird.
4. Schreiben des Vertreters des Leiters der Finanzverwaltung der SMAD Kobrin vom 28.6.1946 an den Leiter der deutschen Finanzverwaltung in der SBZ betreffs Liquidation alter Privatgesellschaften
5. Befehl Nr. 247 der SMAD vom 14.8.1946 die Aufrechterhaltung der alten Lebensversicherungen betreffend
6. Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD vom 15.7.1947 die Aktiva geschlossener Versicherungsunternehmen betreffend, unterzeichnet von W. Sidnin

7. Schreiben des Präsidenten der deutschen Zentralfinanzverwaltung in der SBZ Brillke
das Arbeitsverbot von Versicherungsunternehmen in der SBZ betreffend
8. Erklärung ausländischer Gesellschaften an ihre Mitarbeiter in der SBZ vom 26. März 1946
9. Gutachten von Prof. Dr. Hans Peters zur Umgestaltung des Versicherungswesens in der SBZ
10. Gutachten von Ullrich Schüller zur Frage der Tätigkeit ausländischer Gesellschaften in der SBZ
11. Schreiben des Oberregierungsrat Dr. Wieprecht, Dresden vom 8. Januar 1947
das Gutachten von Peters und Schüller betreffend
12. Beschluß der 13. Kammer für Handelssachen beim Landgericht Leipzig vom 28.3.1949 in der Registersache der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig

In die Dokumentensammlung wird nicht einbezogen die von Dr. Reinhard Renger im Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe herausgegebene Sammlung "Die Organisation des Versicherungswesens in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und in der Deutschen Demokratischen Republik von 1945 - 1989". Sie wird als bekannt vorausgesetzt. In der Einleitung zur Dokumentation sollte ausdrücklich auf sie Bezug genommen werden.



Deutsche Zentralfinanzverwaltung
Versicherungsabteilung

028/174
16.X.45

Die Finanzabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland teilt mit, daß mit Genehmigung des Präsidenten der Provinz bezw. des Landes private Versicherungsgesellschaften organisiert werden können.

Private Gesellschaften können nur freiwillige Vermögens- und Lebensversicherungsarten durchführen. Ihr Tätigkeitsbereich wird mit der Provinz begrenzt, in der sich die Direktion der Gesellschaft befindet.

Gleichzeitig übersenden wir die Tarife für die Versicherung der Gebäude und Wirtschaftsbauten, die man den Präsidenten zur Bestätigung empfehlen muß.

Für die Versicherung der Industrieunternehmen empfehlen sie den Präsidenten die uns vorgeschlagenen Tarife, d.h. die in dem Tariffbuch, Ausgabe 1936, unter der Bezeichnung "Normaltarife für die Versicherung von Großindustrieunternehmen" veröffentlichten Tarife mit einem Aufschlag von 50 %.

Stellvertreter des Chefs der Finanzabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

gez. Sitnin

Das Volks-Verteidigungskom-
missariat der U.d.SSR

Der Chef
der Verwaltung der
Sowjetischen Militä-
rischen Administration
der Provinz Brandenburg

16.10.1945
Nr. 684

An den Präsidenten der Provinz
Brandenburg Herr Dr. Steinhoff,

In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 27.9.45 schlage ich vor, bei der Organisation des Versicherungswesens sich von folgendem leiten zu lassen:

Zugleich mit der Organisation der Provinzial-Versicherungsanstalt haben Sie das Recht, die Eröffnung privater im Bereich der Provinz operierender Versicherungsanstalten zu genehmigen. Hierbei bleibt das Verbot von Operationen hinsichtlich Versicherungsverpflichtungen, die bis zum 9. Mai 1945 abgeschlossen worden sind, in Kraft:

Versicherungsverträge, die nach dem 9. Mai 1945 abgeschlossen sind, können auf Wunsch der Versicherten wiedereröffneten privaten Versicherungsgesellschaften oder der Provinzialversicherungsanstalt übergeben werden.

Zur Durchführung der Pflichtversicherung empfehle ich, die beigelegten Tarife für die Versicherung von Wohnhäusern und bei ihnen gelegenen Wirtschaftsbauten anzunehmen. Bei der Pflichtversicherung von industriellen Unternehmungen empfehle ich, die in Deutschland vor der Ankunft der Roten Armee bestehenden, in der im Jahre 1936 herausgegebenen Sammlung unter dem Namen "Allgemeine Versicherungstarife großer Industrieunternehmungen" veröffentlichten Tarife mit einer Erhöhung von 50 % anzunehmen.

Anlage: die erwähnten Tarife

Der stellvertretende Chef der S.M.A.
der Provinz Brandenburg
Garde-General-Major S h a r o w

B e f e h l

der sowjetischen militärischen Administration für das Bundesland Sachsen

09.11.1945

Nr. 10

Dresden

Betrifft: Den Zustand der Arbeiten der Finanz- und Kreditbehörden der örtlichen Selbstverwaltungsorgane im Bundesland Sachsen

Eine durchgeführte Analyse über den Zustand der Arbeit der Finanz- und Kreditabteilungen der örtlichen Provinzial- und Kreisbehörden der Selbstverwaltung des Bundeslandes Sachsen hat ergeben, daß die Durchführung der Befehle des obersten Befehlshabers der SMA in Deutschland Nr. 01 vom 23.7.1945, Nr. 011 vom 7.7.1945, Nr. 11 vom 23.7.1945, Nr. 13 vom 19.9.1945, Nr. 36, Nr. 47, Nr. 55 vom 8.5.1945, Nr. 71 und ebenso meine Befehle Nr. 2 zu langsam vonstatten geht und unbefriedigend verläuft, und zwar im einzelnen:

....

5. Betrifft: Die Versicherung

Der Präsident des Landes Sachsen hat bisher die alten Versicherungsgesellschaften noch nicht aufgelöst und eine neue Provinzialversicherungsgesellschaft ist noch nicht ins Leben gerufen worden. Dadurch, daß die Registrierung der Objekte für die Pflichtversicherung und die Berechnung der Versicherungszahlungen noch nicht eingeführt wurden, droht die Gefahr, daß in den Versicherungen eine Stockung eintritt.

Der unzufriedenstellende Zustand, in dem sich die Arbeit der Finanz- und Kreditabteilungen des Bundeslandes Sachsen befindet, wird durch die ungenügende Führung und Kontrolle über die Mitarbeiter, ebenfalls durch das Fehlen einer täglichen Kontrolle und der Hilfe, die von seiten des Präsidenten der Oberbürgermeister und Landräte den Finanz- und Kreditbehörden gewährt werden sollte. Um die Arbeit der Finanz- und Kreditbehörden des Bundeslandes Sachsen ordnungsgemäß durchzuführen,

b e f e h l e i c h :

a) Der Präsident für das Bundesland Sachsen hat

18. sofort alle Arten Versicherungsgesellschaften zu liquidieren und die neue Provinzial-Versicherungsgesellschaft mit ihren Filialen in den Städten und Kreisen zu organisieren. Die Policen der freiwilligen Versicherungen, die nach dem 9.5.1945 abgeschlossen wurden, sind an die neue Provinzial-Gesellschaft bis zum 23.11.1945 zu übergeben.

Die Liquidationsbilanzen sind dem Bevollmächtigten der Finanzabteilung am 1.12.1945 einzureichen.

19. die Aufstellung der privaten Versicherungsgesellschaften zu prüfen und die nötige Anzahl von ihnen zum Weiterbestand auszusuchen. Die Aufstellung dieser Gesellschaften ist mir am 1.11.1945 zur Bestätigung einzureichen.
20. die Registrierung der Objekte, die der Pflichtversicherung unterliegen, durchzuführen und die Versicherungszahlungen bis zum 1.1.1946 zu berechnen. Das Inkasso der berechnenden Zahlung muß zum 15.2.1946 abgeschlossen sein.

Die Aufsicht über die Durchführung des vorstehenden Befehls übernimmt der Bevollmächtigte für die Finanzabteilung der SMA für das Bundesland Sachsen Generalmajor Heljalhov.

Unterschrift der Chef der Verwaltung der SMA für das
Bundesland Sachsen

Unterschrift Generalmajor Dubrowski

UdSSR

Finanzverwaltung
derSowjetischen Militäradministration
in Deutschland

Abteilung Versicherungsinstitute

28. Juni 1946 -----

Nr. 19/282880

Berlin

Dem Leiter der Deutschen
Finanzverwaltung
in der sowjetischen Okkupations-
zone DeutschlandsHerrn M e y e rBetrifft: Ihren Brief vom 11. Juni 1946 Nr. K 1006-243 Vers./996

Die Finanzverwaltung der SMAD teilt mit, daß die Liquidation der alten Privatgesellschaften, ihrer Filialen und Agenturen und die Übergabe der Archive in verantwortliche Verwahrung an die Provinzial-Versicherungsgesellschaft sich nicht nur auf Versicherungsgesellschaften, Filialen und Agenturen bezieht, deren Direktion sich in der sowjetischen Besatzungszone befinden, sondern auf Gesellschaften, Filialen und Agenturen, deren Direktion sich in den übrigen Besatzungszonen, im Auslande oder in der Stadt Berlin befinden.

Deshalb ist der Kasse zur Auszahlung von Krankenunterstützungen mitzuteilen, daß sie zur Arbeit nicht zugelassen ist, und daß ihre Archive zur Aufbewahrung der Provinzialversicherungsgesellschaft übergeben sind.

Die Guthaben dieser Kasse sind zu sperren, dagegen bleibt das Vermögen (materielle Werte) in der Verfügungsgewalt der Kasse.

Der Vertreter des Leiters der Finanzverwaltung
der SMA in Deutschland

K o b r i n

Eingegangen am 29.6.46, 9^o
übersetzt " 29.6.46, 11^o

Verteiler: Präsident
Vizepräsident
Brillke

B e f e h l

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration
des Oberstkommandierenden der Gruppe Sowjetischer Besatzungs-
heere in Deutschland

Nr. 247

14. August 1946

Stadt Berlin

Inhalt: Aufrechterhaltung der alten Lebensversicherungen

Um den Personen, die infolge der Zahlungsunfähigkeit der alten Versicherungsgesellschaften ihre Versorgung durch eine Versicherung verloren haben, eine materielle Hilfe zu erweisen,

b e f e h l e i c h:

- 1.) Den Personen, die früher ihr Leben in einer der geschlossenen Versicherungsgesellschaften versichert hatten und in der sowjetischen Besatzungszone ihren Wohnsitz haben, zu gestatten, eine neue Versicherung bei Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder unter Erhaltung (Berücksichtigung) der alten Versicherungsdauer abzuschließen;
- 2.) festzusetzen, daß Personen, die den Abschluß einer neuen Versicherung unter Erhaltung der alten Versicherungsdauer bei Abschluß des Vertrages verpflichtet sind, Prämien für 1945 und 1946 an die neue Versicherung zu zahlen. Die Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder sind berechtigt, besonders notleidenden Personen Teilzahlung zu gestatten;
- 3.) Im Zusammenhang damit, daß die Versicherungsbeiträge der Versicherten bei alten Versicherungsgesellschaften durch die Hitler-Regierung verbrecherisch zur Finanzierung des Krieges verwandt wurden und es den Versicherten unmöglich ist, aus den Fonds der alten Versicherungsgesellschaften ihre Versicherung zu erhalten, wird den Versicherungsgesellschaften der Länder und Provinzen genehmigt, die Versicherungen aus den bei ihnen vorhandenen Mitteln zu zahlen, folgende Ordnung bei der Auszahlung von Versicherungen an Personen, die ihre Versicherung erneuert haben, festzusetzen:
 - a) Bei Fälligkeit der Versicherung wird den Versicherten bei einer Versicherung bis zu RM 500,- die Versicherungssumme voll ausgezahlt, Personen, die mit über RM 500,- versichert sind, wird die Versicherung in Höhe von 50 %, jedoch nicht mehr als RM 2.000,- und nicht weniger als RM 500,- ausgezahlt.

Im Todesfall wird die Versicherungssumme voll, jedoch nicht über RM 10.000,- ausgezahlt.

- b) Den Versicherten, die Auszahlung der Restsumme wünschen, ist zu gestatten, die Fälligkeit der Versicherung bis zum 1. Mai 1949 zu verlängern. Nach Ablauf dieser Frist wird ihnen die Restsumme jedoch nur bis zum Höchstbetrag von RM 10.000,- ausgezahlt.
 - c) Bei Fälligkeit von Renten-Versicherung sind jährlich nicht mehr als RM 200,- auszuzahlen.
- 4.) Die mit diesem Befehl festgesetzten Erleichterungen bei Abschluß von Versicherungsverträgen gelten nicht für Kriegsverbrecher und aktive Mitglieder der faschistischen Partei;
 - 5.) Zum Zwecke der teilweisen Erstattung der Ausgaben der Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder, die ihnen durch die Auszahlung von Versicherungsansprüchen entstehen, sind den neuen Gesellschaften alle Aktiven (mit Ausnahme der Wertpapiere) der geschlossenen Versicherungsgesellschaften zum Einzug zu übergeben;
 - 6.) Dem Leiter der Deutschen Finanzverwaltung, Meyer, Richtlinien betr. Durchführung dieses Befehls dem Leiter der Finanzabteilung der Sowjetischen Militäradministration, Genossen Maletin, zur Bestätigung vorzulegen.

Der Stellvertreter des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militäradministration
-Oberstkommandierender der Gruppe der
Sowjetischen Okkupationstruppen in
Deutschland
General-Oberst Kurotschkin

Mitglied des Kriegsrates
der Gruppen der Sowjetischen
Okkupationstruppen in
Deutschland
Generalleutnant F. Bokow

Der Leiter des Stabes der Sowjetischen
Militäradministration in Deutschland
Generalleutnant
M. Dratwin

F.d.R. Der Stellvertreter des
Leiters der Allgemeinen Abteilung
des Stabes der SMAD
Major Polegenjko

Finanzverwaltung
 der SMA in Deutschland
 Abt. Versicherungsinstitute

15. Juli 1947
 Nr. 19/2178

D 1500

Deutsche Finanzverwaltung
 Herrn Prof. Dr. Gleitze
B e r l i n

Auf Ihren Brief vom 12. Juni 1947 Nr. 1007-165L D 4085 teilt die Finanzverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland mit, daß entsprechend dem Punkt 5 des Befehls Nr. 247 den Versicherungsunternehmen der Länder (und Provinzen) alle Aktiven (außer Wertpapieren) als Eigentum übergeben werden müssen, die früher den deutschen Versicherungsgesellschaften, ihren Filialen, Vertretern usw. gehörten. soweit diese in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands arbeiteten. Die Aktiven der ausländischen Versicherungsgesellschaften werden den Versicherungsinstituten nicht als Eigentum übergeben, obgleich deren Tätigkeit in der sowjetischen Besatzungszone unterbunden ist.

Da die Gesellschaft "Deutsche Lloyd" unabhängig von dem in ihr arbeitenden ausländischen Kapital eine deutsche Gesellschaft darstellt, unterliegt sie auch den Vorschriften des Punktes 5 des Befehls Nr. 247. Die Übergabe der Aktiven dieser Gesellschaft an die Versicherungsgesellschaften der Länder (und Provinzen) ist richtig.

Der Vertreter des Leiters der Finanzverwaltung der sowjetischen Militäradministration in Deutschland

W. Sitnin

Eingegangen am: 15.7.47, 16^o
 übersetzt " 16.7.47, 11^o

Verteiler: Präsident
 Vizepräsident je 1
 Brillke

Abschrift

Der Präsident
der
Deutschen Zentralfinanzverwaltung
in der sowjetischen Besatzungszone
Abt. Versicherungen
K 1180 - 72 Vers.

Berlin C 2, den 11. Juni 1946
Am Festungsgraben 1

Betrifft: Arbeitsverbot in der sowjetischen Besatzungszone

Auf Grund der von den Ländern und Provinzen erlassenen Verordnungen ist nur den neugegründeten Versicherungsunternehmen der Geschäftsbetrieb erlaubt. Wie ich feststellte, arbeiten einige Maklerfirmen in der sowjetischen Zone noch für alte nicht zugelassene Versicherungsunternehmen.

- 1.) Es ist jede Geschäftstätigkeit in der sowjetischen Besatzungszone für dort nicht zugelassene Versicherungsunternehmen sofort einzustellen,
- 2.) etwa nach dem 8. Mai 1945 über Risiken in der sowjetischen Besatzungszone abgeschlossene Versicherungen sind sofort auf die zuständigen Landes- und Provinzial-Versicherungsanstalten zu übertragen.

Im Auftrag
B r i l l k e

An
alle Berliner Maklerfirmen _____

An die Landesverwaltung für Thüringen
in W e i m a r

zur gefl. Kenntnisnahme
Im Auftrag
gez. B r i l l k e

Berlin, den 26. März 1946.

Erklärung der ausländischen Gesellschaften
an ihre Mitarbeiter in der sowjetischen Besatzungszone
Deutschlands.

Verschiedene Massnahmen der Landesverwaltungen bezw. der Landesversicherungs-Anstalten veranlassen uns, die nachstehenden Erklärungen und Hinweise zu geben.

Nicht geschieht dies aus selbstsüchtigen Motiven. Wir fühlen uns gebunden in der uns auferlegten Pflicht gegenüber unseren Versicherungsnehmern, unseren Gesellschaften, deren Leitungen sich im Auslande befinden, von denen wir vorläufig abgeschnitten sind, und die uns auch diplomatischen Schutz einstweilen nicht gewähren können.

In unserem Gewissen fühlen wir uns gebunden, diese uns nun einmal obliegende Pflicht standhaft und treu zu erfüllen. Wir wissen, dass auch unsere Mitarbeiter schwer bedrängt sind. Es ist uns auch bekannt, dass häufig genug Eigentumsrecht missachtet worden ist und dass unter Bedrohung selbst der persönlichen Freiheit Massnahmen gefordert worden sind, die nach unserem Dafürhalten gegen die uns auf Grund internationaler Abmachungen und Übereinkommen garantierten Niederlassungsrechte verstossen. Es ist unsere Überzeugung, daß diese Rechte nicht untergegangen sind, und dass wir uns auf sie auch da berufen können, wo sie durch vollzogene Änderungen von Staatsgrenzen im alten Umfange aufgelebt sind.

Uns ist nicht bekannt, dass durch neue Gesetze, die immer nur von dem Alliierten Kontrollrat ausgehen können, irgend welche Änderungen im internationalen Recht vollzogen worden sind. Aus unseren Verhandlungen mit dem Vertreter der SMA haben wir den Eindruck gewonnen, dass es auch der SMA vollkommen fern liegt, in diese Rechte einzugreifen und dass sie keine andere Sorge treibt, als die um das Wohl der Versicherungsnehmer.

Hierzu stellen wir fest, dass unsere Gesellschaften über genügend flüssige Mittel in Deutschland verfügen, um diese Interessen zu schützen, und dass auch weiterhin die diesem Zwecke dienende Rückversicherung vollkommen funktioniert.

Wir erklären, dass wir jegliche Nachprüfung nach dieser Richtung hin willig auf uns nehmen und alles tun werden, um etwaigen Prüfungsstellen die Aufgaben zu erleichtern.

Gebunden an Pflicht und Gewissen wollen wir unser Handeln allein nach den Gesetzen und Anordnungen richten, die wir nach sorgfältigster Prüfung als geltendes Recht bezeichnen dürfen.

1. Wir stützen uns deswegen auf die Proklamation Nr. 2 Abschnitt VI Ziff. 19 b.
2. Wir berufen uns ferner auf das Gesetz Nr. 52 der Alliierten Militärregierung.
3. Wir stützen uns weiterhin auf das Versicherungs-Aufsichtsgesetz, das in den Paragraphen 105 - 111 die Rechtsstellung ausländischer Gesellschaften genau regelt. Nach gewissenhafter Prüfung sind wir überzeugt, dass diese Gesetze sich in Kraft befinden. Es ist uns auch nicht bekannt geworden, dass durch Gesetze oder Erlasse vom Alliierten Kontrollrat hierin Aufhebungen oder Abänderungen erfolgt sind.
- 4.) Unserer Überzeugung nach berufen sich Landesverwaltungen zu Unrecht auf Befehl Nr. 10 der SMA und legen ihm eine Bedeutung bei, die wir aus ihm nicht schliessen können. Es steht in dem Befehl nicht, dass durch seinen Erlass internationale Niederlassungsrechte aufgehoben werden, und wir vermögen ihm auch nicht zu entnehmen, dass durch ihn das Eigentumsrecht aufgehoben wird.

Wir vertreten die Meinung, dass die Landesverwaltungen und die Landesversicherungs-Anstalten in den Befehl eigensüchtige Motive hineinbringen, für die sein Wortlaut nach unserer gewissenhaften Prüfung keinen Raum bietet.

- 5.) Weiter stehen wir auf dem Standpunkt, dass deutsche Tochterunternehmungen, die gänzlich oder durch eine 50 % übersteigende Beteiligung unter ausländischem Einfluss stehen, den gleichen Schutz für sich in Anspruch nehmen können, wie wir ihn begehren. Die durch sie verkörperten Interessen fallen unter die gleichen Schutzbestimmungen der Proklamation Nr. 2 bzw. des Gesetzes Nr. 52 der Alliierten Militärregierung, auf die auch wir uns unter Ziffer 1 und 2 berufen haben.

In Übereinstimmung mit dieser unserer Auffassung haben wir am 21. September und wiederholt am 17. Dezember 1945 je eine Eingabe an den Hohen Alliierten Kontrollrat gemacht und diesem jeweils die Unterlagen zur Verfügung gestellt, die den Kontrollrat in den Stand versetzen, die Verhältnisse genau zu prüfen.

Es ist uns eine Entscheidung des Kontrollrates wiederholt und mit Sicherheit in Aussicht gestellt worden. Wir müssen erwarten, daß diese Entscheidung für das ganze Reichsgebiet einheitlich ausfallen wird und sind in dieser Ansicht auch durch die Meinungen bestärkt worden, die wir bei vielfachen Unterredungen mit den Vertretern aller alliierten Besatzungsbehörden hatten. Wir haben auch nicht versäumt, die Deutsche Zentralfinanzverwaltung für die Sowjetische Besatzungszone über alle Schritte zu informieren und zu bitten, ihre Entscheidungen so zu treffen,

dass der endgültigen Entscheidung des Kontrollrates nach keiner Richtung hin vorgegriffen wird.

Wir haben ferner am 21. März der SMA. einen Brief überreicht, in dem wir unseren Standpunkt nochmals zum Ausdruck brachten.

Bei der Überreichung des Briefes sind wir seitens des Vertreters der sowjetischen Militärregierung in unserem Eindruck bestärkt worden, dass es der Militärregierung in erster Linie auf Sicherung der Ansprüche und Rechte der Versicherungsnehmer ankommt.

Nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung der obenerwähnten Gesetze der alliierten Behörden sind wir der Überzeugung, den Verpflichtungen, die unsere Gesellschaften gegenüber den Versicherungsnehmern haben, nachkommen zu können.

Von den Militärbehörden ist uns auch weder ein Betätigungsverbot **d i r e k t** zugestellt oder veröffentlicht worden, noch können sich die deutschen Behörden auf einen Erlass, Gesetz oder Anordnung berufen, die die oben bezeichneten Rechte ausschliessen. Demzufolge dürfen wir erklären, dass wir sowohl unsere Pflichten gegenüber den Versicherungsnehmern wie auch die Rechte unserer Gesellschaften nur durch uneingeschränkte Weiterarbeit wahren können.

Ist es richtig, dass der tiefere Sinn des hinter uns liegenden Krieges darin liegt, dass Rechtsunsicherheit und Unanständigkeit aus der Welt verschwinden sollen, um dem Rechte der Furchtlosigkeit und dem Anstand wieder Geltung zu verschaffen, dann glauben wir, uns auf Abmachungen berufen zu können, die zwischen den betreffenden Ländern vor sehr langer Zeit getroffen worden sind, teilweise schon vor 100 Jahren. Es sei denn, dass die SMA oder der Alliierte Kontrollrat entscheidet, dass diese Abmachungen hinfällig geworden sind.

Wir fühlen uns dabei durch das Bewusstsein gekräftigt, dass die Zeit, in der internationale Rechte durch neue eigenmächtige und international ungültige Eingriffe aufgehoben worden sind, endgültig vorbei ist, und dass man uns und unsere Vertreter nunmehr nicht mehr für die Durchführung dieser unserer Rechte zur Verantwortung, d.h. zur Bestrafung ziehen kann.

In Übereinstimmung hiermit steht es, wenn Sie

1. Ihre Arbeit sofort in üblicher Weise in vollem Umfange wieder aufnehmen, d.h.:

Schäden regulieren, das Inkasso ausüben und neue Geschäfte abschliessen, einschliesslich der Pflichtversicherungen, ferner mit uns in üblicher Weise abrechnen.

2. Nachdem Sie unsere Rechtsauffassung kennen, ist es selbstverständlich, dass Sie nicht berechtigt sind, irgend welche Vermögensteile, wozu auch die Versicherungsbestände gehören, der Landesversicherungsanstalt oder deren Beauftragten zu übergeben.

Alle Anforderungen irgend welcher Art sind uns sofort zu übermitteln, nachdem Sie von sich aus sich als nicht berechtigt erklärt haben, den Wünschen nachzukommen.

Auch wenn Zwangsmassnahmen angedroht und durchgeführt werden, sind Sie trotzdem nicht berechtigt, Vermögensteile preiszugeben. Sollte Ihnen möglicherweise nichts anderes übrig bleiben, als sich der Gewalt zu fügen, dann wollen Sie bitte auch dies nur unter ausdrücklichem Protest tun, unter möglichst umgehender Benachrichtigung an uns.

Bitte, nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir je einen Durchschlag dieser Ausführungen einschliesslich aller Unterlagen

dem Alliierten Kontrollrat,
den einzelnen Besatzungsmächten,
den Länder- und Provinzialverwaltungen,
der Deutschen Zentralfinanzverwaltung
sowie den örtlichen Versicherungsanstalten

gleichzeitig übersandt haben.

3. Dadurch, dass die Versicherungs-Einzahlungen der Versicherten in den alten Versicherungsgesellschaften von der Hitler-Regierung verbrecherisch für die Finanzierung des Krieges benutzt wurden und die Versicherten nicht die Möglichkeit haben, ihre Versicherungsvergütung aus den Fonds der alten Versicherungsgesellschaften zu erhalten, erhalten die Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Bundesländer die Genehmigung, die Bezahlung der Versicherungsvergütung aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln vorzunehmen. Für die Personen, die eine neue Versicherung ihrer alten Versicherung vorgenommen haben, wird folgende Regelung der Auszahlung festgelegt:

a) bleibt unverändert.

Abschrift v.Schreiben d.Präs.Büro v.28.8.46

Dresden, den 31.8.46

Professor Dr. Hans Peters
Bln. Charlottenburg 5
Herbartstraße 16

G u t a c h t e n

A.

Von dem Unterzeichneten wurde ein Gutachten zu nachstehendem Tatbestand erbeten:

Durch Landes- und Provinzialgesetze oder -verordnungen innerhalb der sowjetischen Besatzungszone (vgl. z. B. Verordnung in der Provinz Mark Brandenburg vom 27. Dezember 1945 in Verbindung mit Verordnung vom 28. August 1945, ferner Thüringisches Gesetz vom 22. September 1945, Durchführungs-V.O. vom 1. November 1945, für das Bundesland Sachsen Anordnung vom 30. Oktober 1945 - II 4 B 221/45, Präs. I 856/45 -, Anordnung (Versicherungsunternehmungen Befehl 10) vom 17. November 1945) ist allen privaten Versicherungsunternehmungen die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes - mit einer Reihe von weiteren, teilweise tief einschneidenden Zusätzen - verboten worden. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

Sind die Länder und Provinzen berechtigt, den in ihren Gebieten befindlichen Privatversicherungsunternehmungen zugunsten eines neuen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers auf Grund von Landes- oder Provinzialgesetzen den Geschäftsbetrieb zu untersagen, ihnen ihr Vermögen zu entziehen und dieses entschädigungslos auf die öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zu übertragen, sogar unabhängig davon, ob es sich um Versicherungsgeschäfte innerhalb des betreffenden Landes handelt oder ob davon auch Versicherte außerhalb der Landesgrenzen betroffen werden?

B.

Die Beantwortung vorstehender Fragen setzt die Feststellung voraus, daß bei uns der Rechtsstaatsgrundsatz wieder zur vollen Anerkennung gelangt und von allen Behörden genauestens zu beachten ist (I). Darauf ist im Hinblick auf die

Kontinuität des deutschen Rechts die rechtliche Natur der Zonen, Länder und Provinzen zu bestimmen (II). Daraus sind Umfang und Grenzen des Gesetzgebungsrechts der Länder und Provinzen abzuleiten (III). Anschließend ist zu prüfen, inwieweit darüber hinaus etwa sonst als Gegenstand der Gesetzgebung ausgeschlossene Materien auf Grund eines Notrechts von den Ländern und Provinzen geregelt werden dürfen (IV). Daraus sind dann die Folgerungen zu ziehen (V) für die Errichtung öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger (1), für die Untersagung des Geschäftsbetriebes an bereits früher vorhandene Privatversicherungsunternehmungen (2), für die Enteignung und Pflicht zur Vermögensübertragung bestehender Versicherungsgesellschaften oder ihrer Zweigniederlassungen auf andere Stellen (3), für solche Versicherungsgeschäfte, die über die Grenzen des betreffenden Landes oder der Provinz rechtliche Wirkungen äußern (4). Einer kurzen Prüfung unterliegt dann noch die Frage, ob diese oder ähnliche Maßnahmen wenn nicht durch Gesetz, so doch durch Verwaltungsakt erlassen werden dürfen (VI).

I. Die im vorliegenden Falle von den Ländern und Provinzen getroffenen Maßnahmen, die sich in erster Linie auf Gesetze und Verordnungen, dann aber auch auf diesen beruhende, teilweise sogar selbständige Verwaltungsakte stützen, greifen tief ein in die Sphäre von Privatrechtssubjekten, hier der Privatversicherungsunternehmen. Wenn man sich z. B. die hier vorgesehene Untergrabung der Existenz der über die betreffenden Länder hinaus tätigen Unternehmungen und die krasse Form der Verwirklichung der privatversicherungsfeindlichen Pläne vergegenwärtigt, so könnte man annehmen, die obrigkeitliche Gewalt der Länder und Provinzen kenne keinerlei Schranken und das, was bisher als schlimme Verirrung unter dem Nationalsozialismus von allen rechtlich Denkenden abgelehnt wurde: die Hemmungslosigkeit der Staatsgewalt, gelte auch künftig fort. Tatsächlich bedarf aber der Eingriff von Verwaltungsbehörden in die Privatrechtssphäre eines Bürgers im Rechtsstaat der Ermächtigung durch ein wirksames Gesetz. Die Maßnahmen, die hier getroffen sind, wie die Untersagung des Geschäftsbetriebes, die entschädigungslose Enteignung zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Instituts, zwangsweise Entziehung der Mitglieder - alles

entgegen dem bisherigen Reichsrecht - erwecken den Anschein, als ob in den Ländern und Provinzen jedermann allen beliebigen Beeinträchtigungen durch den Gesetzgeber, ja zum Teil sogar durch die Verwaltungsbehörden schutzlos ausgeliefert sei.

1. Jede Konsolidierung der Verhältnisse in Deutschland setzt die Geltung fester Rechtsgrundsätze voraus. Zwölf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft haben bei Behörden und Bürgern die Auffassung von der Notwendigkeit und sittlichen Grundlage von Recht und Gerechtigkeit schwer erschüttert. Durch den Satz "Recht ist, was dem Volke nützt", ist ein unverantwortlicher Opportunismus in unsere "Rechts"-Handhabung eingesickert. Eine angeblich volksnahe Propaganda hat unter Verdrehung der Tatsachen und Verfälschung des Rechtsgefühls versucht, mit dem sogenannten Volksempfinden rechtlich unhaltbare Maßnahmen der verschiedensten, oft brutalster Art gegen alle den damaligen Machthabern unbequemen oder gar ablehnend gegenüberstehenden Persönlichkeiten und Einrichtungen zu "recht"-fertigen. Dadurch sind Rechts- und Verantwortungsbewußtsein bis hinein in die Behörden untergraben und der Glaube an das Recht als sittliche Macht aus weiten Kreisen unseres Volkes vertrieben worden. Dieser Zerstörung von Recht und Gerechtigkeit folgte der furchtbare äußere Zusammenbruch, der mehr war als eine militärische und materielle Katastrophe. Eine Anzahl unumgänglicher Notmaßnahmen in den ersten Wochen nach dem Zusammenbruch hat ein Übriges dazu beigetragen, den Glauben an die Notwendigkeit fester Rechtssätze weiter zu erschüttern. So kam es, daß aus dieser Entwicklung bei manchen Behörden und Bürgern die Auffassung entstanden ist, das öffentliche und private Leben könne auch außerhalb und ohne eine feste Rechtsgrundlage weiterbestehen, und daß mancherorts in der Innehaltung der Rechtsordnung nur - wie einstmals von den Nationalsozialisten gelehrt wurde - ein Hemmschuh für einen aktiv vorwärts schreitenden Wiederaufbau gesehen wird. Dieser Verirrung muß gerade jetzt entgegengetreten werden, wo die ordentlichen Behörden und sonstige Organe wieder sachgemäß zu arbeiten begonnen haben.

Niemand, dem der demokratische Wiederaufbau unseres öffentlichen Lebens in Wirtschaft und Kultur ernsthaft am Herzen liegt, kann bestreiten, daß dafür die Wiederanerkennung des Rechts und der Wille zu seiner strengen Beachtung und Durchsetzung unumgänglich ist. Deutschland muß wieder ein Rechtsstaat werden, d. h. ein Staat, der die Gerechtigkeit verwirklicht und den Willen und die Kraft besitzt, die Rechtsordnung durchzusetzen (vgl. P e t e r s , Der totale Staat und die Kirche i. Kleineidam - Kuss, die Kirche in der Zeitenwende 1934 S. 303 ff.). Ohne Recht ist im Wirtschafts- und Kulturleben keine Kalkulation möglich. Erst die Rechtsordnung gewährt die Möglichkeit der Vorausberechenbarkeit des rechtlichen Erfolgs der verschiedenen Handlungen. Hinzu kommen die praktisch wichtigen Funktionen des Interessenausgleichs und der Abgrenzung der Sphären der Verwaltungsbehörden untereinander und gegenüber dem Einzelnen. Wer die verpflichtende Kraft einer festen Rechtsordnung für die Verwaltung ablehnt, verhindert jeden gesunden Wiederaufbau und zerstört die erst mit Mühe wiedererstehende Ordnung. Das Recht ist nicht bloß eine Erfindung eines individualistischen oder liberalen Zeitalters, sondern ist das Fundament jedweder Ordnung und Sicherheit und daher völlig unentbehrlich. Die Idee der Demokratie in Deutschland würde zur inhaltslosen Phrase, wenn nicht alle, insbesondere aber die Behörden, die Verwirklichung fester Rechtsgrundsätze sich wieder zum Ziele setzen und die allgemeinsten Sätze jeder demokratischen Ordnung - wie die Gleichheit aller vor dem Gesetz - als selbstverständliches Gemeingut unseres Volkes annehmen würden.

Nur ein theoretisch bereits früher, praktisch mit dem Ende des Nationalsozialismus überwundener Rechtspositivismus konnte annehmen, daß der Gesetzgeber völlig frei und daß alles, was im Gesetzblatt verkündet wird, auch Recht sei. Demgegenüber richtet sich - wie dies z. B. entsprechend für Art. 109 Weimarer Reichsverfassung hinsichtlich des Satzes "Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich" fast allgemein anerkannt war - die Forderung nach Gerechtigkeit auch an den Gesetzgeber.

Willkürliche Existenzbedrohung und -vernichtung eines anerkannten Wirtschaftszweiges, der keinerlei Schuld auf sich geladen hat oder dessen Tätigkeit für die Gesamtwirtschaft eine ernsthafte Bedrohung darstellte, ist auch dem Gesetzgeber nicht erlaubt. Wenn also im vorliegenden Falle sämtlichen, unter amtlicher Aufsicht des früheren Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung stehenden, sachgemäß arbeitenden Privatversicherungsunternehmungen in einem Teile Deutschlands die Fortführung ihrer Existenz verboten, wenn von solchen Unternehmungen, die einen Sitz außerhalb des Bereichs des Gesetzgebers haben, Zweigniederlassungen im Gebiet des Gesetzgebers entschädigungslos enteignet werden und wenn die gesamte Versicherungsgesellschaft damit selbst in die größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten geraten muß, so kann dies unter den dargelegten Gesichtspunkten schon a priori nicht als rechtmäßig anerkannt werden, selbst wenn als Stütze dieser Maßnahmen ein Landesgesetz erlassen wird.

2. Noch weniger zulässig wären solche Maßnahmen, wenn sie unmittelbar von der Verwaltung ausgingen. Sie würden das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und den Grundsatz des sog. Vorbehalts des Gesetzes verletzen (vgl. dazu Walter J e l l i n e k , Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1931, S. 88 ff., F l e i n e r , Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1928, S. 130 ff., Jul. H a t s c h e k - Kurtzig, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 7./8. Aufl. 1931, S. 3 ff., v. K ö h l e r , Grundlagen des deutschen Verwaltungsrechts, 1934, S. 42). Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bedeutet, daß die Beziehungen zwischen einem Träger obrigkeitlicher Gewalt und seinen Gewaltunterworfenen auf der Grundlage von Recht und Gesetz abzuwickeln, daß auch die Verwaltungsbehörden an das geltende Recht gebunden sind und nicht willkürlich nach Zweckmäßigkeitserwägungen und nach Popularitätsstreben handeln dürfen. Zu belastenden Eingriffen in die Sphäre des Einzelnen bedürfen sie einer gesetzlichen Grundlage. Gleichviel an welcher Stelle der Hierarchie eine Behörde steht, stets muß sie sich heute wieder um die Geltung fester Rechtsgrundsätze bemühen.

Wo immer die Alliierten sich programmatisch über den Wiederaufbau Deutschlands geäußert haben oder wo sie - wie im Nürnberger Prozeß - sich mit den Folgen der Rechtsverletzungen der Vergangenheit auseinandersetzen müssen, dort geben sie immer wieder den einmütigen Willen kund, daß Deutschlands bis hinein ins Völkerrecht, erst recht aber im inländischen Recht zu festen Rechtsgrundsätzen und zur Heilighaltung des Rechts zurückkehren müsse.

Ein Eingriff, durch den gar ohne gesetzliche Ermächtigung die Zweigniederlassung einer angesehenen Firma abgetrennt und von einer öffentlichen Körperschaft für sich beschlagnahmt oder enteignet wird, wäre aber im Inlande selbst unter dem Nationalsozialismus als schwerer Rechtsbruch anerkannt worden. Um so mehr muß dies heute gelten, wo - wie gezeigt - das Recht wieder in seine alte Funktion eingesetzt worden ist. Von welchem Standpunkt aus man daher auch die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland betrachten mag, sicher ist, daß die Rückkehr zum Rechtsstaat und zur Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einer der wenigen, für uns bereits verbindlichen Grundsätze unseres öffentlichen Lebens ist, deren Innehaltung im In- und Ausland als Beweis der Abkehr vom nationalsozialistischen Terror und faschistischer Rechtsfeindschaft angesehen wird.

3. Endlich wird daher auch zu prüfen sein, ob Länder und Provinzen bei Ausübung ihres Gesetzgebungsrechts wenigstens von formalen Schranken wirklich frei sind, ob ihnen nicht insbesondere das latente oder reale Fortbestehen des Reichs und die Existenz der Gesamtheit der Alliierten, wie sie insbesondere im Kontrollrat vertreten sind, wichtige Schranken auferlegen. Die Beantwortung dieser Fragen setzt die Untersuchung des Problems der Fortgeltung des bisherigen Reichsrechts voraus.

II. Unter den heutigen Verhältnissen kann fraglich sein, ob die Kontinuität des Reichsrechts überhaupt noch gewahrt ist, nachdem seit dem Zusammenbruch am 8. Mai 1945 jede sichtbare deutsche Reichsgewalt verschwunden ist. Gewiß endet die Geltung des Rechts innerhalb eines Gebietes nicht mit dem Aufhören der Herrschaft des dieses Recht setzenden Staates; das beweist die unbestrittene Fortgeltung z. B. königlich-hannoverschen Rechts im ehemaligen

Königreich Hannover nach dessen Annexion durch Preußen im Jahre 1866, es beweist dies nicht minder das Weiterbestehen des deutschen Rechts in den zu Polen gekommenen, ehemals deutschen Gebietsteilen nach 1918 oder die weitere Anwendung des französischen Code Civil auf dem linken Rheinufer nach Rückkehr dieser Gebiete zum Reich. Aber hier handelt es sich um staatsrechtliche Sätze - nämlich um die heute gültige Verteilung des Gesetzgebungsrechts zwischen Reichs- und Landesstaats- oder Provinzialgewalt; Staatsrecht hört aber auf, wenn sein Träger, d. h. der Staat, für den es geschaffen ist, untergeht. Deshalb hängt die Frage nach dem Fortbestand der Verteilung irgendwelcher Gesetzgebungskompetenzen innerhalb des bisherigen Deutschen Reichs von der Erkenntnis der derzeitigen Rechtsnatur Deutschlands (1) und der ihm eingegliederten Länder und Provinzen ab (2).

1. Wiederholt wird heute die Ansicht vertreten, das Deutsche Reich sei durch *debellatio* untergegangen. Dieser im Völkerrecht (vgl. z. B. *V e r d r o s s*, Völkerrecht 1937, S. 116, 126, v. *L i ß s - F l e i s c h m a n n*, Das Völkerrecht 11. Aufl. 1920, S. 287, *K u n z*, Kriegerrecht und Neutralitätsrecht 1935, S. 59) verwendete Begriff bedeutet, daß die Staatsgewalt eines Staates tatsächlich und vollständig zu funktionieren aufgehört hat und der Staat selbst damit ersatzlos untergegangen ist. Zum Untergang eines Staates durch *debellatio* muß eine objektive und eine subjektive Voraussetzung erfüllt sein. Die objektive besteht in dem rein äußerlichen Aufhören der Tätigkeit der Staatsgewalt, die subjektive in der Auffassung der Beteiligten, daß das, was in dem Staatsgebiet an hoheitlichen Funktionen ausgeübt wird, nicht mehr dem bisherigen Staat zugeschrieben wird. Mit der subjektiven Voraussetzung liegt es ähnlich wie bei dem privatrechtlichen Institut des Besitzes, der auch zunächst ein tatsächliches Verhältnis ist. Wenn aber Sachen scheinbar außerhalb des Gewahrsams sich befinden, so können sie doch noch im unmittelbaren Besitz einer Person sein, wenn diese den Besitzwillen hat und dieser von den Rechtsgenossen respektiert wird (z. B. Schwellen, die für einen Eisenbahnbau auf dem Bahndamm fernab irgendwelcher bewohnter Gegenden bereit liegen). Mag man selbst die objektive Voraussetzung

für den Untergang unseres Staates hier als erfüllt annehmen - was aber schon angesichts der überprovinziellen Tätigkeit etwa der Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone und der in Bildung begriffenen deutschen Zonenbehörden im Westen und Süden sehr zweifelhaft ist, da diese Dienststellen mangels Anerkennung einer sonst vorhandenen überprovinziellen Gebietskörperschaft nur vom Reich ihre Funktionen ableiten können -, in jedem Falle fehlt hier die subjektive Voraussetzung: die Alliierten wollten den deutschen Staat nicht vernichten. Letzteres ergibt sich aus folgender Überlegung:

Die Vorstellung, daß der deutsche Staat als solcher erhalten bleiben und eine deutsche Zentralgewalt nur vorübergehend außer Funktion gesetzt werden sollte, ergibt sich aus den politischen Ankündigungen der Alliierten, aus ihren Bekanntmachungen an das deutsche Volk und den Reden aller maßgebenden Staatsmänner - Churchill, Roosevelt, Stalin - bereits während des Krieges. Immer wieder wurde betont, daß der Krieg geführt werde "zur Vernichtung des Nationalsozialismus und der deutschen Kriegsmaschine". Unter diesem Ziel sind alle späteren Maßnahmen zu verstehen. Da infolge des alleinigen Führungsanspruchs der NSDAP und infolge der engen Verknüpfung zwischen NSDAP und staatlicher Organisation eine Trennung beider nur durch eine vorübergehende Entziehung der Ausübung der Reichsgewalt aus der Hand deutscher Behörden möglich erschien, übernahmen Alliierte Dienststellen die Ausübung der zentralen Reichsgewalt und überließen die mittlere und lokale Verwaltung den dort gerade vorhandenen Verwaltungsträgern. Nun braucht schon das Fehlen der obersten Staatsorgane an sich nicht den Untergang eines Staates zu bedeuten; denn wenn die Staatsbürger, wie es in Deutschland heute zweifellos der Fall ist, den subjektiven Glauben an die Fortexistenz ihres Staates haben, kann das vorübergehende Fehlen von Organen allein noch nicht den Schluß auf den Untergang des Staates rechtfertigen. In unserem Falle wurde aber darüber hinaus die Vakanz, die durch den Zusammenbruch in der deutschen Zentrale entstanden war und die eine Reichsregierung mit einem Mann wie Dönitz, einem Kriegsverbrecher, an der Spitze nicht zu beseitigen vermochte, von den Alliierten selbst ausgefüllt. Diese lehnten ausdrücklich

die Annexion Deutschlands oder auch nur die Eingliederung der Verwaltung Deutschlands in ihren eigenen Staat ab. Aus der Art und Form der Militärregierung in den vier Besatzungszonen und in Berlin ergibt sich, daß die Verwaltung dieser Gebiete nach den Grundsätzen völkerrechtlicher Okkupation durch "Besatzungsbehörden" (vgl. z. B. die amtliche Bezeichnung "sowjetische Besatzungszone") erfolgt und daß, soweit nicht die Interessen der Besatzungsmächte im Einzelfalle im Spiele stehen, die Verwaltung der einzelnen Besatzungsmächte und des Kontrollrates treuhänderisch für die nicht vorhandenen deutschen Behörden geführt wird.

In der Anerkennung der völkerrechtlichen Okkupation in Verbindung mit der Ablehnung einer auch nur vorübergehenden Annexion liegt die Begründung dafür, daß das Deutsche Reich noch existent ist, wenn es auch zur Zeit durch eigene deutsche Organe nicht tätig zu werden vermag. Illustriert wird diese Tatsache auch durch einen von der Roten Armee vielerorts der deutschen Bevölkerung bekanntgegebenen Ausspruch Stalin's, wonach die Hitler kommen und gehen, das deutsche Volk und der deutsche Staat sie aber überdauern. Und Eriten wie Amerikaner haben oftmals zum Ausdruck gebracht, daß sie Deutschland so lange okkupiert haben wollen, bis eine demokratische Regierung in Deutschland und die friedliche Eingliederung Deutschlands in die Gemeinschaft der friedliebenden Völker gesichert ist - Äußerungen, die ein gegenwärtiges und künftiges Fortbestehen des deutschen Staates zur Voraussetzung haben.

Damit stehen auch die rechtlich entscheidenden amtlichen Äußerungen der Alliierten voll im Einklang. Nach der Deklaration vom 5. Juni 1945 (abgedruckt im Verordnungsblatt für die Stadt Berlin, S. 21 ff.) übernehmen - da es eine zentrale deutsche Regierung nicht gibt, die fähig wäre, die Ausübung der Reichsgewalt zu führen - die vier Alliierten Regierungen "die höchste Autorität hinsichtlich Deutschlands einschließlich aller Machtvollkommenheiten, die der deutschen Regierung ... zustehen". Ausdrücklich wird zur Vermeidung von Zweifeln

klargestellt: "Die Übernahme bewirkt nicht die Annexion Deutschlands." Auch die Aufstellung eines "Kontrollmechanismus in Deutschland", wie er in einem Abkommen der Alliierten nach der bekanntgegebenen Zusammenfassung vom 5. Juni 1945 (Verordnungsblatt S. 25) vereinbart ist, weist nicht etwa auf ein reines Kondominium der beteiligten vier Mächte in einem von ihnen zur ausschließlichen Herrschaftsausübung übernommenen Gebiete hin, sondern setzt das Fortbestehen des Reiches logischerweise voraus. In diesem Sinne wird die "höchste Autorität in Deutschland ... durch den sowjetischen, britischen, amerikanischen und französischen Oberbefehlshaber, von jedem in seiner Besatzungszone, ausgeführt... Die vier Oberbefehlshaber bilden zusammen den Kontrollrat". Demgemäß übt nach der Proklamation Nr. 1 vom 30. August 1945 der Kontrollrat "die oberste Machtgewalt in Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen, aus". Insbesondere hat der Kontrollrat das Gesetzgebungsrecht für das gesamte Reich. So hat er seitdem zahlreiche Gesetze erlassen, und zwar eindeutig als Anordnungen der Reichsgewalt. Dies beweisen sowohl das Gesetz über die Ehe vom 20. Februar 1946 (Verordnungsbl. S. 59) als auch die kürzlich beschlossenen Änderungen der Reichssteuergesetze. Denn hier werden nicht in sich geschlossene neue gesetzliche Regelungen der gesamten Materien getroffen, vielmehr wird die frühere deutsche Gesetzgebung als bestehend vorausgesetzt und mit dem Mittel neuer Reichsgesetze - nicht: "durch Alliierte Befehle" - abgeändert.

Daraus ergibt sich als allein möglich die rechtliche Konstruktion, daß der Kontrollrat einerseits ein völkerrechtliches Organ der Alliierten ist und als solcher der Träger der gemeinsamen Angelegenheiten der vier Besatzungsmächte gegenüber Deutschland zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Okkupation, daß er aber mangels Vorhandensein einer deutschen Reichsregierung die Funktionen der zentralen deutschen Reichsgewalt ausübt. Vom deutschen Standpunkt aus betrachtet, wird also zur Zeit die deutsche Reichsgewalt kraft Okkupationsrechts mangels Vorhandenseins entsprechender handlungsfähiger deutscher

Zentralbehörden von einem sich aus Ausländern zusammensetzenden, auf Völkerrecht basierenden Organ, ausgeübt. Während z. B. Österreich; dessen völkerrechtliche Lage nicht anders ist als die des Reichs, von Anfang an in der Regierung Renner eine Landesregierung besaß, mußte für das Deutsche Reich ein völkerrechtliches Organ die staatsrechtlichen Funktionen mit übernehmen.

Daß dieser Zustand nur ein - wenn auch vielleicht mehrere Jahre dauernder - Übergang sein soll, ergeben die Potsdamer Beschlüsse vom August 1945. Diese gehen gleichfalls von der hier vertretenen Auffassung aus, daß der Kontrollrat "die höchste Regierungsgewalt in Deutschland" ausübt, und setzen das Vorhandensein eines deutschen Staates voraus. So sehen sie (unter III A 9) die Bildung mehrerer deutscher Zentralverwaltungen vor, planen ein - inzwischen im Grundsatz durchgeführtes - einheitliches Gerichtswesen (III A8), propagieren die grundsätzlich gleiche Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland (III A 2) und stellen die Bildung eines deutschen Verwaltungsapparates für die dem Kontrollrat übertragene Überwachung der gesamten deutschen Wirtschaft in Aussicht (III A 16).

Wie eine Denkschrift der Leipziger Juristenfakultät "über die Rechtssetzungsbefugnis der Gemeinden, Länder und Provinzen im heutigen Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse" vom September 1945 betont, ändert an dem Weiterbestehen des Deutschen Reiches als Staat auch "nichts der Umstand, daß die staatsrechtliche Gestalt Deutschlands ... tiefgreifend verändert wurde ... Es ist durch nichts gerechtfertigt, die staats- und völkerrechtliche Identität und Kontinuität des deutschen Staatswesens in Zweifel zu ziehen, am wenigsten durch die Potsdamer Beschlüsse, die vielmehr in allen Teilen die Kontinuität des deutschen Staates zugrundelegen." (Ähnlich auch W a c k e in einem Aufsatz der Jenaer Zeitung "Tribüne" vom 9. März 1946.)

Mit der Bildung der Zentralverwaltungen für die sowjetische Besatzungszone sind in dieser Behörden geschaffen, deren Rechtsträger nur der deutsche Staat selbst sein kann. Da die "Zone" keine Gebietskörperschaft mit eigenen Hoheitsrechten ist, ist hier ein Verwaltungsbezirk für einen großen Teil Deutschlands geschaffen, innerhalb dessen deutsche Behörden im Rahmen des ihnen belassenen Spielraumes, oft genug auch auf Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht deutsche Hoheitsgewalt für den deutschen Staat ausüben. Hier besteht das Reich als allein mögliches Zurechnungsobjekt.

Auch die im Osten faktisch bereits geschehenen Gebietslostrennungen und die von Frankreich propagierten Gebiets- und Statusveränderungen im Westen beweisen eindeutig, daß ein - wenn auch beschnittener - einheitlicher deutscher Staat von den Alliierten ohne Bedenken vorausgesetzt wird. Es besteht unter diesen Umständen kein Anlaß, mit vagen Konstruktionen eine Begründung für den gegenteiligen Standpunkt zu versuchen.

Für den vorliegenden Fragenkomplex der Privatversicherungen ist die vorstehende Feststellung insofern wichtig, als mit der Fortexistenz des Reichs ein Subjekt als Träger der bisherigen reichsrechtlichen Vorschriften über die Privatversicherungen vorhanden ist und damit zumindest ein schrankenloses Rechtsetzungsrecht der Länder und Provinzen in Frage gestellt wird.

2. Für die rechtliche Stellung der Länder und Provinzen folgt aus vorstehender Auffassung, daß sie nach wie vor Bestandteile eines noch vorhandenen deutschen Staates sind und daß sie ihre Maßnahmen nicht ohne Rücksicht auf dieses ihnen übergeordnete Gebilde treffen dürfen. Mag dieser Staat heute auch nur wenig Lebensäußerungen von sich geben und lediglich durch die Gesetzgebung des Kontrollrates unmittelbare rechtsverbindliche Gesetze erlassen, mag auch entsprechend der Deklaration vom 5. Juni 1945 (Verordnungsblatt S. 25) jeder der

Alliierten Oberbefehlshaber innerhalb seiner Besatzungszone die Autorität verkörpern und zu Anordnungen aller Art für seine Zone oder deren Teile befugt sein, so werden doch die Länder und Provinzen damit nicht von der Zugehörigkeit zu einem deutschen Staat entbunden und müssen im Rahmen der Anordnungen der Alliierten in ihrer Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung diesen Umständen Rechnung tragen.

a) In den ehemaligen Ländern werden diese Verhältnisse dadurch verdunkelt, daß ein Wiederaufleben ihrer Eigenstaatlichkeit, vielleicht sogar die Wiedergewinnung ihrer Souveränität von der geschichtlichen Vergangenheit her begründet werden könnte. Die nicht mehr durch deutsche Behörden wirksam werdende zentrale Reichsgewalt hat zunächst in denjenigen Zonen, in denen eine eigene deutsche Zonenverwaltung nicht besteht, den Eindruck bekräftigt, daß das Nichtvorhandensein deutscher Zentralbehörden und die gewaltige Beschränkung der Tätigkeit eines deutschen Staates automatisch den Zustand herbeigeführt hätte, der vor Bildung des Deutschen Reiches bestanden hat. Ja wenn dann sogar der Fortfall des Reiches kraft *debellatio* angenommen wird, steht nichts im Wege, die Souveränität der deutschen Länder wieder in Anspruch zu nehmen. Schließt man sich aber den oben (unter II 1) getroffenen Feststellungen an, so haben die Länder auch durch den Zusammenbruch des Reiches und durch die bedingungslose Kapitulation vom 8. Mai 1945 ihre rechtliche Natur nicht verändert, sondern sind geblieben, was sie zu diesem Zeitpunkt waren: Gebietskörperschaften mit vom deutschen Gesamtstaat abgeleiteter Herrschaftsgewalt. Freilich hat sich ihr Funktionskreis gegenüber der Zeit vorher außerordentlich erweitert, da die Reichsgewalt zwar nicht ihrem Wesen nach, wohl aber in ihrem sachlichen Bereich mangels eigener Organe überaus beschränkt ist.

b) Auch die Rechtsstellung der ehemaligen preußischen Provinzen einschl. Berlin klärt sich auf diese Weise zwanglos von selbst. Mit dem Untergang Preußens, das bereits mit dem sog. Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 seine Staatlichkeit

verloren hatte, sind die Provinzen unmittelbar Gebietskörperschaften mit vom deutschen Staat abgeleiteten Herrschaftsrechten geworden. Würde man für die ehemaligen Länder die Souveränität in Anspruch nehmen, käme man für Berlin und die ehemals preußischen Provinzen zu einer staatsrechtlich widerspruchsfreien Lösung nur mit weltfremden unhaltbaren Konstruktionen: sie müßten dann gleichfalls mangels Fortfalls jeglichen übergeordneten Staats plötzlich selbst Staaten mit eigener Souveränität werden, mit eigenen Staatsangehörigen, selbständiger Gebietshoheit usw. Diese Folgerung etwa für die Stadt Berlin, für die Provinzen Brandenburg, Schleswig-Holstein, Westfalen usw. zu ziehen, widerspricht nicht nur der juristischen Vernunft, sondern auch der Grundauffassung der beteiligten Verwaltungen. Berlin und die preußischen Provinzen befinden sich in der gleichen Rechtslage wie die deutschen Länder: als Gebietskörperschaften mit vom deutschen Staat abgeleiteter Herrschaftsgewalt, aber de facto et de iure weit umfassender Zuständigkeit. Mir scheint diese zwanglos den politischen Anschauungen voll Rechnung tragende Ansicht am einfachsten sowohl die Rechtsnatur wie die heutige Gleichstufigkeit von Ländern und Provinzen zu klären; sie gibt aber auch den Schlüssel für die Lösung der Frage in die Hand, was Länder und Provinzen an eigenen Rechten gegenüber den Privatversicherungsunternehmen besitzen.

III. Die vorstehenden Feststellungen lassen den Umfang des Gesetzgebungsrechts der Länder und Provinzen näher bestimmen.

1. Zunächst ist unzweifelhaft, daß die Länder und Provinzen ihr bisheriges Rechtsetzungsrecht behalten haben und zwar sowohl nach Inhalt wie Form. Ein solches bestand für die Länder in den Landesgesetzen auf Grund der früheren Landesverfassungen, während die Provinzen nach den Provinzialordnungen die Autonomie, d. h. das Recht zum Erlaß von Provinzialstatuten und -satzungen besaßen. Da die Landesgesetze nach richtiger Ansicht (vgl. P e t e r s i. Deutsches Recht 1939 S. 428)

Rechtsverordnungen waren, sind sie es geblieben. Auch die Rechtsetzungsgewalt der Provinzen kann seit dem Fortfall Preußens in dem nicht ursprünglich auf Autonomie gestützten Bereich nur in derselben Weise erklärt werden. Insofern hat sich am Umfang des früheren Rechtssetzungsrechts von Ländern und Provinzen nichts geändert.

2. Schwieriger ist die Bestimmung der Grenzen des den Ländern und Provinzen neu angewachsenen Gesetzgebungsrechts. Da die in unserem Fall getroffenen Maßnahmen von den Ländern und Provinzen in der sowjetischen Zone ausgehen, genügt die Heranziehung der hier erlassenen Ermächtigung. Gemäß Befehl 110 vom 26. Oktober 1945 hat der Oberste Chef der SMV. den Ländern und Provinzen das Recht übertragen, auf dem Gebiet der Legislative, der gerichtlichen und vollziehenden Gewalt Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft, auch rückwirkend zu erlassen. Diese Ermächtigung erscheint auf den ersten Blick schier schrankenlos und weder am Reichs- noch am Völkerrecht noch sonstwo einer Begrenzung unterworfen zu sein. Tatsächlich aber zeigt sich bei näherer Nachprüfung, daß zwar auf Grund der genannten Ermächtigung an sich auch Reichsrecht künftig von den Ländern und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone abgeändert werden darf, daß aber doch die Gesetzgebungsbefugnis dadurch nicht unbeschränkt wird. Das oben erwähnte Gutachten der Leipziger Juristenfakultät trifft die hier in Rede stehende Frage nicht, weil es zeitlich vor der zitierten Ermächtigung vom 26. Oktober 1945 fertiggestellt worden ist und weil es die Möglichkeit einer Ermächtigung durch den sowjetischen Oberbefehlshaber oder den Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung nicht mitberücksichtigt.

a) Zunächst muß man davon ausgehen, daß durch die Erteilung der erwähnten Ermächtigung den Landes- und Provinzialverwaltungen formale Schranken zur Abänderung des Reichsrechts aus dem Wege geräumt werden sollten. Dagegen darf unterstellt werden, daß entsprechend der allgemein anerkannten Rechtsregel: Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet ("Niemand

kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat") bewußt obiger Ermächtigung auch Schranken gesetzt sind. Der Ermächtigende würde mit Recht die Zumutung zurückweisen, er habe die Länder und Provinzen zu willkürlichen ungerechten Maßnahmen bevollmächtigen wollen. Wie die Grenzen der Naturgesetze durch eine noch so allgemeine Ermächtigung nicht in ihrem Bestande bedroht werden können, ebenso wenig darf ein Gesetzgeber, wie absolut er auch sein mag, die Gerechtigkeit und Grundsätze der Moral verletzen. Jede noch so allgemein gehaltene Ermächtigung trägt also hier die erste Schranke in sich.

b) Nicht minder einleuchtend dürften aber noch andere Grenzen sein. In den Potsdamer Beschlüssen haben sich die Alliierten auf ein bestimmtes, Deutschland gegenüber innezuhaltendes Programm geeinigt. Ohne weiteres kann die Bündnistreue aller Alliierten untereinander unterstellt werden und daß keiner der Alliierten Oberbefehlshaber dagegen zu verstoßen zu beabsichtigt. Es wäre dann aber widersinnig, wenn die den Ländern und Provinzen erteilte Ermächtigung zur Rechtssetzung im Widerspruch mit den Potsdamer Beschlüssen stehen sollte. In den Potsdamer Beschlüssen ist Deutschland ausdrücklich (B 14) als eine wirtschaftliche Einheit anerkannt. Gesetzgeberische Maßnahmen, die diese Einheit zu zerreißen drohen, sind daher unzulässig. Ebenso ist nach Ziff. III A 2 der Potsdamer Beschlüsse eine ungleiche Behandlung der deutschen Bevölkerung verboten. Rechtsnormen, die gegen höherstufiges Recht - hier: Normen der Landes- und Provinzialverwaltungen gegen kundgemachte Alliierte Anordnungen oder entsprechende Willensäußerungen - verstoßen, sind nichtig. Das Gleiche gilt von solchen generell - abstrakten oder speziell - konkreten Eingriffen in Freiheit und Vermögen der Bürger, die von der zugrundeliegenden Ermächtigung nicht gedeckt werden. Eine provinzielle Anordnung, die willkürlich in die Organisation einer bestimmten, im Reichsgebiet belegenen Versicherungsgesellschaft - ohne Vorhandensein nationalsozialistischer oder faschistischer Mängel bei dieser - eingreift, ihre ordnungsmäßig nach dem unbezweifelt fortgeltenden Privatrecht eingesetzten Organe ohne zwingende

Notwendigkeit absetzt, ja die sogar die Zweigniederlassungen der in einer anderen Zone belegenen Stammfirma wegnimmt, sie auflöst oder anderweitig in eine öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt eingliedert und bestehende Verträge zwischen Versicherer und Versicherten aufhebt, verstößt gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung der deutschen Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands. Solche Maßnahmen wären auch als Provinzial- oder Landesgesetz unzulässig.

c) Eine weitere Schranke der Landes- und Provinzialrechtsetzung bilden Existenz und Befugnisse des Kontrollrates. Sicher ist, daß zwischen dem Kontrollrat als oberstem Rechtsgesetzgeber und den Landesgesetzgebern mindestens das "konkurrierende Gesetzgebungsrecht" in dem Sinne besteht, daß ein vom Kontrollrat in Anspruch genommenes Sachgebiet damit nicht mehr der Gesetzgebungsbefugnis von Ländern und Provinzen unterliegt. Dagegen wird man nicht aus allen früher dem Reiche zustehenden Gesetzgebungsmaterien heute die Länder und Provinzen ausschließen dürfen. Die dem Reiche und damit dem Kontrollrat besonders vorbehaltenen Gebiete ergeben sich, wie im vorigen Absatz dargetan, aus den Vereinbarungen der Potsdamer Konferenz.

d) Aber noch anderen Beschränkungen unterliegt das Gesetzgebungsrecht der Länder und Provinzen. Wenn - wie unter II nachgewiesen wurde - ein deutscher Staat noch besteht, dürfen die Länder und Provinzen diese Tatsache nicht ignorieren. Das gilt einmal als politische Forderung; dann aber entstehen daraus auch juristische Folgerungen. Jedem einzelnen Lande ist eine bestimmte Regelung untersagt, die sinnvoll nur für das gesamte staatsrechtliche Gebilde Deutschland oder für den eine Wirtschaftseinheit darstellenden deutschen Staat gleichartig erfolgen kann; es darf dann nicht mit einer eigenen Regelung selbständig vorgehen und damit eine andere künftig notwendige Gesamtregelung unmöglich machen oder sabotieren. Das wäre ein Verstoß gegen eine Rechtspflicht.

e) Endlich kann man noch Schranken der Ermächtigung für die Landesgesetzgebung aus dem völkerrechtlichen Okkupationsrecht folgern. Wenn auch für Sowjet-Rußland die Haager Landkriegsordnung nicht unmittelbar gilt, so kann doch aus der Beteiligung Rußlands an den Potsdamer Vereinbarungen geschlossen werden, daß die Alliierten als Einheit Deutschland gegenüberreten und dabei die grundlegenden Sätze der Haager Landkriegsordnung als Basis des Okkupationsrechts anerkennen. Setzt man ferner, wie hier geschehen, voraus, daß der deutsche Staat nicht durch *debellatio* untergegangen ist - (in diesem Falle fänden allerdings die unten genannten Artikel der Haager LandkriegsO. keine Anwendung; vgl. Rödiger i. d. Sitzung der Akademie für Deutsches Recht v. 2. und 3. Mai 1941, Verhandlungsniederschrift) -, so kann angenommen werden, daß die Besatzungsbehörde von sich aus gemäß Art. 43 lediglich ein Interesse daran hat, daß alle Vorkerungen getroffen werden, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze (vgl. Kunz, kriegs- und Neutralitätsrecht 1935 S. 93). Nach Art. 46 soll ferner das Privateigentum des okkupierten Landes geachtet werden, woraus Waltzog (Recht der Landkriegsführung 1942 S. 78 Anm. 3) folgert, daß in der Regel ein Grund zur Abänderung des materiellen Zivilrechts nicht vorliegen werde. Eine Mißachtung des Privateigentums entgegen dem im BGB und Handelsgesetzbuch festgelegten Recht bedeutet aber die Untersagung des Geschäftsbetriebs der Privatversicherungsunternehmungen und die Einziehung des Vermögens dieser Unternehmungen zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitutes.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß jedenfalls eine Provinzial- oder Landesverwaltung in einer ihr von der Besatzungsbehörde erteilten allgemeinen Ermächtigung keine Aufforderung zur Abänderung zivilrechtlicher Vorschriften oder gar zu Einzeleinriffen in die Privatrechte ihrer Bürger sehen und sich dadurch etwa auf eine Rechtsgrundlage berufen kann, die sonst nicht vorhanden wäre.

Demnach ist die scheinbar unbeschränkte Ermächtigung an den Landes- und Provinzialgesetzgeber nicht so weit zu fassen, daß daraufhin gesetzliche Eingriffe gerechtfertigt werden, die abweichend vom sonstigen deutschen Recht die wirtschaftliche und zivilrechtliche Einheit Deutschlands zerreißen und sowohl die Existenz des Kontrollrats, als auch des bestehenden, aber nur schwer aktionsfähigen deutschen Staates ignorieren. Freilich ist nicht mehr die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Reich und Ländern maßgeblich, wie sie die Weimarer Reichsverfassung vorsah, vielmehr die den Ländern und Provinzen von den Sowjetbehörden gewährte Rechtsetzungsfreiheit, die allerdings in der vorstehend erörterten Weise beschränkt ist. Danach haben also die Länder und Provinzen die Befugnis, auch bisheriges Reichsrecht abzuändern. Da ein Reichsgesetzgeber mit ausreichender Aktivität, der die jeweiligen Bedürfnisse in den einzelnen Ländern und Provinzen überschaut, nicht existiert, mußte dieses Ventil geöffnet werden. Doch ändert das nichts daran, daß dabei die oben angeführten Schranken bestehen. Soweit sich diese aus den Potsdamer Beschlüssen, aus der Stellung des Kontrollrats und dem Okkupationsrecht ergeben, kann im Zweifel unterstellt werden, daß auch die Alliierten Dienststellen sich daran halten. Denn deren Bindung gilt nicht etwa den Deutschen gegenüber, deren bedingungslose Kapitulation zunächst der Entstehung eigener subjektiver Rechte gegenüber den Alliierten entgegensteht; sie gilt aber im Verhältnis der Alliierten untereinander. Da deren Bündnistreue ebenso wie der Wille zur Wahrung des von ihnen ausdrücklich anerkannten Rechts angenommen werden muß, so kann dieser Gesichtspunkt auch bei Auslegung von Befehlen Alliiertener Dienststellen verwertet werden. Wenn also im vorliegenden Falle die sowjetische Besatzungsbehörde nicht etwa ausdrücklich hinsichtlich jedes einzelnen strittigen, die Rechtsstellung der Privatversicherungsunternehmen betreffenden Punktes klar einen entgegengesetzten Willen kundgetan hat, müssen die Länder und Provinzen sich voll an vorstehend umschriebene Schranken bei der Ausübung ihres Gesetzgebungsrechts halten und dürfen den Lebensraum der Privatversicherungsunternehmen nicht unter Verletzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands und der Gleichbehandlung aller Bürger beschränken.

IV. Möglicherweise könnten aber - über die den Ländern und Provinzen gewährte Ermächtigung zur Rechtsetzung hinaus - weitergehende Maßnahmen unter Berufung auf ein Notrecht begründet werden. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Zusammenbruch Deutschlands, der plötzliche Fortfall der Zentralgewalt und die durch die Besetzung geschaffene neue Lage eine Anzahl von Notmaßnahmen auf den verschiedensten Gebieten erforderten, ohne daß hierfür zuvor die rechtlichen Grundlagen hätten geschaffen werden können. Unsere Rechtsordnung kennt an verschiedenen Stellen (z. B. § 21 Preuß. Polizeiverwaltungs-G. von 1931, Preuß. Enteignungs-G. von 1874, §§ 74, 75 Einleitung z. Preuß. Allgemeinen Landrecht von 1794) ein Notrecht. Aber regelmäßig sieht sie für denjenigen, auf dessen Kosten der Notstand behoben wird, eine Entschädigung vor (vgl. F l e i n e r , Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 8. Aufl. 1928 S. 332 f., ferner die Literatur zu der heiß umstrittenen Entscheidung des Reichsgerichts i. Ziv. S. Zeitschrift d. Akademie für deutsches Recht 1938/133). Darüber hinaus regeln die modernen Rechtsordnungen vielfach (z. B. Art. 48 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung, Art. 55 Preuß. Verfassung v. 30.11. 1920, vgl. P e t e r s , Das Notverordnungsrecht nach Art. 55 Preuß. Verfassung i. Verwaltungsarchiv Bd. 31 (1926) S. 375 ff.) überhaupt die Voraussetzungen für Anwendung eines Staatsnotrechts. Otto M a y e r (Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 1 1924 S. 11) gibt zu, daß es Ausnahmefälle geben könne, in denen die Rechtsordnung durch Anwendung formloser Gewaltmaßregeln um der höheren Forderungen des Staatswohles willen durchbrochen wird und erkennt insofern ein Staatsnotrecht an, während Georg J e l l i n e k (Allgemeine Staatslehre 3. Aufl., Neudruck 1929 S. 360) selbst bei den größten politischen Wirren nur einen Teil der staatlichen Rechtsordnung für übertretbar hält und damit das Staatsnotrecht auf wenige Ausnahmefälle beschränkt. Mit Recht betrachtet N a w i a s k y (Staatslexikon 3. Bd. 5. Aufl. Artikel "Notrecht" Sp. 1637) das außerpositivrechtliche Staatsnotrecht von vornherein als Teil einer politischen Moral zur gelegentlichen Ausfüllung von Lücken der Rechtsordnung. Nach allen Autoren muß aber die Anwendung eines Staatsnotrechts auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt werden, so daß es nur in Betracht kommt, wenn alle anderen vernünftigen Möglichkeiten, aus der Rechtsordnung selbst die Normen zu entnehmen, versagen.

Auf den vorliegenden Fall bezogen, kann dies nur bedeuten, daß die Anwendung des Staatsnotrechts erstens eine Lücke des positiven Rechts und zweitens die Gefährdung wichtiger Staatsaufgaben zur Voraussetzung hat, wenn anders man nicht gegen Grundsätze des Rechtsstaates verstoßen will. In der Rechtsordnung dürfen Wege zur Erreichung des als notwendig anerkannten Zieles nicht vorhanden sein, da sonst der Sinn der Heranziehung eines Notstandsgedankens in sein Gegenteil verkehrt wird. So sind heute erlaubt z. B. Maßnahmen, die unmittelbar zur Ingangsetzung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens notwendig sind und im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nicht zulässig wären. Je länger der Zeitpunkt des Zusammenbruchs zurückliegt, umso seltener werden solche Maßnahmen zu rechtfertigen sein.

Bei der Existenz der Privatversicherungsunternehmen kann keinesfalls von einem Notstand gesprochen werden. Wie man auch politisch zu ihnen stehen mag, daß ihre selbständige Existenz und die vertragliche Bindung mit einem Teil derjenigen Bürger, auf deren Zugehörigkeit zur öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt Wert gelegt wird, keinen Staatsnotstand darstellt, ist ohne weiteres einleuchtend. Dann aber kann keine einzige der hier getroffenen Maßnahmen auf Notrecht gegründet werden.

V. Wendet man die im Vorstehenden gefundenen Grundsätze für das Rechtsetzungsrecht der Länder und Provinzen auf den vorliegenden Fall an, so ergeben sich hinsichtlich der einzelnen getroffenen Maßnahmen folgende Erwägungen:

1. Gegen die Errichtung öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten der Länder und Provinzen bestehen keine Bedenken. Solche Institutionen gab es auch nach früherem Reichsrecht. Selbst wenn damals nach der einen oder anderen Seite hin eine heute erfolgende Neugründung unzulässig gewesen wäre, so zerstörten doch, wie das Vorhandensein einer Anzahl solcher Anstalten beweist, solche Neugründungen nicht die Wirtschaftseinheit des Reichs und verstoßen weder gegen irgendwelche höhere Normen noch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Deutschen.

2. Anders liegt es jedoch hinsichtlich der Untersagung des Geschäftsbetriebs gegenüber bisher bestehenden Unternehmen. Das Land Thüringen hat durch Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens vom 22. September 1945 (Reg.Bl. f. Thüringen S. 33) nach § 1 "zur Befriedigung des Versicherungsschutzes außerhalb der Sozialversicherung" eine Landesversicherungsanstalt Thüringen gegründet, die nach § 4 u. a. die Krankenversicherung betreibt. Insoweit ist rechtlich nichts einzuwenden. Nach § 6 ist aber - von der Sozial- und Rückversicherung abgesehen - die Betätigung anderer Versicherungsunternehmen verboten. Dies bedeutet, daß die in dem betreffenden Lande vorhandenen selbständigen Unternehmen und die Zweigniederlassungen von über weite Gebiete des Reiches ausgedehnten Privatversicherungsgesellschaften, manchmal mit auswärtigem Sitz, aufzulösen sind. Damit wird keineswegs bloß in das Reichsrecht eingegriffen, sondern auch gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands, also gegen die Potsdamer Beschlüsse verstoßen. Denn zur Wirtschaftstätigkeit der großen Privatversicherungsunternehmen gehört die breite Basis, um die Risiken möglichst ökonomisch ausgleichen zu können. Wenn jetzt bald in diesem, bald in jenem Landesteile aus einem über das ganze Reich oder über mehrere Länder und Provinzen tätigen Versicherungsunternehmen ein Teil der Versicherungsverträge herausgebrochen wird, ist die einheitliche Durchführung des Versicherungswesens in ganz Deutschland unmöglich. Nun hat allerdings § 3 der zugehörigen Durchführungsverordnung vom 1. November 1945 (RegBl. S. 66) den Präsidenten des Landes Thüringen ermächtigt, "nötigenfalls die Neugründung von höchstens drei privaten Versicherungsunternehmungen für den Geschäftsbetrieb im Lande Thüringen zuzulassen". Diese contra legem an sich schon unzulässige Vorschrift einer Durchführungsverordnung vermag aber die Unwirksamkeit der oben erwähnten Gesetzesvorschrift nicht zu beseitigen, da sie deren wirkliche Mängel, das Verbot einwandfrei arbeitender privater Versicherungsunternehmen, im Grunde unberührt läßt und - offenbar in der Erkenntnis der Ungültigkeit der Grundnorm des § 6 des Gesetzes, daß sie abändert - willkürlich eine Ausnahme vorsieht.

In dieser Hinsicht ist der Gesetzgeber der Provinz Mark Brandenburg geschickter verfahren. Dort war gleichfalls durch § 4 einer Verordnung über die Provinzialversicherungsanstalt Mark Brandenburg vom 28. August 1945 (Verordnungsblatt S. 5) die Betätigung privater Versicherungsunternehmungen verboten worden. Doch scheint man beizeiten die Ungültigkeit dieser Vorschrift erkannt zu haben und hat sie demgemäß durch § 9 der Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens in der Provinz Mark Brandenburg vom 27. Dezember 1945 (Verordnungsbl. 1946 S. 4) aufgehoben. Nach der neuen Verordnung (§ 1) dürfen sich nur zugelassene Versicherungsunternehmungen in der Provinz Mark Brandenburg betätigen. Doch erfolgt nach § 2 Ziff. b eine Zulassung nur bei Beschränkung der Tätigkeit auf den Bereich der Provinz Mark Brandenburg. Aber auch diese letzte Beschränkung verstößt gegen die wirtschaftliche Einheit Deutschlands, die gerade im Versicherungsgewerbe, wie dargetan, von entscheidender Bedeutung sein kann. M. E. greifen als Ergänzung der nur einige Grundsätze regelnden brandenburgischen Verordnung in den materiellen Punkten die Erfordernisse des Privatversicherungs-Aufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 Platz; diese letzten können die Landes- und Provinzialgesetzgeber nur soweit abändern, als dadurch noch die Wirtschaftseinheit Deutschlands anerkannt wird und bleibt. Bei Wiederezulassung von Privatversicherungsunternehmungen müssen die Normen dieses Gesetzes, soweit heute möglich, beachtet werden. Im Verwaltungswege - etwa bei Durchführung des an sich zulässigerweise vorgeschriebenen neuen Zulassungsverfahrens - dürfen keine anderen Ermessungsgründe einbezogen werden, als die nach dem bisherigen Reichsrecht erlaubten. Aus der Beseitigung der Staatsform des Nationalsozialismus folgt lediglich als weiteres Erfordernis, daß alle zur Ausmerzung des Nationalsozialismus notwendigen Maßnahmen getroffen werden dürfen.

Entsprechende Gesichtspunkte gelten für die Regelung in anderen Ländern und Provinzen. Jedenfalls ergibt sich, daß eine generelle Untersagung des Geschäftsbetriebes von privaten Versicherungsunternehmen nur insoweit zulässig ist, als sie bei erneuter Nachprüfung ihres Geschäftsbetriebes den reichsrechtlich geforderten und vorgesehenen Erfordernissen und den heutigen politischen Voraussetzungen nicht entsprechen.

3. Aber einzelne Länder gehen sogar noch über das bloße Verbot der Tätigkeit bestehender privater Versicherungsunternehmen hinaus und verlangen Übertragung des Vermögens bestehender Privatversicherungsgesellschaften auf die neue öffentlich-rechtliche Anstalt. Unzweifelhaft wird eine entschädigungslose Enteignung gegen einen ganz kleinen Teil deutscher Wirtschaftsunternehmen durchgeführt. Nach der herrschenden Meinung (vgl. A n s c h ü t z , Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl. 1932 S. 711 ff., S c h e l c h e r i. Fischer's Zeitschrift Bd. 60 S. 162, 169 f.), der sog. Einzeleingriffstheorie, liegt eine Enteignung bei solchen Gesetzen vor, "die den Charakter von Einzeleingriffen haben, indem sie bestimmte Personen oder verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise mit besonderen Opfern zugunsten der Allgemeinheit belasten". Da im übrigen Deutschland, selbst in Berlin, von ähnlichen Maßnahmen keine Rede sein kann, werden hier in der Tat einigen wenigen deutschen Unternehmungen Rechte entzogen, also sie werden "enteignet". Auch die sog. Über eignungstheorie von Martin W o l f f (Reichsverfassung und Eigentum i. d. Festgabe f. Kahl 1923, S. 25), die das Moment des Eigentumsübergangs von einem - hier: dem Privatunternehmen - auf einen anderen - hier: öffentlich-rechtliche Anstalt - auch bei formellen Gesetzen für entscheidend hält, erkennt im vorliegenden Fall eine Enteignung an. In dieser Enteignung liegt eine wesentliche Schlechterstellung, also eine ungleiche Behandlung der in den in Frage kommenden Ländern und Provinzen gelegenen privaten Versicherungsunternehmen im Vergleich zu anderen Deutschen. Damit verstößt z. B. § 7 des zit. Thüringischen Gesetzes, wonach die sich auf das Land Thüringen erstreckenden Verträge auf die neue Anstalt "zu übertragen" sind, gleichfalls gegen die Potsdamer Beschlüsse. Diese nehmen in dem hier in Rede stehenden Grundsatz die Rechtslage auf, die in Art. 109 Abs. 1 Weim. Reichsverfassung in den Worten formuliert war: "Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich." Nach der richtigen Auffassung (vgl. T r i e p e l i. Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer Bd. 3 S. 50 ff., L e i b h o l z , Die Gleichheit vor dem Gesetz 1925, Archiv des Öffentlichen Rechts Ed. 12, S. 1 ff., Bd. 19, S. 428 ff., Erich K a u f m a n n i. Veröffentlichungen

der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer Bd. 3, S. 2 ff., B ü h l e r , Reichsverfassung S. 124 und viele andere) galt dieser Satz unter der Weimarer Reichsverfassung nicht nur für die Verwaltungsbehörden, sondern gerade auch für den Gesetzgeber; dies dürfte heute bei Wiederaufnahme dieses Grundsatzes in den Potsdamer Beschlüssen nicht anders sein. Dann aber sind alle Vorschriften, durch die Länder und Provinzen die in ihrem Gebiet liegenden Privatversicherungsunternehmungen durch Entziehung ihrer Vermögensrechte benachteiligen, rechtsungültig und nichtig.

4. Nach vorstehenden grundsätzlichen Darlegungen sind die diesbezüglichen Maßnahmen der Länder und Provinzen schon für die mit den Einwohnern dieser Gebiete abgeschlossenen Versicherungsverträge unwirksam; sie sind es erst recht, wenn die Versicherten in anderen Ländern wohnen. Zwar muß sich, was für das Internationale Privatrecht anerkannt ist (vgl. z. B. N u s s - b a u m , Deutsches Internationales Privatrecht 1932, S. 231, Martin W o l f f , Internationales Privatrecht 1933, S. 87), der Versicherte im übrigen dem Recht unterwerfen, unter dem das Unternehmen lebt; den entsprechenden Grundsatz, der hinsichtlich des oftmals verschiedenen Verwaltungsrechts verschiedener deutscher Landesteile gilt, kann man auch im vorliegenden Falle annehmen. Das Versicherungsgeschäft beruht aber auf persönlichem Vertrauen; ein behördlich verfügter Wechsel des einen Geschäftspartners ist entweder nichtig oder löst den Vertrag auf.

Eine weitere Wirkung entsteht nach außerhalb ferner dadurch, daß an den Privatversicherungsunternehmen, die aufgelöst werden und deren Vermögen auf die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten überführt werden soll, manchmal zu erheblichen Prozentsätzen, oft mit der Mehrheit des Vermögens, Ausländer beteiligt sind. Nach Ziff. 9 der Proklamation des Kontrollrats Nr. 2 vom 30. August 1945 (Verordnungsbl. für die Stadt Berlin S. 96) haben die deutschen Behörden und das deutsche Volk alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum ... zu gewährleisten. Auch dieser Grundsatz ist durch die gegen die privaten Versicherungsunternehmen erlassenen Maßnahmen in verschiedenen Fällen verletzt.

Im Wesen des Versicherungsgeschäftes liegt es, daß je breiter die Basis der Risikoverteilung ist, umso wirtschaftlicher das Unternehmen arbeitet. Deutschland als Wirtschaftseinheit, wie es die Potsdamer Beschlüsse vorsehen, ist eine natürliche räumliche Grundlage, mindestens aber das ganze Gebiet der sowjetischen Besatzungszone. Wenn ein Landesgesetz die Beschränkung auf ein einziges Land oder eine bestimmte Provinz für die Betätigung von Privatversicherungsunternehmen vorschreibt, steht es mit den Potsdamer Beschlüssen in Widerspruch.

VI. Sind Maßnahmen der im Vorstehenden geschilderten Art schon als gesetzliche oder in Verordnungen festgelegte unzulässig, so können sie nach den Ausführungen oben unter I 2 noch viel weniger durch einen Verwaltungsakt getroffen werden. Im letzteren Falle verstoßen sie nicht nur gegen die obenerwähnten höheren Normen, sondern auch gegen das unter I erwähnte Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Nicht einmal die Kommunistische Partei scheint in ihren grundsätzlichen Forderungen soweit zu gehen, wie Länder und Provinzen es den privaten Versicherungsträgern gegenüber glaubten tun zu müssen. Aus einem Bericht der Deutschen Volkszeitung 1946 Nr. 54 über den zweiten Tag der Parteikonferenz der Kommunistischen Partei Deutschlands in Berlin am 3. März 1946, betr. das Referat von U l - b r i c h t, ist klar zu entnehmen, daß nach der Auffassung des in der KPD sehr maßgeblichen Referenten lediglich für Betriebe, die Kriegsinteressenten gehören, eine Beschlagnahme, aber auch dann noch keine Enteignung für möglich gehalten wird. Wenn auch diesen Äußerungen keine rechtlich verbindliche Kraft innewohnt, so beweisen sie doch, daß im vorliegenden Falle die Behörde, nicht nur rechtswidrig gehandelt hat, sondern überdies noch weitergegangen ist, als es selbst den kommunistischen Forderungen entspricht.

C.

Ergebnis.

Im heutigen Deutschland ist wieder von der Geltung fester Rechtsgrundsätze und vom Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auszugehen. Da das deutsche Reich noch besteht, besitzen

die Länder und Provinzen lediglich ein abgeleitetes Gesetzgebungsrecht. Sie dürfen zwar vom Reichsrecht abweichende Gesetze und Verordnungen erlassen, müssen aber als Schranken dabei beachten die Anordnungen der Alliierten, insbesondere des Kontrollrats und die Potsdamer Beschlüsse, die Existenz des Reichs dürfen sie ebenso wenig übergehen wie die Grundsätze der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands und der gleichen Behandlung aller Deutschen. Auf Notrecht können im vorliegenden Falle keine Gesetze oder Verordnungen gestützt werden.

Gegen die Errichtung öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten durch die Länder und Provinzen bestehen keine Bedenken. Unzulässig sind allgemeine Betätigungsverbote für Privatversicherungsunternehmen, auch Vorschriften, die in ihrer praktischen Wirkung für die Mehrzahl dieser Unternehmen darauf hinauslaufen. Die zwangsweise Übernahme ganzer Privatversicherungsunternehmen oder einzelner Zweigniederlassungen von solchen kann auch durch formelles Landesgesetz nicht angeordnet werden. Ein automatischer Eintritt der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt in die Rechte und Pflichten der Privatunternehmen widerspricht höheren Normen. Die Rechte von Ausländern müssen gewahrt werden.

Berlin, den 30. April 1946.

gez. Dr. Hans P e t e r s
ord. Professor an der Universität,
Professor an der Technischen Uni-
versität Berlin.

A b s c h r i f t

R e f e r a t über die Rechte konzessionierter ausländischer Versicherungsgesellschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

von Assessor Ulrich Schüller, Berlin-Steglitz.

Das Referat soll der Beantwortung der Frage dienen:

- a) Dürfen die ausländischen Gesellschaften ihre Arbeit auch in der sowjetischen Besatzungszone fortsetzen?
- b) Welche Rechtsmittel haben sie gegen Eingriffe einzelner deutscher Landes- und Provinzialbehörden?

Auf die Gutachten von Herrn Professor Hans Peters, Berlin, vom 30. April 1946 und 28. Oktober 1946 (im Manuskript) und von Herrn Professor Laun, Hamburg (Versicherungswirtschaft Nr. 3 v. Juli 1946) wird Bezug genommen, sowie u.a. auf

folgende Gesetze und Verordnungen.

- 1) Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik. v. 5.VI.1945.
- 2) Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland v. 5.VI.1945.
- 3) Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin v. 2.VIII.1945
- 4) Proklamation Nr. 1 v. 30.VIII.1946 bezüglich der Aufstellung des Kontrollrates.
- 5) Proklamation Nr. 2 v. 20.IX.1945 bezüglich der zusätzlich an Deutschland gestellten Forderungen.
- 6) Kontrollratsgesetz Nr. 36 über die Wiederherstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 6.X.1946
- 7) Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30.V.1908

- 8) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (Versicherungsaufsichtsgesetz) v. 12.V.1901
- 9) Die folgenden unter A I-V genannten Gesetze und Verordnungen der Länder und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.
- A) Die ausländischen Gesellschaften fühlen sich u.a. durch folgende deutsche Gesetze und Verordnungen, die auch auf sie angewendet werden, beschwert:
 - I.) Provinz Brandenburg.
Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens in der Provinz Mark Brandenburg v. 27.XII.1945
 - II.) Mecklenburg-Vorpommern.
 - 1) Anordnung Nr. 22 über die Errichtung der Mecklenburg-Vorpommerschen Sach- und Personen-Versicherungsanstalt v. 1.X.1945
 - 2) Erste Änderung der Anordnung Nr. 22 v. 24.1.1946
 - 3) Bekanntmachung v. 4.III.1946
 - 4) Bekanntmachung v. 14.III.1946
 - 5) Zweite Änderung der Anordnung Nr. 22 v. 10.IV.1946
 - III.) Provinz Sachsen.
 - 1) Verordnung v. 28.XI.1945 über die Neuregelung des Versicherungswesens.
 - 2) Durchführungsverordnung v. 28.XI.1945 über die Neuregelung des Versicherungswesens.
 - IV.) Bundesland Sachsen.
Verordnung über die Gründung der Versicherungsanstalt des Bundeslandes Sachsen v. 11.X.1945
 - V.) Thüringen.
 - 1) Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlich rechtlichen Versicherungswesens im Lande Thüringen v. 22.IX.1945
 - 2) Durchführungsverordnung v. 1.XI.1945
 - 3) Gesetz über die Strafbefugnis des Präsidenten der Landesversicherungsanstalt Thüringen v. 3.V.1946.

Es ist notwendig, die wesentlichen Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen in den Ländern und Provinzen herauszuheben, um durch ihre rechtliche Beurteilung zur Beantwortung der gestellten Fragen zu gelangen. Wesentlich in diesem Sinne sind in erster Linie Bestätigungsverbote und Verfügungen über privates Gesellschaftsvermögen, in zweiter Linie sonstige einschränkende Anordnungen. Aus allgemeinen Gesichtspunkten ist schliesslich der Zweck und die Technik dieser Gesetzgebung zu betrachten.

I. Brandenburg

Die Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens in der Provinz Mark Brandenburg v. 27.XII.1946 macht mit ihren §§ 1 und 3 die Provinzial-Versicherungsanstalt zum einzigen Versicherungsunternehmen der Provinz. Kein anderes Versicherungsunternehmen ist zugelassen worden. Eine Zulassung ist zwar - bei Vorliegen eines Bedürfnisses - vorgesehen, gem. § 2 der Verordnung aber auf Versicherungsunternehmungen beschränkt, die ihren Sitz in der Provinz Brandenburg haben und deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Provinz beschränkt. Damit sind alle ausländischen Gesellschaften von vornherein ausgeschlossen.

Das Vermögen der Gesellschaften wird unmittelbar auch dadurch berührt, dass ihnen ihre Einnahmequellen entzogen werden. Diese plötzliche Entziehung wirkt sich auf den gesamten Betätigungsbereich der Gesellschaft - meist ganz Deutschland - aus und gefährdet die Ansprüche von Versicherungsnehmern ausserhalb Brandenburgs. Wie weit die ungünstige Beeinflussung geht, ist von vielen Faktoren abhängige Frage des einzelnen Falles. Hier genügt für die rechtliche Beurteilung die Feststellung, dass die Verordnung unmittelbare Wirkungen über die Provinz- und Zonengrenzen hinaus hat.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung befassen sich mit dem Aufbau der Provinzial-Versicherungsanstalt und der Übertragung der laufenden Versicherungen auf die Anstalt.

Gem. § 8 sind Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe zulässig. Für das gerichtliche Verfahren wird auf die Strafprozessordnung Bezug genommen.

II. Mecklenburg-Vorpommern.

Die Anordnung Nr. 22 v. 11.X.1945, mit der ersten und zweiten Änderung v. 24.1.1946 bzw. 10.VI.1946 bilden die Grundlage für die Neuregelung des Versicherungswesens. Die Verordnung Nr. 22 § 6 liess zunächst private Versicherungsunternehmungen für Wagnisse, soweit sie nicht der Pflichtversicherung unterliegen, zu. Durch die erste Änderung der Verordnung Nr. 22 wurden aber die Gesellschaften ebenfalls völlig ausgeschlossen. Der massgebende § 7 stimmt mit § 2 der Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens in der Provinz Mark Brandenburg wörtlich überein. Damit haben ausländische Gesellschaften keine Betätigungsmöglichkeit.

Die erste Änderung der Verordnung Nr. 22 stimmt hinsichtlich der Strafandrohungen in § 10 wieder wörtlich mit dem entsprechen § 8 der Verordnung für die Provinz Brandenburg überein.

Die zweite Änderung der Anordnung Nr.22 bringt Bestimmungen für die Bestand- und Vermögensübertragung der Gesellschaften. (Art. 1 und 2). Besonders Art. 2 ist von Wichtigkeit, denn er verfügt die Übertragung aller Vermögenswerte auf die Mecklenburg-Vorpommersche Sach- und Personenversicherungsanstalt. Danach werden also die Gesellschaften unter Androhung unbeschränkt hoher Ordnungsstrafen gezwungen, auch ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen auf die Landesanstalt zu übertragen.

III. Provinz Sachsen.

Auch in der Provinz Sachsen ist die Betätigung für alle Versicherungsunternehmungen, die nicht zum Betrieb zugelassen sind, verboten (§ 1 der Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens v. 28.XI.1945) Praktisch sind damit alle Gesellschaften ausgeschlossen, da keine Zulassung erteilt wird. Auf Abs. 2 des § 1 der Verordnung muss besonders hingewiesen werden, denn er bestimmt, dass entgegen diesem Verbot aufgeschlossene Verträge nichtig sind.

In den weiteren Bestimmungen der Verordnung wird die Bestandsübernahme behandelt. Im Gegensatz zu den Bestimmungen anderer Verwaltungsgebiete sagt § 4 Abs. 2, dass im übrigen den privaten Versicherungsunternehmungen ihr Vermögen verbleibt.

Aus der Durchführungsverordnung v. 28.XI.1946 zur Verordnung über die Neuregelung des Versicherungswesens ist § 1 hervorheben. Er beschränkt die Zulassungsmöglichkeit ähnlich den Bestimmungen für die Provinzen auf Gesellschaften, die ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Provinz Sachsen beschränken. Damit ist für die ausländischen Gesellschaften eine Betätigung ausgeschlossen.

IV. Bundesland Sachsen.

Im Bundesland Sachsen sind die grundlegenden Bestimmungen mit der Verordnung über die Gründung der Versicherungsanstalt des Bundeslandes Sachsen v. 11.X.1945 getroffen worden. Ihr § 15 sieht die Schliessung aller bisher im Bundesland Sachsen arbeitenden Versicherungsunternehmungen vor. An deren Stelle tritt die Versicherungsanstalt des Bundeslandes Sachsen.

Die Zulassung privater Versicherungsunternehmungen ist nicht vorgesehen. Die Ausführungsverordnungen sind gem. § 16 der Verordnung durch die Landesverwaltung - Finanzen und Steuern - zu erlassen. Ergänzende Bestimmungen können von der Landesverwaltung getroffen werden.

Durch ein Rundschreiben der Versicherungsanstalt des Bundeslandes Sachsen - Treuhandstelle- Nr.89/46 Hpt. I Tr.St./2/46 v. 4.IX.1946 wird zwischen den deutschen- und ausländischen Gesellschaften insofern unterschieden, als ausländische Gesellschaften - die als ebenfalls ausgeschlossen bezeichnet werden - treuhänderisch zu verwalten sind, während Vermögenswerte deutscher Gesellschaften übernommen werden.

V. Thüringen.

Das Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens in Thüringen v. 22.IX.1945 mit seiner Durchführungsverordnung v. 1.XI.1945 umfasst alle wesentlichen Vorschriften über das Tätigkeitsverbot für alle privaten Versicherungsunternehmungen, ihre "Liquidation" d.h. Übernahme auf die neugegründete Landesversicherungsanstalt Thüringen mit ihrem gesamten Vermögen.

In der Durchführungsverordnung § 2 ist bestimmt, dass alle privaten Versicherungsunternehmungen in Thüringen mit dem 1.Nov. 1945 in Liquidation gehen. Zu deren Durchführung wird eine Treuhandstelle bei der Landesversicherungsanstalt gegründet. Die Möglichkeit einer Zulassung für Neugründungen von privaten Versicherungsunternehmungen ist vorgesehen. Für die bestehenden Gesellschaften ist also keine Tätigkeit mehr möglich.

Strafbestimmungen fehlen nicht. Sie sind in einem besonderen Gesetz, dem Gesetz über die Strafbefugnis des Präsidenten der Landesversicherungsanstalt Thüringen v. 3.V.1946 zusammengefasst. Für gewisse Fälle sind Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe, sonst in Höhe bis zu RM. 10.000.- vorgesehen. Das Gesetz über die Strafbefugnis ist fast umfangreicher als das Gesetz über die Neuordnung des Versicherungswesens selbst.

- B) Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen enthalten die wesentlichen Bestimmungen die für die hier zu erörternden Fragen von Bedeutung sind. Eine Anzahl ergänzende Bestimmungen und Einzelanordnungen usw. beleuchten die Unklarheit des gegenwärtigen Zustandes, bringen aber nichts wesentlich Neues.

Gemeinsame und besondere Bestimmungen.

- 1) a Die Gesetze und Verordnungen aller Länder und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone enthalten ein vollständiges Betätigungsverbot für die privaten Versicherungsunternehmungen.
b Diese Betätigungsverbote erstrecken sich nach Ansicht der Behörden auch auf die ausländischen Gesellschaften.
 - 2) Die Bestandsübertragung entweder auf eine neugegründete Landesanstalt oder eine vor der Landesanstalt gegründete Treuhandstelle ist ebenfalls in allen Verwaltungsgebieten der Zone vorgesehen, und wird auch auf die ausländischen Gesellschaften angewendet.
 - 3) Die Übertragung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens auf die entsprechende Landesanstalt ist überwiegend vorgesehen. In der Provinz Sachsen ist durch § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Neuordnung des Versicherungswesens v. 28.XI.1945 eine Ausnahme zu Gunsten der Gesellschaften gemacht. Es wird nur die Bestandsübertragung verlangt. Im Bundesland Sachsen wird bezüglich der ausländischen Gesellschaften treuhänderische Verwaltung angeordnet, während die Vermögenswerte der deutschen Gesellschaften übernommen werden (Rundschreiben der Versicherungsanstalt des Bundeslandes Sachsen, Treuhandstelle - Nr.89/46 Hpt. I-Tr. St.2/46 v. 4.IX.1946).
 - 4) Die Nichtigkeit aller Verträge, die entgegen dem Verbot abgeschlossen werden, bestimmt § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens v. 28.XI.1945 der Provinz Sachsen. "Entgegen diesem Verbot abgeschlossene Verträge sind nichtig".
- c) Es ist nunmehr festzustellen, welche Bedeutung diese Vorschriften für die ausländischen Versicherungsgesellschaften haben.

Das ausgesprochene Tätigkeitsverbot ist in allen Ländern und Provinzen ein vollständiges.

Das Gebot der Bestandsübertragung erstreckt sich ebenfalls auf alle Versicherungsverträge ohne Ausnahme.

Die Übertragung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist mit Ausnahme von Sachsen ebenfalls ohne jede Einschränkung angeordnet.

Für die Beurteilung der von den Ländern und Provinzen erlassenen Gesetze ist davon auszugehen, dass Länder und Provinzen Bestandteile eines deutschen Gesamtstaates sind, und dass alle Rechtsverhältnisse auch heute der Gesetz-

gebung eines deutschen Gesamtstaates unterworfen sind. Das kann als herrschende Meinung bezeichnet werden. Daraus folgt einerseits, dass Gesetze, die für den deutschen Gesamtstaat bestimmt sind, von seiner derzeitigen obersten Behörde, dem Kontrollrat erlassen werden, und andererseits, dass Länder und Provinzialregierungen keine Gesetze erlassen dürfen, die in die Kompetenzen eines deutschen Gesamtstaates eingreifen. Dass Anordnungen einer einzelnen Besatzungsmacht auch bindend sind, wenn sie darauf keine Rücksicht nehmen, ergibt sich aus der Stellung der einzelnen Mächte als souveräner Nationen. Es ist ihnen selbst überlassen, durch den Kontrollrat eine einheitliche Behandlung herbeizuführen oder auf einer abweichenden Auslegung der für Deutschland von ihnen aufgestellten Grundsätzen zu beharren.

Das Versicherungswesen ist bisher durch den Kontrollrat weder im Ganzen noch teilweise neu geregelt worden. Es ist aber mit der herrschenden Meinung anzunehmen, dass die bisherigen Reichsgesetze, die die grundlegende Regelung des Versicherungswesens enthalten, auch heute gelten. Nach Art. 7 Z.17 der Weimarer Verfassung lag die Gesetzgebung über das Versicherungswesen beim Reich. Bestimmungen der Alliierten in den westlichen Zonen haben das bereits bestätigt, indem sie die Befugnis zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen ausdrücklich den Ländern entziehen.

Damit ist gesagt, dass für landesrechtliche Vorschriften, die in das durch gültige Reichsgesetze geregelte Versicherungswesen eingreifen, kaum Raum ist. Das bedeutet nach dem sinngemäß auch heute geltenden Art. 13 der Weimarer Verfassung "Reichsrecht bricht Landesrecht", die Nichtigkeit der eigenmächtigen provinziellen oder landesgerichtlichen Vorschriften.

Dass die eingangs genannten Gesetze und Verordnungen tatsächlich in reichsgesetzliche Kompetenzen eingreifen, bedarf nach dem oben gesagten keiner Erörterung. Es ist aber bereits gesagt worden, dass jede Besatzungsmacht in ihrer Zone als souveräner Staat bindende Gesetze erlassen kann, ohne Rücksichtnahme auf einen deutschen Gesamtstaat. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die Nichtigkeit der Gesetze und Verordnungen nur dann gegeben ist, wenn es sich um deutsche Gesetze handelt. Anders dagegen, wenn die Besatzungsmacht selbst Befehle oder Gesetze erlässt, oder die deutschen gesetzgebenden Stellen in genauer Erfüllung spezieller Anweisungen der Besatzungsmacht handeln. Inwieweit bei den genannten Gesetzen und Verordnungen das eine oder andere vorliegt, ist demnach von ausschlaggebender Bedeutung, soweit es sich um ihre Wirkung gegenüber deutschen Gesellschaften handelt. Bei der hier zur Erörterung stehenden Frage der Wirkung gegenüber den ausländischen Gesellschaften kommt es auf eine Untersuchung darüber nicht an. Nach den Bestimmungen der Alliierten, die zum Schutze oder zur Klärung von ausländischem Eigentum und Vermögen erlassen wurden, haben bestimmte Personenkreise besondere Pflichten zu erfüllen. Die Proklamation Nr. 2 der Alliierten vom 20.IX.1945 Abs. VI, 19 a und b gibt die Grundlage für besondere Bestimmungen, die

über einzelne Vermögensarten erlassen werden können. So gibt Gesetz Nr.52, dessen Recht für die Bevollmächtigten einer Anzahl ausländischer Gesellschaften massgebend ist, darüber nähere Bestimmungen (Art. II Z. 3). Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Alliierten Deklaration v. 5.VI.45 muss jede deutsche Behörde und jede Einzelperson den Alliierten Befehlen folgen und darf sich einer widersprechenden Anordnung nicht fügen (Vgl. Peters, Gutachten S.32). Auf die besprochenen Landes- und Provinzialgesetze zur Neuregelung des Versicherungswesens bezogen heisst das, dass diese Gesetze und Verordnungen auf ausländische Gesellschaften nicht anwendbar sind, denn sie enthalten unmittelbare Verfügungen über Vermögen, das nach alliierten Bestimmungen dem Zugriff deutscher Behörden entzogen ist. Es ist auch hier zu sagen, dass die sowjetische Besatzungsmacht für ihre Besatzungszone die Möglichkeit hat, die Anwendbarkeit der deutschen Landes- und Provinzialgesetze auch auf ausländische Gesellschaften ausdrücklich zu befehlen oder andere Bestimmungen zu treffen. Derartige Befehle sind aber - obwohl ihr Vorliegen von verschiedenen deutschen Verwaltungsstellen behauptet wurde - seitens der sowjetischen Besatzungsmacht nicht ergangen. Eine neuerdings an die Zweigstelle der V S für das Bundesland Sachsen erlassene Anweisung, dass ab sofort nicht mehr auf Befehle der SMA Bezug genommen werden dürfe, zeigt, welcher Missbrauch bisher damit getrieben wurde. Dies spricht umso mehr dafür, dass die SMA in die gemeinsamen Erklärungen der Alliierten mit derartigen widersprechenden Anordnungen absichtlich nicht eingreifen wollte, weil sie auch nach schriftlichen Vorbringen des Tatbestandes durch die Gesellschaften selbst keine entsprechende Verfügung erlassen hat. Dass sich ihre Anordnungen bezüglich des Finanz- und Versicherungswesens nur an deutsche Unternehmungen richten, geht auch aus dem grundlegenden Befehl Marschall Shukows vom 25.VIII.1945 hervor. "Der Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland, Marschall der Sowjet-Union Shukow, hat zwecks Organisierung der Tätigkeit der deutschen Finanz-Kredit-Institutionen auf dem Territorium Deutschlands befohlen". Es folgen dann unter Z. 4 die Bestimmungen auch über deutsche Versicherungsgesellschaften. Ebenso richtet sich der Befehl des stellvertretenden Hauptbefehlshabers der Sowjet-Militär-Administration in Deutschland v. 23.VII.1945 Nr.1 an die deutschen Finanz-Kreditbehörden. Damit entfällt jede Möglichkeit, die hier besprochenen Landes- und Provinzialgesetze auf ausländische Gesellschaften anzuwenden. Daraus folgt, dass die ausländischen Gesellschaften diese Gesetze nicht zu beachten haben, sondern ihre Tätigkeit fortsetzen müssen, sofern nicht durch Bestimmungen der Alliierten oder der russischen Besatzungsmacht eine andere Regelung getroffen wird.

Ergeht aber von deutscher Seite auf Grund des vermeintlich anwendbaren Landes- oder Provinzialgesetzes eine Einzelverfügung auf Einstellung des Geschäftsbetriebes an eine ausländische Gesellschaft, so muss diese im Hinblick auf die oben erwähnte Deklaration v. 5.VI.1945 Art. 13 Abs. 2 unbeachtet bleiben.

Die Frage, ob eine Einzelverfügung nichtig ist oder nur angreifbar, gibt in der Praxis häufig zu Meinungsverschiedenheiten Anlass. Auf unsere Frage bezogen ist aber mit voller Klarheit zu sagen, dass da, wo eine Vorschrift der Alliierten ein bestimmtes Verhalten, Tun oder Unterlassen fordert, eine zuwiderlaufende deutsche Einzelverfügung nichtig ist.

Die Frage, ob die ausländischen Gesellschaften ihre Arbeit in der sowjetischen Besatzungszone fortsetzen dürfen, ist daher zu bejahen.

Die Tatsachen haben aber gezeigt, dass die Landes- und Provinzialbehörden ihre vermeintlichen Ansprüche auf Einstellung der Tätigkeit, Übertragung der Bestände usw. auch gegen die ausländischen Gesellschaften mit Zwangsmitteln durchzusetzen versuchten. Dagegen ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben, sofern die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht auf bestimmte Fälle beschränkt ist. Das Kontrollratsgesetz Nr. 36 über die Wiederherstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 6.X.1946 bestimmt zwar für ganz Deutschland die Einrichtung von Verwaltungsgerichten, überlässt aber den Aufbau den Zonenbefehlshabern. Das amerikanische Zonengesetz vom 10.VIII.1946 ist für diese Zone die sogenannte Generalzuständigkeitsklausel gegeben, d.h. das Verwaltungsgericht ist für alle Verwaltungsstreitfälle zuständig. Für die russische Zone lagen die Bestimmungen noch nicht vor. Die Zuständigkeit vorausgesetzt hätte das Verwaltungsgericht gem. Art. III des Kontrollratgesetzes Nr. 36 die Bestimmungen anzuwenden, "die weder mit der Gesetzgebung noch mit den richtunggebenden Grundsätzen des Kontrollrates in Widerspruch stehen". Da hier aber die deutsche Nachkriegsgesetzgebung der Länder - mindestens die bisherige Auslegung bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf ausländische Gesellschaften - mit den richtunggebenden Grundsätzen der Alliierten in Widerspruch stehe, haben die Grundsätze des Kontrollrates als übergeordnete Norm den Vorrang. Demgemäß könnte eine Entscheidung nur zu Gunsten der Gesellschaften ergehen.

Im Verwaltungsstreitverfahren ist auch über Entschädigungsansprüche zu entscheiden, die sich wegen einzelner Massnahmen ergeben können. Besonders wegen Entschädigung im Falle der Enteignung sei auf die eingehende Darstellung von Peters, Gutachten S.25 ff. verwiesen.

Um den Vorwurf auszuschalten, die ausländischen Gesellschaften seien auf Grund ihrer besonderen Rechtsstellung aus egoistischen Interessen nur bestrebt, sich einem großen Reformwerk zu entziehen, das zum Besten der Allgemeinheit mit diesen Gesetzen eingeleitet werden sollte, sei auch der Zweck und die Technik der fraglichen Landesgesetze untersucht.

In der Einleitung zur Verordnung über die Neuregelung des Versicherungswesens in der Provinz Sachsen vom 28.11.1945 wird z.B. davon ausgegangen, dass die Versicherungsgesellschaften auf die Dauer nicht mehr im Stande seien, ihren Verpflichtungen

nachzukommen. Diese Feststellung erschien damals bereits sehr anfechtbar. Heute nach einem Jahr der Bemühungen auch seitens der Alliierten eine Finanzkatastrophe auszuschalten und eine Gesundung der Währung herbeizuführen, ist die Behauptung überholt. Gegenüber den ausländischen Gesellschaften ist sie völlig wesenlos. In der Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens für das Land Thüringen vom 22.9.45 ist in § 2 gesagt, dass die Anstalt kein Erwerbsunternehmen, sondern ein gemeinnütziges Institut sei, das zur allgemeinen Wohlfahrt usw. beitrage. Das deutet zwar auf den angeblichen Zweck dieser Anstalt hin, besagt aber nichts über den Grund des Ausschlusses aller privaten Versicherungsunternehmen. In den Gesetzen und Verordnungen für die übrigen Provinzen und Länder ist darüber nichts gesagt. Die Auslassungen legen der Presse in der sowjetischen Besatzungszone im wesentlichen das zugrunde, was die Verordnung über die Neuregelung des Versicherungswesens in der Provinz Sachsen behauptete: Unfähigkeit der privaten Gesellschaften ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dass die Behauptung dort ebensowenig wie in Sachsen zutrifft, bedarf im Hinblick auf das Gesamtproblem des Versicherungswesens im engsten Zusammenhang mit allen anderen Finanz- und Währungsfragen keiner besonderen Erwähnung. Für die ausländischen Gesellschaften blieb schon aus der Natur der Sache eine solche Behauptung grundlos. Es kann daher nicht einmal der Versuch gemacht werden, die Gesetzgebung über die Neuregelung des Versicherungswesens in der sowjetischen Besatzungszone aus dem Gesichtspunkt eines Notaktes zu rechtfertigen.

Ebensowenig stellt diese Neuregelung eine soziale Reform dar. Zunächst kann und darf eine soziale Reform des Versicherungswesens nur für ganz Deutschland und von dem für ganz Deutschland zuständigen Gesetzgeber geschaffen werden. Sonst würde das finanzielle und wirtschaftliche Gleichgewicht gestört werden, wie sich schon jetzt nachweisen liesse. Ein soziale Reform setzt zudem voraus, dass die Versicherungsnehmer dadurch Vorteile gewinnen. Das ist jedoch hier nicht der Fall. Die Gesetze und Verordnungen selbst enthalten keine Bestimmungen, die man als Verbesserung für die Versicherungsnehmer bezeichnen könnte. In der Praxis hat ebenfalls weder bezüglich der Prämien noch der Versicherungsbedingungen eine Verbesserung stattgefunden, sondern im Gegenteil eine beträchtliche Erhöhung der Prämiensätze bei teilweiser Verminderung der Versicherungsleistung durch die Monopolanstalten. Ausserdem ist durch die Einführung verschiedener Zwangsversicherungsarten eine neue Belastung für einen grossen Teil der Bevölkerung geschaffen worden, ohne dass die Notwendigkeit oder ein Bedürfnis hierfür vorläge. Die Neuregelung des Versicherungswesens - so wie sie durch die erwähnten Gesetze und Verordnungen eingeführt wurde - stellt vielmehr eine rein fiskalische Massnahme dar und dient allein der Gewinnung neuer Einnahmequellen ohne die Absicht oder die Gewähr entsprechender Gegenleistungen an die Zwangsversicherten.

Die Formulierung dieser Gesetze und Verordnungen soll die Öffentlichkeit über ihren Zweck täuschen. Sie nennen sich meist Verordnungen zur Neuregelung des Versicherungswesens und gerade das radikalste Gesetz gegen die Privatversicherung, das Thüringische Gesetz vom 22.IX.u.l.XI.1945, nennt sich "Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlichrechtlichen Versicherungswesens". In Wahrheit dagegen sind es Gesetze zur Beseitigung des freien privaten Versicherungswesens. Die Täuschung wird durch die Fassung des Inhaltes fortgesetzt. Überall wird die Zulassung für Gesellschaften, die allein auf dem Gebiet des betreffenden Landes arbeiten, vorgesehen, ohne auch nur in diesem beschränkten Rahmen in die Tat umgesetzt zu werden. Infolge der regionalen Beschränkung könnten aber in einem solchen Falle auch nur unvollkommene Gebilde zustande kommen. Die Tatsache, dass überhaupt keine Konzession erteilt wird - Gesetzgebung, Gesetzesanwendung und alleinige Nutzniessung aus dem neugeschaffenen Zustand liegen dabei stets in derselben Hand - gibt erst Sinn und Zweck der Gesetze wieder. Sie sind unwahr und daher unmoralisch. Ihre Technik ist dieselbe wie die einer Anzahl aus der Zeit von 1933 - 1945. In einem Rechtsstaat sind sie unmöglich.

Es entfällt damit für die ausländischen Gesellschaften auch, sich aus Gründen, die ausserhalb des formalen Rechts liegen, ihrer wirklichen Rechtsstellung zu begeben.

Berlin, den 21.12.1946

gez. Ulrich Schüller

Oberregierungsrat Dr. Wipprecht
Büro des Ministerpräsidenten

Dresden, den 8. Januar 1947
Dr. Wp/H.

Herrn

Ministerialrat Dr. H a g s p i h l
im H a u s e

Die mir überlassenen 3 Gutachten reiche ich Ihnen als Anlagen zu meiner Entlastung mit bestem Dank zurück. Das Gutachten S c h ü l l e r ist vergleichsweise oberflächlich und nicht interessant. Das läßt sich von dem Gutachten von P e t e r s nicht sagen, der allerdings, wie mir scheint, eine Anzahl von grundsätzlichen Fehlern macht. Ich empfehle, ein Gegengutachten vorsorglich schon jetzt in Auftrag zu geben.

Peters geht m.E. von der zunächst grundsätzlich falschen Voraussetzung aus, daß Deutschland als Staat noch besteht und daß die Länder nach wie vor aufgrund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches und des Reichsstatthaltergesetzes unselbständige Bestandteile dieses deutschen Staatswesens sind. Das dürfte weder nach der rechtlichen noch nach der tatsächlichen Seite der Fall sein. Es übersieht dieses Gutachten, daß derartige Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates durch die Macht der Verhältnisse zweifellos gegenstandslos geworden sind. Insoweit ist das Gutachten rein positivistisch.

Der 2. Grundfehler scheint mir der zu sein, daß Peters übersieht, daß entgegenstehendes Reichsrecht ganz zweifellos, wie dies auch in anderen Zonen geschieht, von den Besatzungsbehörden aufgehoben oder durch neues Recht ersetzt werden kann. Das widerspricht auch dem Völkerrecht nicht, was an zahlreichen Beispielen aus der Praxis der deutschen Besatzungsbehörden in Frankreich, Belgien, Holland belegt werden könnte. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, daß Peters auf Seite 6 seines Gutachtens das Völkerrecht dann wieder als höhere Rechtsordnung bezeichnet, während es tatsächlich bisher stets nur subsidiär gegolten hat mangels Durchsetzbarkeit, jedenfalls die schwächste Rechtsordnung darstellt.

Außerdem stellt sich Peters auf den Standpunkt, daß die SMA nicht mehr Recht auf die Landesregierung ihrer Zone übertragen kann als sie selbst besitzt. Grundsätzlich hat aber nun einmal der Militärbefehlshaber alle Rechte des außer Tätigkeit gesetzten Gesetzgebers, also im Zonenmaßstab zweifellos alle Rechte des Reichsgesetzgebers. Die Auffassung von Peters führt zu dem merkwürdigen Standpunkt, daß z.B. die deutschen Militärbefehlshaber in Frankreich usw. an die Rechte des französischen Gesetzgebers gebunden gewesen wären. Diese Auffassung ist so wirklichkeitsfremd, daß man nur bedauern kann, daß sie von einem Juristen jetzt noch ausgesprochen wird. Außerdem übersieht sie, daß die einzelnen Rechtsetzungsakte der deutschen Verwaltungen, wenigstens in Sachsen, nur vor sich gehen im Wege der vorherigen Zustimmung bzw. nachträglichen Genehmigung durch die SMA Dresden. Was als Rechtsetzungsakt, wenigstens bis zur Einrichtung der vom Landtag beschlossenen Gesetze, geschaffen wird, ist also, überspitzt ausgedrückt, abgeleitetes Besatzungsrecht.

Der 3. Grundfehler scheint mir der zu sein, daß Peters in seinem Gutachten nicht unterscheidet zwischen ausländischen Gesellschaften mit deutschen Filialen und solchen Gesellschaften, die zwar Tochter-

Gesellschaften ausländischer Gesellschaften sind, aber nach deutschem Recht konstituiert wurden und jedenfalls Gesellschaften deutschen Rechts sind und damit auch der deutschen Gesetzgebungsgewalt, d.h. jetzt der Gesetzgebungsgewalt der Länder, unterliegen. Dieser Fehler begründet auch, weshalb das Gutachten am Ende und im Ergebnis immer "dünner" wird.

gez. Wipprecht

13 T 3/49Abschrift/Hi.Ausfertigung

Beschuß vom 18.3.1949

in der Registersache

Blatt 17 des Handelsregisters, Abteilung B des Amtsgerichts
Leipzig

(Fa. Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt in Leipzig).

Die Beschwerde der Aktiengesellschaft unter der Fa.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig

gegen

den Beschluß des Amtsgerichts Leipzig vom 15. Mai 1948
und die Lösungsverfügung vom 22.V.1948 wird

z u r ü c k g e w i e s e n .

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e .

I

Auf Blatt 17 des Handelsregisters, Abteilung B beim Amtsgericht Leipzig war die Aktiengesellschaft unter der Fa. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt mit dem Sitz in Leipzig eingetragen. Die Direktion der Firmeninhaberin in Hamburg stellte am 3.12.1947 (Bl. 22 der Registerakten Band II) unter Überreichung einer auszugsweisen Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung vom 30.8.1946 den Antrag, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Leipzig nach Wiesbaden und die dadurch begründete Änderung des § 1 der Satzung sowie die weiter beschlossene Neufassung der §§ 4, 12 und 14 III der Satzung im Handelsregister einzutragen.

Das Registergericht wies den Antrag durch Beschluß vom 15.V.1948 zurück (Bl. 268). Es begründete diese Entscheidung damit, daß die zu den Einträgen erforderliche Zustimmung der Versicherungsanstalt des Landes Sachsen nicht beigebracht worden sei; vielmehr habe diese den Antrag gestellt, die Firma im Handelsregister zu löschen. (Bl.25,26 der Registerakten Band II) Das Registergericht verfügte im gleichen Beschluß die Löschung der Firma im Handelsregister. Die Löschung ist durch Eintragung vom 22.V.1948 erfolgt.

II

Gegen den Beschluß des Registergerichts vom 15.V.1948 und gegen die Lösungsverfügung vom 22.V.1948 hat die frühere Firmeninhaberin am 5.7.1948 Beschwerde eingelegt (Bl. 270 der Registerakten Band I,) die nach §§ 19 $\frac{1}{2}$ 20 FGG zulässig ist.

Zur Begründung der Beschwerde hat die Aktiengesellschaft unter der Fa. Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt (LFVA) angeführt:

1. Der Antrag auf Eintragung der Sitzverlegung in die Westzone habe nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen zurückgewiesen werden dürfen. Die Rechtsvorschriften über den Neuaufbau des Versicherungswesens in Sachsen hätten nur das in Sachsen befindliche Vermögen der Versicherungsgesellschaften und ihren dortigen Kundenkreis betreffen können. Die Gesetzgebungshoheit des Landes Sachsen habe über die Grenzen ihres Gebietes hinaus keine Rechtswirksamkeit und könne daher die in den Westzonen gelegenen Vermögenswerte und den dortigen Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsgesellschaften - also auch der LFVA - in keiner Weise berühren, zumal diese mit Genehmigung der drei westlichen Besatzungsbehörden weitergeführt würden. Die LFVA habe daher nach wie vor die Möglichkeit, formgerechte Generalversammlungen durchzuführen, auf denen auch eine Sitzverlegung beschlossen werden könne.

2. Ebenso sei eine Löschung der Fa. rechtlich unzulässig gewesen. Zunächst hätte das Registergericht nicht ohne weiteres dem Löschantrag der Versicherungsanstalt des Landes Sachsen (VAS) stattgeben dürfen. Es hätte gemäß § 142 Abs. II FGG, § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9.10.1934 (RGBl. I S. 914) angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmen müssen. Ebenso wenig habe eine Abwicklung gemäß den §§ 205 f Aktiengesetz stattgefunden, obwohl diese notwendig sei, selbst wenn die Gesellschaft ihre Auflösung durch eine behördliche Maßnahme gefunden habe. Infolgedessen habe auf Grund dieser Vorschriften keine Löschung der Firma im Handelsregister stattfinden können. Durch die unter Verletzung zwingender formeller Vorschriften vorgenommene Löschung vom 22.V.1948 sei sie in ihren Rechten beeinträchtigt worden. -

Auch nach materiell-rechtlichen Gesichtspunkten lasse sich die Löschung in keiner Weise rechtfertigen. Durch die in der russischen Zone vorgenommene Enteignung habe nur das innerhalb der Grenzen des enteignenden Landes befindliche Vermögen betroffen werden können, nicht aber die übrige Gesellschaft, die mit ihren in den Westzonen gelegenen Niederlassungen und Vermögenstücken sowie ihren Organen fortbestehe. Die Löschung einer Aktiengesellschaft im Handelsregister der Hauptniederlassung in der Ostzone sei in den Westzonen unwirksam, da die Eintragung nicht auf Reichsrecht, sondern auf Landesrecht beruhe, welches aber die Rechtspersönlichkeit der durch Reichsrecht geschaffenen Gesellschaft nicht habe beeinträchtigen können. Weil sonach nicht davon gesprochen werden könne, daß die LFVA auf Grund der sächsischen Versicherungsgesetzgebung aufgelöst worden sei, habe das Registergericht die Löschung zu Unrecht verfügt.

Wegen der Einzelheiten des übrigen Vorbringens wird auf die Schriftsätze der LFVA vom 5.7.1948 (Bl. 270/1); vom 21.7.1948 (Bl. 272) und vom 5.10.1948 (Bl. 275/6) verwiesen.

III

Diesen Ausführungen ist die Hauptverwaltung der VAS mit ihren Schriftsätzen vom 11.8.1948 (Bl.273) und vom 11.2.1949 (Bl.279/80) entgegengetreten, worauf ebenfalls Bezug genommen wird. Sie hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten und hierzu vorgebracht:

1. Die Gesetzgebung des Landes Sachsen richte sich nicht nur gegen das Vermögen der früheren Versicherungsgesellschaften im Lande Sachsen, sondern gegen ihren Weiterbestand an sich. Es handele sich hierbei um eine völlige Neuordnung des Versicherungswesens, welche die Schließung sämtlicher privaten Versicherungsgesellschaften im Lande Sachsen mit sich gebracht habe. Es dürfe keine Maßnahme geduldet werden, die irgendwie den Anschein erwecke, daß sich in der Ostzone noch geschlossene Versicherungsgesellschaften in Tätigkeit befinden. Zu derartigen Maßnahmen würde es indessen führen, wenn die LFVA ihren Sitz von Leipzig nach Wiesbaden mit dem offensichtlichen Zweck verlegen dürfte, dort ihren Geschäftsbetrieb voll weiterzuführen. Die Eintragung der Sitzverlegung ins Handelsregister sei deshalb vom Registergericht zu Recht abgelehnt worden.

2. Die Löschung der Gesellschaft stelle sich nur als eine Folge ihrer Schließung und Abwicklung dar. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, daß die Löschung im Handelsregister nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts habe erfolgen dürfen, gehe an der vorliegenden Rechtslage vorbei; denn bei der Schließung des Betriebes der LFVA handele es sich um einen staatlichen Hoheitsakt. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen könnten nicht nach den sonst geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewertet werden. Abgesehen davon würden die Gesetze über die Neuordnung des Versicherungswesens als die jüngeren und spezielleren Vorschriften den allgemeinen und älteren Regeln des Handelsrechts vorgehen. Daß es sich bei den ersteren Vorschriften um landesrechtliche Norm handele, könne an ihrer Geltungskraft nichts ändern. Es bestehe kein Zweifel, daß die sowjetische Besatzungsmacht befugt sei, jedenfalls auf dem Gebiete des Versicherungsrechts, für den Bereich ihrer Zone neues Recht zu schaffen und dabei früheres Reichsrecht außer Kraft zu setzen.

Das Recht zur Antragstellung ergebe sich einerseits aus den Befehlen Nr. 01 der SMAS vom 23.7.1945 und Nr. 10 der SMAS vom 9.11.45 und andererseits aus § 5 Abs. I der 5. VO. zur Ergänzung und Ausführung der VO. vom 11.10.45 über die Gründung der VAS vom 30.12.46.

IV

1. Zunächst war zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin durch die Zurückweisung ihres Antrags seitens des Registergerichts, die

Verlegung des Sitzes der Firmeninhaberin von Leipzig nach Wiesbaden einzutragen, in ihren Rechten gemäß §§ 20 FGG beeinträchtigt worden ist. Nach § 38 des Aktiengesetzes hat das Registergericht, sofern die Verlegung des bisherigen Sitzes angemeldet wird, die Sitzverlegung unverzüglich von Amts wegen dem Gericht des neuen Sitzes unter Beifügung der zugehörigen Akten und sonstigen Urkunden mitzuteilen. Obwohl es nach dieser Gesetzesvorschrift Aufgabe des Gerichts des neuen Sitzes ist, zu prüfen, ob die Sitzverlegung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß beschlossen worden ist, kann das Registergericht des bisherigen Sitzes nicht von der Verpflichtung zur Überprüfung des gestellten Antrags befreit sein. Es hatte jedenfalls im Streitfall die Verpflichtung, zu prüfen, ob es sich bei dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Antrag auf Eintragung der Sitzverlegung überhaupt um einen solchen handelt und insbesondere, ob die Beschwerdeführerin zur Stellung des Antrags als berechtigt anzusehen ist.

a) Durch die Befehle der SMAS Nr. 01 vom 23.7.1945 und Nr. 10 vom 9.11.45 ist der damalige Präsident des Bundeslandes Sachsen angewiesen worden, sofort alle Arten von Versicherungsgesellschaften zu liquidieren und eine neue Landesversicherungsgesellschaft zu organisieren. Durch die Verordnung über die Gründung der VAS vom 11.10.45 (Amtliche Nachrichten 1945 S. 51) ist zur Durchführung dieses Befehls innerhalb des Bundeslandes Sachsen die VAS errichtet worden (§ 1). In § 15 der VO. sind besondere Bestimmungen über die Schließung der bisher im Bundesland Sachsen arbeitenden öffentlichen und privaten Versicherungsunternehmen aller Versicherungszweige ausdrücklich vorbehalten worden. Sie sind in der 2. VO. zur Ergänzung und Ausführung der VO. vom 11.10.45 über die Gründung der VAS (Überleitungs-VO!) vom 29.IX.45 (VOBl. der LVS Nr. 13 vom 8.5.1946) niedergelegt. Nach § 2 dieser Überleitungs-VO. in Verb. mit Anlage A ist unter anderem auch die LFVA in Leipzig geschlossen und ihre unverzügliche Abwicklung angeordnet worden. Die Vornahme neuer Versicherungsgeschäfte ist ihr nach dieser VO! ausdrücklich untersagt. Durch § 1 der 5. VO. zur Ergänzung und Ausführung der VO. vom 11.10.45 über die Gründung der VAS (Betr.Vermögensüberleitung) vom 30.12.46 (VOBl. der LRS Nr. 6 vom 31.3.47) ist das gesamte am 8.5.45 im Land Sachsen vorhanden gewesene Vermögen der privaten Versicherungsunternehmen - also auch der LFVA - mit Ausnahme der Wertpapiere auf die VAS übertragen worden. Die gleiche Bestimmung über die entschädigungslose Enteignung des am 8.5.45 im Lande Sachsen vorhanden gewesenen Vermögens sämtlicher inländischer Versicherungsunternehmen findet sich in § 4 Abs. I des sächsischen Gesetzes über das Versicherungswesen vom 30.1.48 (GVBl. Nr. 4 vom 10.2.48). Nach § 2 der 5. VO. sind sämtliche "Verfügungen über Vermögensstücke" nach dem 8.5.45 insoweit rechtmäÙtig, als sie nicht ausdrücklich von der VAS bestätigt worden sind. Durch Befehl der SMAS vom 29.3.46 ist nochmals durch die Besatzungsmacht u.a. ausdrücklich die sofortige Schließung der LFVA angeordnet worden.

b) Ist sonach die LFVA durch hoheitsrechtlichen Akt der Besatzungsmacht und durch gesetzesgleiche Verordnungen der Landesverwaltung Sachsen geschlossen worden und in den Zustand der Abwicklung getreten, so können Eintragungen in das Handelsregister begrifflich nur noch insoweit in Frage kommen, als sie die Abwicklung und Auflösung der LFVA betreffen. Da das Vermögen der LFVA durch die 5. VO. betr. Vermögensüberleitung und durch das Gesetz über das Versicherungswesen auf die VAS übergeleitet worden ist, steht auch nur dieser das Recht zu, Handelsregisterliche Anträge zu stellen, sofern sie nicht Dritte hierzu ermächtigt. Diese Rechtsauffassung ist auch in der Rundverfügung der LVS - Justiz - Nr.384 vom 19.11.46 ausgesprochen worden. Soweit unter diesem Gesichtspunkten überhaupt eine Verlegung des Sitzes der LFVA rechtlich noch in Frage kommen kann, was hier jedoch nicht entschieden zu werden braucht, konnte jedenfalls der Antrag nur von der VAS als der derzeitigen Vermögensträgerin des im Lande Sachsen befindlichen Vermögens der früheren LFVA ausgehen, zumindest mußte deren Zustimmung zu dem früheren-LFVA-ausgehe von der LFVA selbst gestellten Antrag beigebracht werden. Das Registergericht hat deshalb in dem angefochtenen Beschluß vom 15.5.48 mit Recht den Antrag der Beschwerdeführerin wegen des Fehlens der erforderlichen Zustimmung der VAS zurückgewiesen.

c) Der von der Beschwerdeführerin zu diesem Punkte vorgetragene Rechtsauffassung ist nicht beizupflichten. Zunächst ist es unzutreffend, daß der Antrag auf Eintragung der Sitzverlegung in die Westzone aus dem Grunde nicht hätte zurückgewiesen werden dürfen, weil die Gesetzgebungshoheit des Landes Sachsen über die Grenzen ihres Gebietes hinaus keinerlei Rechtswirksamkeit habe und die in den Westzonen gelegenen Vermögenswerte der LFVA nicht berühren könne. Die LFVA ist eine Aktiengesellschaft, welche ihre Hauptniederlassung und ihren Sitz innerhalb des Bundeslandes Sachsen hat. Die Beschwerdeführerin als solche untersteht damit rechtlich der Hoheitsgewalt des Landes Sachsen. Davon müssen notwendig auch die außerhalb des Landes Sachsen befindlichen, gegenüber der Hauptniederlassung rechtlich nicht selbständigen Geschäftsstellen und Niederlassungen betroffen werden. Nach sächsischem Recht hat es sich sonach zu bestimmen, ob die innerhalb des sächsischen Hoheitsgebiets befindliche Hauptniederlassung der LFVA verlegt werden kann. Mit dieser Frage hat es nichts zu tun, daß die in den westlichen Zonen gelegenen Geschäftsstellen und Direktionen der LFVA tatsächlich die im Bundesland Sachsen gelegene LFVA in den westlichen Zonen weiterführen und hierzu die Genehmigung der dortigen Besatzungsmächte erhalten haben.

2. Weiter war zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin durch die vom Registergericht unter dem 22. Mai 1948 vorgenommene Löschung ihrer Fa. rechtlich verletzt worden ist.

a) Über die Löschung der von der VAS übernommenen bisherigen Versicherungsunternehmungen im Bundesland Sachsen ist in den zur Neuordnung des Versicherungswesens ergangenen Befehlen der

Besatzungsmacht und den Verordnungen des Landes Sachsen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten. Nach dem Sinn und dem Zweck der Schließung und Abwicklung der bisherigen Privatversicherungsgesellschaften kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß der VAS als der jetzigen Vermögensträgerin jedenfalls nach Beendigung der Abwicklung das Recht zusteht, dem wirklichen Rechtszustand entsprechend die Löschung der geschlossenen und aufgelösten Gesellschaften im Handelsregister verlautbaren zu lassen. Wie die VAS in ihrem Schriftsatz vom 11.2.49 (Bl.279b) zutreffend ausgeführt hat, bestünde andernfalls die widersinnige Lage, daß sämtliche geschlossenen und abgewickelten Versicherungsunternehmen im Handelsregister eingetragen blieben, obwohl sie in der Ostzone nicht mehr bestehen. Diesem Gedanken ist vom Gesetzgeber in § 5 der 5. VO. betr. Vermögensüberleitung in Abs. I Rechnung getragen worden. Wonach die Grundbuchämter die unter diese VO. fallenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf Antrag der VAS auf diese gebührenfrei umzuschreiben haben. Soweit es nicht schon aus dem Sinn und Zweck der Neuordnung des Versicherungswesens im Lande Sachsen geschlossen werden kann, muß der in dieser Bestimmung zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke auf die Löschung der geschlossenen Versicherungsunternehmen im Handelsregister jedenfalls entsprechend angewandt werden. Da die Abwicklung, wie sich aus dem Antrag der VAS ergibt, abgeschlossen ist, hat diese sonach das Recht, die Löschung im Handelsregister zu beantragen. Auch insoweit ist die LFVA durch den Beschluß des Registergerichts vom 15.5.48 und durch die am 22.5.48 erfolgte Löschung rechtlich nicht beachwert.

b) Auch die von der Beschwerdeführerin zu diesem Punkte vorgebrachten Einwendungen sind unzutreffend. Der Ansicht, daß die Löschung im Handelsregister gemäß § 142 Abs. II FGG und § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9.10.34 erst zulässig gewesen sei, nachdem der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmt worden sei, kann nicht beigespflichtet werden, denn § 142 FGG betrifft nur den Fall, daß eine von vornherein wegen Mangels wesentlicher Voraussetzungen unzulässige Eintragung im Handelsregister von Amts wegen gelöscht wird. Dieser Fall liegt hier nicht vor, da die Eintragung der Fa. durch die Schließung und Auflösung erst nachträglich hinfällig geworden ist. Die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 9.10.34 betrifft den Fall, daß eine Gesellschaft, die kein Vermögen mehr besitzt, auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht werden soll. Auch dieser Fall liegt hier nicht vor. Die Beschwerdeführerin ist ferner auch nicht dadurch beschwert, daß die Abwicklung und Löschung der LFVA nicht nach den Vorschriften der §§ 205 ff. des Aktiengesetzes durchgeführt worden ist. Die Meinung der Beschwerdeführerin, daß diese Vorschriften selbst dann anzuwenden seien, wenn die Auflösung der Gesellschaft durch eine behördliche Maßnahme erfolgt sei, ist unzutreffend. Wie die Bezugnahme des § 205 auf die Vorschrift des § 203 Aktiengesetz deutlich ergibt, wollen die Vorschriften des Gesetzes, welche die Beschwerdeführerin im Auge hat, nur die privatrechtliche Abwicklung regeln, nicht aber die Auflösung durch staatlichen Hoheitsakt.

Unzutreffend ist schließlich auch der von der Beschwerdeführerin noch vorgebrachte Gesichtspunkt, daß die Löschung einer Aktiengesellschaft, die auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften errichtet worden ist, überhaupt nicht auf Landesrecht gestützt werden könne. Nach dem Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1945 ist die Befugnis zur Setzung von Rederecht auf den Kontrollrat und im übrigen auf die Zonenbefehlshaber übergegangen. Das Versicherungswesen ist vom Kontrollrat nicht als eine Deutschland als Ganzes betreffende Angelegenheit betrachtet worden, die seiner Kompetenz unterliegt. Zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Versicherungsrechts ist daher, auch soweit es sich um eine Änderung reichsrechtlicher Vorschriften handelt, die Besatzungsmacht berechtigt. Daraus ergibt sich ohne weitere die Rechtswirksamkeit der von der SMAS erlassenen Befehle zur Schließung und Abwicklung der privaten Versicherungsunternehmen im Land Sachsen. Nicht zu bezweifeln ist danach auch die Rechtsgültigkeit der auf Grund dieser Befehle erlassenen Verordnungen des Landes Sachsen. Denn das Land Sachsen war zum Erlaß dieser Verordnungen von der Besatzungsmacht ermächtigt worden. Auf Grund dieser Ermächtigung konnte das Land Sachsen in seiner gesetzlichen Neuordnung des Versicherungsrechts für den Geltungsbereich des Landes Sachsen auf früheres Reichsrecht ändern. Die auf Grund dieser Vorschriften vom Registergericht verfügte Löschung der LFVA ist nach alledem rechtlich nicht zu beanstanden.

Da die Beschwerde hiernach keinen Erfolg hat, sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§§ 2, 123 KostO.).

Der Geschäftswert wird auf 3000.-- DM (i.B. dreitausend DM) festgesetzt (§ 24 Abs. 2 KostO.).

Landgericht Leipzig

13. Kammer für Handelssachen

gez. Dr. Thierbach

Frank

Jacoby

Ausgefertigt am 28. März 1949

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

bei dem Landgericht Leipzig

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen

Prof. Dr. Norbert Horn

Die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB)
und das AGB-Gesetz*

Heft 1

Der Versicherungsbedarf der deutschen Wirtschaft
nach dem Jahr 2000
Dokumentation über ein Symposium der Fördergesellschaft

Heft 2

Dr. Ralf Johannsen

Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden
durch Verunreinigung des Erdbodens und der Gewässer

Heft 3

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Die rechtliche Behandlung von Serienschäden
in der Haftpflichtversicherung

Heft 4

Dr. Friedrich Hosse · Wolfgang Poppelbaum

Systemvergleich der privaten
und der öffentlichen Gebäudefeuerversicherung

Heft 5

Prof. Dr. rer. nat. Hans Hölemann

Der Brandbegriff im Versicherungswesen aus
naturwissenschaftlicher und technischer Sicht

Heft 6

Dr. Werner Pfennigstorf

Regulierung und Deregulierung
im Versicherungswesen der Vereinigten Staaten

Heft 7

Prof. Dr. Ulrich Hübner

Rechtsprobleme des Abrechnungsverkehrs in der
Erstversicherung bei Einschaltung von Versicherungsmaklern

Heft 8

Dr. Jürgen Kagelmacher

Die Schadenfallkündigung im Versicherungsvertragsrecht

Heft 9

Die Betriebsschadenklausel in der Feuerversicherung
Dokumentation über ein Symposium

Heft 10

* Auflage vergriffen



HAMBURGER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Die im Jahre 1982 gegründete Gesellschaft hat zum Ziel, das Versicherungswesen durch Vergabe von Untersuchungen und Gutachten sowie durch Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen zu fördern.

Bei ihrer Arbeit wird die Gesellschaft durch einen Beirat aus Versicherungswirtschaft, Dienstleistung, Industrie und Wissenschaft unterstützt, der die Vergabe der nicht interessengebundenen Aufträge lenkt und überwacht.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Forschungsaufträge stehen allen interessierten Kreisen zur Verfügung. Veröffentlicht werden sie unter anderem im Rahmen einer eigenständigen Publikationsreihe.

Das Stammkapital der mit 1 Mio DM ausgestatteten Gesellschaft liegt bei der Jauch & Hübener Gruppe.
Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an.

Beirat

Dr. Axel Biagosch, Colonia Versicherungen
Dr. Jürgen Blankenburg, Jauch & Hübener KGaA
Dr. Theodor Brinkmann, GDV
Prof. Dr. Dieter Farny, Universität Köln
Walter Meyer-Kahlen, Thyssen AG
Helmut Müller, BVA
Prof. Dr. Manfred Werber, Universität Hamburg

Geschäftsführer

Dr. Jürgen Hübener, Rechtsanwalt